

Michael Müller

Neetzer Kirchweg 3

21354 Bleckede

Natur@breetze.info

Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Lüneburg

Vorwort

In unserer Heimat soll etwas Großes entstehen, so groß, dass es unseren Lebensraum für immer verändern wird. Mehr als 500 Windräder sind im Landkreis geplant, die Hälfte davon mitten in unseren Wäldern, dort, wo wir heute noch Stille, frische Luft und Vogelgesang genießen.

Wenn wir heute durch diese Wälder gehen, spüren wir ein starkes Unbehagen. Nicht, weil wir die Energiewende ablehnen, sondern weil **hier eine Grenze überschritten wird**. Es ist keine Energiewende mehr, es ist ein Flächenwettlauf geworden. Die Bäume, die bis jetzt Schatten gespendet, das Klima geschützt und Generationen erfreut haben, sollen nun für Industrieanlagen weichen. Ausgerechnet **die Wälder**, die wir unseren Kindern als Erbe hinterlassen wollten.

Viele Windräder drehen sich schon heute nicht, wenn das Netz tagsüber von zusätzlichem Solarstrom überlastet ist. Trotzdem fließt Fördergeld in Millionenhöhe, auch wenn keine Energie gebraucht wird oder wenn kein Wind weht. Dann springen wieder fossile Kraftwerke ein. Es fehlt an Leitungen, Speichern und einem durchdachten Gesamtkonzept.

Zurück bleibt das Gefühl, dass nicht der Klimaschutz, sondern **das Geschäft im Vordergrund steht**.

Wenn wir die geplanten Vorrangflächen sehen, bleibt kein Ort mehr, an dem man windradfrei wohnen oder zur Ruhe kommen könnte. Lärm, Schatten, ständige Bewegung am Horizont, visuelle Dominanz, wer soll so noch an Lebensqualität auf dem Land glauben?

Diese Entwicklung überrollt uns. Nicht, weil es keine Stimmen der Vernunft gäbe, unsere Kommunalpolitiker haben längst verstanden, dass hier etwas aus dem Ruder läuft. Doch sie werden von einer übermächtigen Verwaltung und von gesetzlichen Drokulissen wie der „Superprivilegierung“ unter Druck gesetzt. Und es war von Beginn an ganz gleich, was wir Bürgerinnen und Bürger sagen.

Nicht zuletzt stehen diese Eingriffe im Widerspruch zu den Anforderungen der EU zur Renaturierung. Die Europäische Union fordert verstärkte Maßnahmen zur Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme, um den Verlust der Biodiversität zu stoppen

Wir sind nicht gegen Windräder. **Aber wir sind für Maß und Mitte. Für ein Gleichgewicht, das Natur, Mensch und Zukunft achtet.** Und wir glauben: Eine wirklich nachhaltige Energiewende beginnt nicht mit der Zerstörung unserer Wälder, sondern mit Respekt. Vor unserer Heimat, vor unseren natürlichen Lebensgrundlagen, vor der Demokratie und vor dem **gesunden Menschenverstand**.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Lüneburg nehmen wir hiermit Stellung. Nach sorgfältiger Prüfung des Entwurfs und der von ihnen durchgeführten Abwägung sehen wir in mehreren Punkten erhebliche Bedenken und Mängel, die aus unserer Sicht eine Überarbeitung erforderlich machen.

Diese Stellungnahme wurde von Mitgliedern der Bürgerinitiative Breetzer Berge verfasst. Sie gliedert sich in zwei thematisch und formal eigenständige Teile, die jeweils von unterschiedlichen Autoren mit fachlicher Expertise bearbeitet wurden:

- **Teil 1** befasst sich mit dem *Schutz der menschlichen Gesundheit* und beleuchtet insbesondere Abwägungsfehler beim Schallschutz, Schlagschatten, dem Vorsorgeprinzip sowie der EU-Naturierungsverordnung
- **Teil 2** widmet sich dem *Schutzgut Natur- und Artenschutz sowie dem Schutzgut Landschaft*, mit Fokus auf den ökologischen und landschaftlichen Wert des Breetzer Waldes.

Aufgrund der unterschiedlichen Bearbeitungsweise variieren die Struktur und der Detaillierungsgrad der beiden Abschnitte. Gemeinsam verfolgen beide Teile jedoch das Ziel, fundierte Bedenken gegen die geplante Ausweisung von Windvorranggebieten im Breetzer Wald geltend zu machen.

Gliederung der Stellungnahme:

1. Schutz der menschlichen Gesundheit

Seiten 3 - 30

- Unzureichende Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit / Vorsorgeprinzip
- Unzureichende Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit / Schlagschatten
- Fazit
- Verletzte Vorschriften in der Raumplanung
- Fehlende Berücksichtigung der EU-Renaturierungsverordnung

2. Schutzgut Natur- und Artenschutz und Schutzgut Landschaft

ab Seite 31

- Widerspruch zur Raumstruktur des bisherigen RROP / Naturpark
- Bedeutung für den Tourismus, Artenschutz, Boden, Wald
- Breetzer Wald als Überfluggebiet / Grenzgebiet zum Biosphärenreservat / Vogelschutzgebiet
- Bedeutung des Breetzer Waldes als zusammenhängender alter Laubmischwald
- Breetzer Wald ist historischer Wald
- Schutzwürdige Böden
- Trinkwassergewinnungsgebiet im Breetzer Wald
- Lebensraum für geschützte Arten (z.B. dem Schwarzstorch, Fledermaus)
- Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung
- Risiken für Böden, Wasserhaushalt und Waldbrandgefahr
- Alternativen

Im Ergebnis fordern wir die Berücksichtigung dieser Punkte und eine entsprechende Nachbesserung des Entwurfs.

Teil 1

1. Unzureichende Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und des Vorsorgeprinzips durch Schallimmissionen

Im 1. Entwurf zum RROP wird zum Gebietsblatt OST_DAH_BLE_01 (Teilflächen 01_06 mit 1028 ha und 01_07 mit 321 ha) in der Gebietsbezogenen Umweltpflege Windenergienutzung zum „Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit“ folgendes ausgeführt:

„Durch die Entfernung und nordöstliche Lage ist jedoch insbesondere in Breetze mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Auch sind mehrere Wohnplätze im Außenbereich erheblich betroffen. Der Wald wirkt sichtverschattend und die offenen Geestbereiche sind bereits durch WEA bestanden. Die Auswirkungen werden als gering erheblich bewertet.“

Diese Beurteilung hatten wir in unserer ersten Stellungnahme als menschenverachtend beanstandet, da sie keine Begründung enthielt und daher den Eindruck erweckte, es handle sich lediglich um eine persönliche Meinung eines Sachbearbeiters.

Im 2. Entwurf ist die Teilfläche 01_07 gestrichen, und die Teilfläche 01_06 wurde auf 600,5 ha reduziert. Der Mindestabstand zur Siedlung beträgt 1000 m.

Im Umweltbericht zum 2. Entwurf des RROP heißt es nun zum Schutzgut Mensch:

„Durch die Erweiterungsbereiche ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Breetze zu rechnen. Durch die Erweiterungsbereiche ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortschaften Breetze und Neetze sowie die genannte Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen. Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.“

Auch hier scheint es sich eher um eine persönliche Einschätzung als um ein fundiertes Ergebnis von Berechnungen und Nachforschungen zu handeln.

In der Tabelle 1 (Umweltrelevante Wirkungen von Windenergieanlagen) des 2. Entwurfs sowie in Tabelle 17 des Umweltberichts wird von folgenden Werten für eine Lärmausbreitung ausgegangen:

- 45 dB(A) in ca. 430 m Entfernung
- 40 dB(A) in ca. 850 m Entfernung
- 35 dB(A) in ca. 1.490 m Entfernung

Es wird hier im 2. Entwurf eingeräumt, dass die reale Lärmbelastung jedoch insbesondere von der Positionierung der Anlagen und der Hauptwindrichtung abhängt.

Als Referenzanlage werden unter Kapitel 4.2.1 Punkt 3 eine Gesamthöhe von 225 m bei 142 m Nabenhöhe und 75 m Rotorradius angenommen.

1.1 Unsere Immissions-Berechnungen mit realistischen Werten

Der Landkreis rechnet mit einer Lärmausbreitung von 35 dB(A) bei einem Windpark mit 5 WEA in 1490 m Entfernung – das allein entspricht bereits dem Grenzwert für ein reines Wohngebiet in der Nacht. Unsere eigene Kalkulation für die Vorrangfläche im Breetzer Wald ergibt, dass dort

bis zu 30 WEA Platz fänden auf 600 ha Fläche.

Hierzu wurde berücksichtigt, welche Abstände bereits bestehende Anlagen dieser Größer zueinander haben. Diese Anlagen könnten sich in einem Abstand von 1000 bis 2500 m zu Breetze befinden (siehe Karte 1 in Anlage 1).

Kumulative Lärmeffekte sowie die Hauptwindrichtung wurden im 2. Entwurf nicht berücksichtigt, obwohl diese Faktoren zu einer realen Überschreitung der TA Lärm-Grenzwerte führen könnten. Dennoch wird die Umweltauswirkung im Entwurf als „gering erheblich“ eingestuft, eine nicht nachvollziehbare Feststellung, da die konkreten Berechnungen hierzu im Umweltbericht fehlen.

Wir bemängeln dies, da unsere eigenen mit anerkannten Formeln (LAI) durchgeführten Berechnungen (Anlage 2) zu stark abweichenden Ergebnissen führen.

Wir haben eine Dauerbelastung mit Werten zwischen 42 und 50 db(A) errechnet,

die auch in der Nacht vorherrschen. Dabei haben wir unterschiedliche Schallleistungspegel von 100 dB, 103 dB und 105 dB zugrunde gelegt. In diesen Ergebnissen sind die bestehenden 3 WEA in Breetze und 6 WEA in Thomasburg noch nicht enthalten. Laut WHO sind Lärmpegel, die durch Windenergieanlagen entstehen, ab 45 dB(A) mit schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen verbunden.

Es wäre naiv zu glauben, dass diese maximale Anzahl von 30 WEA nicht irgendwann auch gebaut würde, gerade weil Landwirte, Landesforsten und Privateigentümer gezielt Flächen für Windenergie anbieten, sei es aus idealistischen oder wirtschaftlichen Gründen.

Trotz des erheblichen Konfliktpotenzials fehlt im gesamten RROP jegliche Abwägung zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Lärm. Die Raumplanung ist jedoch verpflichtet, alle abwägungsrelevanten Belange einzubeziehen, insbesondere den Schutz der Wohnbevölkerung. Daher ist die Planung nicht rechtskonform und verletzt die Schutzpflichten des Staates nach Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit).

1.2 Schutzabstände reichen nicht aus

Wir haben daher bereits in unserer ersten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass kumulative Lärmeffekte zu einer Schädigung unserer Gesundheit führen können. In der Abwägungssynopse zum 1. Entwurf wird darauf von Ihnen wie folgt eingegangen:

5.III-04.43 OST_DAH_BLE_01

„Die Erstellung von Lärmimmissionsgutachten erfolgt standardmäßig im Zulassungsverfahren. Dabei werden bereits bestehende oder genehmigte WEA als Vorbelastung berücksichtigt. Die Gesamtbelastung darf zulässige Grenzwerte der TA Lärm nicht übersteigen. Die Regionalplanung verwendet hingegen keine schalltechnischen Gutachten. Der Immissionsschutz wird im Zuge dieser Flächenplanung mittelbar durch Berücksichtigung von Schutzabständen berücksichtigt.“

Darum ist ein Risikoabschätzung erforderlich!

Es ist richtig, dass im Zulassungsverfahren Lärmimmissionsgutachten erstellt werden. Das ist auch nicht anders möglich, weil sich die Gutachten auf konkret geplante Anlagen beziehen, deren genaue Anzahl, Positionierung und technische Daten zum Zeitpunkt der Flächenausweisung noch nicht bekannt sind.

Gerade deshalb ist es Aufgabe der Raumplanung, die gebietsbezogenen Vorbelastungen und die potenziellen kumulativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bereits auf der Planungsebene zu identifizieren und zu berücksichtigen. Die Regionalplanung darf sich nicht damit begnügen, nur abstrakte Schutzabstände zu definieren, sondern muss eine belastbare Risikoabschätzung vornehmen, ob bei voller oder teilweiser Ausschöpfung der Vorrangflächen eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte nach der TA Lärm oder eine erhebliche Belastung der Bevölkerung droht. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Vielzahl von Anlagen auf einer Fläche von 600 ha denkbar wären und durch vorliegende Beispiele belegt ist, dass in der Praxis häufig ganze Windparks mit hoher Anlagendichte realisiert werden.

Die reine Betrachtung einzelner Anlagen ohne Berücksichtigung der realistischen Ausnutzung der Vorrangflächen führt zu einer systematischen Unterschätzung der Umwelt- und Gesundheitswirkungen. Hier fehlt es an einer nachvollziehbaren Prognose, wie viele Anlagen realistischerweise zu erwarten sind und welche kumulativen Auswirkungen durch Schallimmissionen, insbesondere in der Nachtzeit, sowie durch die Hauptwindrichtung entstehen können.

Dies ist umso gravierender, als dass das Vorsorgeprinzip (Art. 20a GG) die Planung verpflichtet, potenziell erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit bereits im Rahmen der Raumplanung zu vermeiden oder zu minimieren. Die Regionalplanung ist hier also keineswegs von der Verantwortung entbunden, sondern muss den Schutz der Bevölkerung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung und der Abwägung gemäß § 7 ROG i. V. m. § 2 Abs. 2 ROG sicherstellen.

Im Ergebnis ist eine Dauerbelastung von 40-50 db(A) nicht „gering erheblich“ für die Bewohner der anliegenden Orte, sondern „erheblich“, weil sie nicht nur kurzfristig auftritt, sondern dauerhaft vorliegt.

Aus unserer Sicht ist darum folgendes erforderlich:

- Eine transparente und nachvollziehbare Berechnung der potenziellen kumulativen Lärmbelastung aus der möglichen Anzahl von WEA auf der Vorrangfläche.
- Eine differenzierte Betrachtung der Hauptwindrichtung, die maßgeblich für die Lärmbelastung der angrenzenden Siedlungen ist.

1.3 Herausnahme einer nur wenig bedeutsamen Teilfläche

Betrifft: Abwägungssynopse, Punkt 5.III-04.58 OST_DAH_BLE_01

Wir bemängeln diese zusammenfassende Bewertung aus folgendem Grund:

Es besteht eine besondere Problematik für Breetze wegen der Hauptwindrichtung.

Trotz der Herausnahme einer Teilfläche (01_07, südöstlich von Breetze) aus dem ursprünglich vorgesehenen Vorranggebiet bleibt der größere und damit entscheidende Teil des Vorranggebietes bestehen. Gerade dieser verbleibende Bereich ist aus unserer Sicht besonders problematisch, da er in **unmittelbarer Hauptwindrichtung (West/Südwest)** zu unserem Ort Breetze liegt.

Das bedeutet konkret: Die Windenergieanlagen würden bei den vorherrschenden Windverhältnissen nahezu **konstant und ungedämpft Schallimmissionen in Richtung unseres Ortes** abgeben.

Durch diese exponierte Lage ist aus unserer Sicht nicht von einer wesentlichen Verbesserung oder Entschärfung der Belastung auszugehen. Im Gegenteil: Die Belastung der Menschen in Breetze durch dauerhafte Lärmeinwirkungen wird durch die Positionierung der verbleibenden Flächen maßgeblich aufrechterhalten.

Die Herausnahme von Teilflächen ändert also nichts an der Tatsache, dass Breetze massiv von Lärm betroffen wäre. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im offenen 500 Meter breiten Geestbereich zwischen Breetze und dem Waldgebiet bereits eine natürliche Abschirmung gegenüber westlichen Winden fehlt, sodass die Schallwellen ohne effektive Dämpfung auf den Ort treffen werden.

Wir halten daher fest:

- Die Belastung für Breetze bleibt auch nach der Flächenreduzierung unverändert hoch.
- Die Positionierung der verbleibenden Fläche zur Hauptwindrichtung führt zu einer dauerhaften und erheblichen Lärmbelastung für den Ort Breetze.
- Die Herausnahme einer Teilfläche ist nicht geeignet, die Schutzinteressen der Bevölkerung von Breetze zu gewährleisten.

Aus unserer Sicht ist darum folgendes erforderlich:

Die Herausnahme eines Teilbereichs des Vorranggebietes ändert nichts an der akustischen Belastung für Breetze, solange der größere Teil der Fläche bestehen bleibt. Gerade der verbleibende Bereich in Hauptwindrichtung führt zu einer dauerhaften, erheblichen Lärmbeeinträchtigung unseres Ortes.

Wir fordern daher auch hier auf, die Umweltprüfung nachzubessern, um:

- die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner von Breetze zu schützen,
- das natürliche Klangbild und die Ruhe des Waldes zu erhalten,
- den Schutz der Natur und Artenvielfalt zu gewährleisten,
- die akustischen Erholungsräume des Waldes, die für die Naherholung und psychische Gesundheit der Menschen elementar sind, zu erhalten.

2. Unzureichende Berücksichtigung der menschlichen Gesundheit und des Vorsorgeprinzips durch Schlagschatten

Vorhandene Regelungen und Richtwerte

- Laut den LAI-Hinweisen (Länderausschuss für Immissionsschutz) gelten folgende Richtwerte für Wohnbebauung:
 - Maximal 30 Stunden pro Jahr bewegter Schatten (theoretisch möglicher Wert).
 - Maximal 30 Minuten pro Tag bewegter Schatten an einem betroffenen Standort.

Rechtliche Grundlage

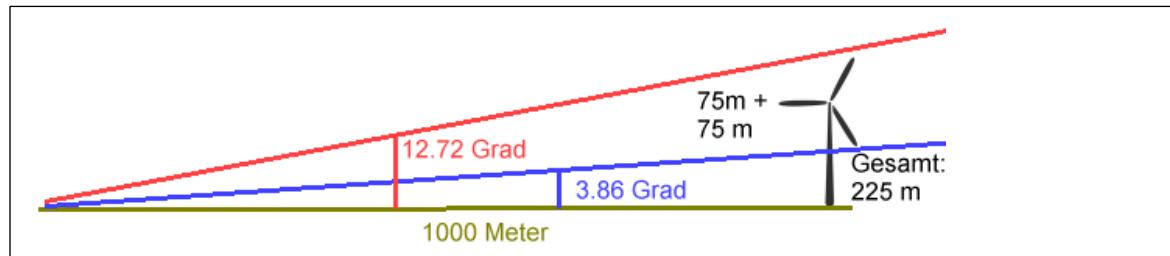
- Der Schattenwurf fällt unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 1 BlmSchG)
- Es gibt keine festen gesetzlichen Grenzwerte, die Behörden orientieren sich an den LAI-Hinweisen als Standard.

Situation im Breetzer Wald und der Bebauung in Breetze

Die Vorrangfläche befindet sich westlich von Breetze, genau dort wo auch die Sonne untergeht (Sinnbild Anlage 5). Wir berechnen die Belastung durch Schlagschatten in Breetze wie folgt:

Zuerst muss der Winkel errechnet werden, bei der die Windräder (225 Meter Höhe) in 1000 Meter Entfernung zum Ort zu sehen sind: $\arctan(\text{Höhe}/\text{Entfernung}) = \arctan(225/1000) = 12,72 \text{ Grad}$. Der Winkel zur unteren Flügelspitze beträgt $(\arctan(142,5-75)/1000)=\arctan(0.0675)=3.86 \text{ Grad}$.

Das bedeutet: Wenn die Sonne zwischen diesen beiden Winkeln steht, verursachen die Windräder Schlagschatten auf die Bebauung. Sinnbild (nicht maßstabsgetreu):



Auf dieser Basis haben wir berechnet, wann die Sonne zu den verschiedenen Jahreszeiten durch die Rotoren streicht. Der Sonnenuntergang findet in Deutschland je nach Datum zwischen 16:01 Uhr (21. Dezember) und 21:49 Uhr (21. Juni) statt.

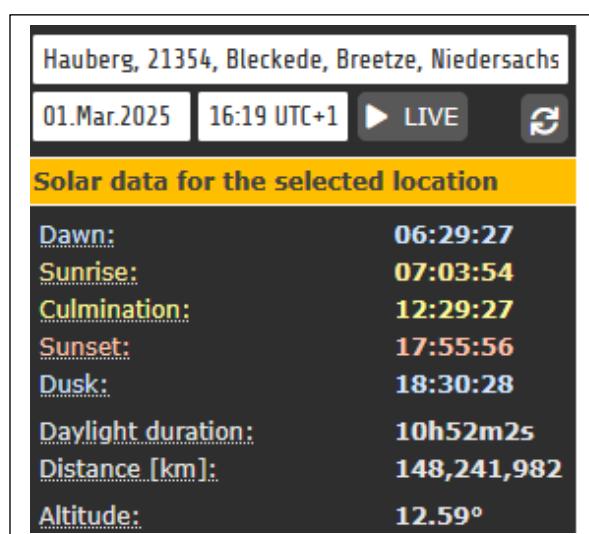
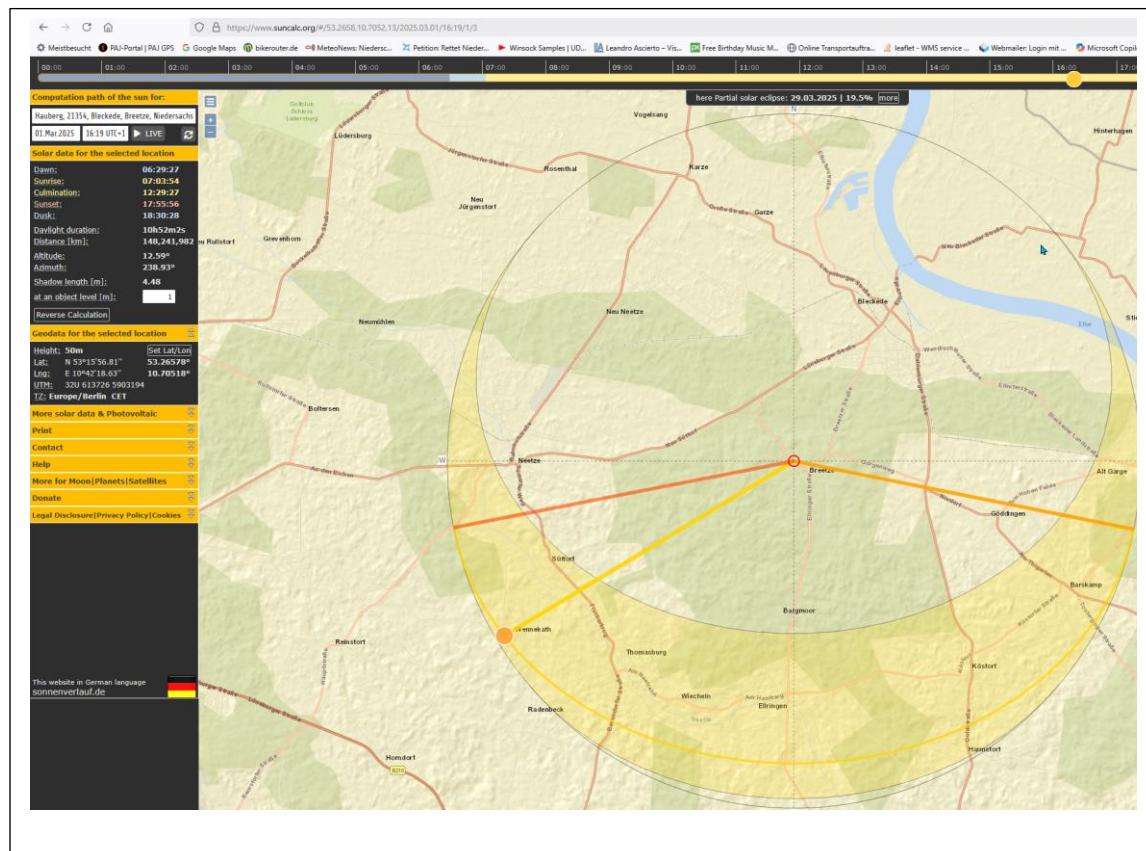
Auf der Webseite <https://www.suncalc.org> haben wir zur Vereinfachung für jeden Monatsanfang (ersten eines Monats) berechnet, ab welcher Uhrzeit dieser Winkel unterschritten wird:

Tag	12,7 Grad um	3,86 Grad um	Dauer in Minuten
1. Januar	13:22 Uhr	15:28 Uhr	126
1. Februar	15:02 Uhr	16:25 Uhr	83
1. März	16:19 Uhr	17:24 Uhr	65
1. April	18:22 Uhr	19:22 Uhr	60
1. Oktober	17:21 Uhr	18:23 Uhr	62
1. November	14:54 Uhr	16:10 Uhr	76
1. Dezember	13:31 Uhr	15:22 Uhr	111

Da 30 WEA im Wald verteilt sind (mehrere Gruppen hintereinander) sind wir hier vom stark an zunehmenden worst-case-szenario ausgegangen, dass aus der Ferne keine Lücken zwischen einzelnen WEA mehr vorhanden sind. Somit befindet sich die Sonne während sie sich unterhalb von 12,7 Grad befindet, in unserer Annahme zu jedem Zeitpunkt hinter einer der dort aufgestellten WEA. Zu den hier ausgelassenen Monaten ist Breetze nicht von Schlagschatten betroffen, da die Sonne dann nördlich der WEA untergeht.

Hie die grafische Darstellung der Werte für den hier als Beispiel herausgegriffenen 1. März.

Im Mittelpunkt: Der Ort Breetze



Sonnenuntergang (Sunset): 17:55 Uhr

Am oberen Schieberegler kann die Uhrzeit eingestellt werden.

Ab 16:19 Uhr wird der Winkel von 12,7 Grad (hier mit „Altitude“ bezeichnet) unterschritten. Hier beginnt der Schlagschatten.

Gelbe Linie in der Karte: Eingestellte Uhrzeit.

Orange Linie: Sonnenuntergang

Die so ermittelten Werte liegen in den Monaten Oktober bis April zwischen etwa 200% und 400% oberhalb der maximalen täglichen Richtwerte und mit etwa 250 Stunden im Jahr etwa 800% oberhalb der maximalen jährlichen Richtwerte. Eine gering erhebliche Belastung wie im Umweltbericht für Breetze dargestellt, ist bei dieser Überschreitung kaum noch zu begründen.

Es liegt eine erhebliche Belastung vor.

Mögliche Abweichungen 1)

Sollen die Rotordurchmesser der später real beantragten WEA größer als die Referenzwerte sein, so dürfen wir mit noch stärkeren Belastungen rechnen. Zudem wurde auch nicht berücksichtigt, dass der Schlagschatten schon beginnt, wenn der untere Teil der Sonne die Rotor spitzen oben berührt und erst endet, wenn der obere Rand der Sonne unten aus den Rotor spitzen heraustritt.

Mögliche Abweichungen 2)

Die Vorrangfläche ist von Breetze aus gesehen (von Norden nach Süden) 3,5 km breit. Darauf verteilen sich die 30 möglichen WEA à 150 Meter Rotorendurchmesser. Diese 30 WEA können nebeneinander maximal 4,5 km breit sein. Sie nehmen nebeneinander somit mehr Platz in Anspruch, als vorhanden ist. Auch wenn sie später real hintereinander versetzt stehen, ist die Möglichkeit, dass sich von Breetze aus gesehen keine sichtbare Lücke zwischen den Windrädern befindet durchaus realistisch und muss berücksichtigt werden.

Wir fordern daher:

- Eine transparente und nachvollziehbare Berechnung der potenziellen Belastung durch Schlagschatten auf den Ort Breetze

Fazit zu Schall und Schlagschatten:

Wir stellen fest, dass die Bewohner des Ortes Breetze entgegen des Umweltberichtes doch erheblich betroffen sind durch:

- Dauerhafte Schallimmissionen von 40-50 dB(A) im reinen Wohngebiet auch nachts
- Schlagschatten, die die Dauer aus den Vorgaben bei weitem übersteigen.

Wir fordern somit eine Strategische Umweltprüfung, gem. § 40 Abs.1 UVPG, die in diesem Fall vorgesehen ist. Darin müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen dargestellt werden. Lediglich Hinweise auf mögliche Auflagen, die man eventuell machen könnte, reichen bei einer erheblichen Belastung nicht aus.

Solange diese Punkte nicht erfüllt sind, ist die Ausweisung der Vorrangfläche OST_DAH_BLE_01 unter Verweis auf den Schutz der menschlichen Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG sowie das Vorsorgeprinzip in Art. 20a GG rechtswidrig.

Aus diesem Grund fordern wir Sie auf, die Umweltprüfung nachzubessern und eine erneute Prüfung vorzunehmen, die alle Schutzwerte, insbesondere das Schutzgut „Mensch“, umfassend berücksichtigt.

Andernfalls behalten wir uns alle rechtlichen Schritte vor.

3. Unzureichende Berücksichtigung des menschlichen Wohlbefindens und seiner Lebensqualität

In ihrer Abwägungssynopse wird von ihnen folgende Annahme in den Raum gestellt: Der Wald würde als natürlicher Schallschutz fungieren (**4.2.1-03.086 Befürchtung einer Beeinträchtigung der beruhigenden Wirkung des "braunen Rauschens" im Wald durch WEA**),

Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

3.3.1 Windenergieanlagen im Wald sind deutlich hörbar, trotz Bewaldung

Naturräumliche Determinanten (Faktoren, die Erleben und Verhalten des Menschen bestimmen) sind insbesondere in der Verfügbarkeit von Landschaftsräumen, die ästhetisch ansprechen, Ruhe und Erholung vermitteln, aber auch Sozialkontakte ermöglichen, im Vordergrund. Visuelle Beeinträchtigungen oder solche, die das Naturerleben stören wie z.B. Lärm können die positiven, gesundheitsfördernden Wirkungen aufheben.

Dies gilt insbesondere für den Breetzer Wald, einen der größten zusammenhängenden Wälder im Landkreis Lüneburg, der nicht nur als ökologisch wertvoller Naturraum, sondern auch als beliebtes Naherholungsgebiet dient. Zahlreiche Besucher nutzen ihn regelmäßig für Spaziergänge, Wanderungen und Naturbeobachtungen. Etwa 1300 Bewohner bestätigen uns dies mit ihrem Namen auf unserer Webseite „breetze.info“. Sein weitgehend unberührter Charakter mit alten Baumbeständen, abwechslungsreichen Landschaftsformen und einer reichen Tier- und Pflanzenwelt trägt wesentlich zur Erholung der Menschen bei. Es ist daher von besonderer Bedeutung, diesen Wald in seiner jetzigen Form zu erhalten, um seine positiven Effekte auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Bevölkerung langfristig zu sichern.

Entgegen der in der Abwägungssynopse geäußerten Annahme, der Wald würde als natürlicher Schallschutz fungieren (**4.2.1-03.086 Befürchtung einer Beeinträchtigung der beruhigenden Wirkung des "braunen Rauschens" im Wald durch WEA**), zeigen wissenschaftliche Studien und Fachgutachten eindeutig, dass Windenergieanlagen auch im Wald deutlich hörbar sind und das natürliche Klangbild des Waldes nachhaltig zerstören.

Zahlreiche Fachquellen belegen, dass die Schallausbreitung von Windenergieanlagen nicht ausreichend durch den Wald abgeschirmt wird. So heißt es im Gutachten des Umweltbundesamtes (UBA, 2015):

„Die natürliche Geräuschkulisse des Waldes wird durch die Anlagen überlagert oder vollständig verdrängt. Die Dämpfung von Schall durch Wälder ist begrenzt und abhängig von Windrichtung, Feuchtigkeit und Vegetationsdichte.“ (UBA 2015)

Auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) weist ausdrücklich darauf hin:

„Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind trotz der dämpfenden Wirkung des Waldes deutlich wahrnehmbar.“ (BfN, 2021)

Fazit: Der Betrieb von Windkraftanlagen im Wald führt zu einer neuen, technischen Dauer-Geräuschkulisse, die sich deutlich vom natürlichen Waldesrauschen unterscheidet.

3.3.2 Windenergieanlagen überdecken das Waldesrauschen, es findet keine zuverlässige Maskierung statt

Ein weiteres häufig angeführtes Argument (eines das auch in der Abwägungssynopse angeführt wird) ist, dass das natürliche Waldesrauschen die Geräusche der Windräder überdecken könnte. Diese Annahme ist fachlich nicht haltbar:

- Windkraftgeräusche sind technisch, gleichförmig und tonal geprägt, während das Waldesrauschen diffus, unregelmäßig und leiser ist.
- Besonders bei schwachem Wind in Bodennähe, aber gleichzeitig starkem Wind in Nabenhöhe (typische Wettersituation!), schweigt der Wald, während die Windkraftanlagen mit voller Leistung und Lautstärke arbeiten.
- Auch das Umweltbundesamt bestätigt:
„Während Waldesrauschen ein unregelmäßiges, natürliches Geräusch ist, handelt es sich bei WEA-Geräuschen um gleichförmige, mechanisch erzeugte Töne, die selbst bei hoher natürlicher Geräuschkulisse deutlich hervorstechen können.“ (UBA, 2015)

3.3.3 Fazit und Forderung zum Wohlbefinden und Lebensqualität

Der Wald dient nicht als Schallschutz, Waldesrauschen überdeckt nicht die Geräusche der WEA.

Der Ausbau von Windkraftanlagen im Wald würde zu massiven Eingriffen in das Schutzgut menschliche Gesundheit führen, etwa durch Lärmimmissionen, visuelle Dominanz, Flächenversiegelung und den Verlust naturnaher Rückzugsorte. Diese Auswirkungen sind nicht nur subjektiv wahrnehmbar, sondern auch im rechtlichen Sinne erheblich.

Zur Erhaltung des Erholungswertes und der Gesundheitsvorsorge halten wir eine Neubewertung der Vorrangfläche für erforderlich.

Zitierte Fachquellen (Auswahl):

1. Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2021): Hinweise zur Planung von Windenergieanlagen im Wald. Online verfügbar: https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-05/Positionspapier_Wind_im_Wald_BfN.pdf
2. Umweltbundesamt (UBA, 2015): Schallausbreitung von Windenergieanlagen im Wald. Online verfügbar: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/schallausbreitung-von-windenergieanlagen-im-wald>
3. Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU, 2018): Fachbeiträge zur Schallausbreitung von Windkraftanlagen.

4. Abschluss-Fazit zum „Schutzgut Mensch“

Im vorliegenden Umweltbericht wird die Umweltauswirkung auf das Schutzgut Mensch in nicht nachvollziehbarer Weise als „gering erheblich“ bewertet.

Unsere Berechnungen mit den auch für Behörden anzuwendenden Schall-Formeln ergeben nachvollziehbar, dass die Lärmbelastung absehbar erheblich ist.

Was bedeutet „erhebliche Umweltauswirkungen“?

Der Begriff ist gesetzlich nicht genau definiert. Darum orientiert man sich an:

1. Anlage 3 UVPG:
Enthält Kriterien, wann eine Auswirkung als erheblich gelten kann (z. B. Ausmaß, Intensität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität etc.).
2. Rechtsprechung und Fachgutachten (z. B. TA Lärm, WHO, LAI-Leitfäden)
Die Praxis greift also auf fachgesetzliche Schwellenwerte, z. B. aus dem Immissionsschutzrecht zurück.

Laut TA Lärm gilt als Nachtgrenzwert für reine Wohngebiete: 35 dB(A). Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt als gesundheitlich tolerierbaren nächtlichen Lärmpegel max. 40 dB(A) – idealerweise sogar unter 30 dB(A) zur Schlaf Sicherung.

Die umliegenden Ortschaften

- Thomasburg (ca. 1000 m)
- Süttorf (ca. 1000 m)
- Neetze (ca. 1500 m)
- Ellringen (ca. 2000 m)

sind durch gleichermaßen geringen Abständen zur geplanten Vorrangfläche auch gleichermaßen intensiv durch Schallimmissionen von bis zu 50 dB(A) (unsere Berechnungen laut Anlage 2) in der Nacht betroffen.

Der Ort Breetze ist zusätzlich durch Schlagschatten betroffen. Die maximalen täglich zulässigen Zeiten werden um bis zum vierfachen, die maximalen jährlichen Grenzwerte um bis zum achtfachen überschritten.

Dass in einem reinen Wohngebiet nachts bis zu 50 dB(A) auftreten können ist:

- 15 dB über dem zulässigen Wert
- Gesundheitlich bedenklich laut WHO
- Klar erheblich nach UVPG-Kriterien und Praxis der Umweltprüfung

Da im Entwurf zum RROP keine konkreten oder verbindlichen Vorkehrungen genannt sind, besteht auch keine Garantie, dass sie bei späteren Genehmigungen vollumfänglich zur Anwendung kommen.

Daher sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UVPG **nicht ausgeschlossen**, sondern **sogar wahrscheinlich**.

Diese folgenden Regelungen verpflichten zu einer Strategischen Umweltprüfung (SUP):

Gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 6 ROG i.V.m. §§ 2, 35 UVPG ist bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Diese hat nach § 2 UVPG alle erheblichen Umweltauswirkungen, so auch auf den Menschen, insbesondere auf die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen.

Gemäß § 39 Abs. 2 UVPG enthält er die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand.

Die Durchführung von Immissions-Berechnungen nach dem Interimsverfahren (LAI-Hinweise) sind zumutbar, da die Formeln öffentlich zugänglich und sind und die Anwendung dieser Formeln einfach ist (siehe Anlage 2). Somit wäre der Aufwand zur Berechnung in der SUP zumutbar gewesen und hätte auch angewendet werden müssen.

Obwohl unsere Berechnungen eher grob sind, kann daraus geschlossen werden, dass das Schutzgut Mensch erheblich betroffen ist.

Somit ist die SUP unvollständig und führt mangels unzureichender Berücksichtigung von Lärmwirkungen zu einer falschen Bewertung der Umweltfolgen (Schutzgut Mensch).

Wir stufen das RROP-Verfahren somit als rechtswidrig ein, solange dieser Konflikt in der SUP nicht erkannt und benannt wird und solange im Entwurf zum RROP dazu keine konkreten planerischen Vorgaben zur Konfliktvermeidung enthalten sind.

Wir weisen auf den Grundsatz der Geeignetheit nach Raumordnung hin: Ein Vorranggebiet muss planerisch als "geeignet" gelten.

Wenn im RROP schon jetzt klar ist, dass nur unter **dauerhaften Abschaltungen** (z. B. nachts + abends wegen Schattenschlag + tagsüber zur Erholung) das Schutzgut Mensch gewahrt bleiben, dann heißt das, dass das Gebiet mit erheblichen Nutzungseinschränkungen behaftet ist.

Damit liegt kein „**Vorranggebiet**“ im Sinne der Privilegierung nach § 35 BauGB mehr vor, sondern eher ein **eingeschränktes Eignungsgebiet** oder sogar **ein Ausschlussgebiet**.

Die einzige verbleibende konsequente Entscheidung ist es, den Breetzer Wald vollständig als Vorrangfläche zu streichen.

Sollte die gesetzlich vorgeschriebene SUP weiterhin ignoriert werden, behalten wir uns rechtliche Schritte vor, einschließlich einer formellen Beschwerde beim Landkreis sowie beim Niedersächsischen Innenministerium. Es darf nicht sein, dass geltendes Recht missachtet wird, während die Natur und die Gesundheit der Bürger leiden.

Wir erinnern uns an die winzige Magerrasenfläche in der Heide bei Amelinghausen, ein symbolträgliches Beispiel für Naturschutz, bei dem sich der Landkreis sehr stark gemacht hat, diese zu erhalten.

Während damals mit großem Einsatz eine kleine Fläche geschützt wurde, stehen heute **600 Hektar wertvoller Wald** auf dem Spiel. Es ist an der Zeit, dass der Landkreis mit derselben Entschlossenheit für den Erhalt dieses einzigartigen Naturraums eintritt.

5. Verletzte Vorschriften in der Raumplanung

5.1 Verletzung des Vorsorgeprinzips

Das Vorsorgeprinzip ist ein **zentrales umweltrechtliches Planungsprinzip**, das sowohl im nationalen als auch im europäischen Recht (Art. 191 AEUV) verankert ist. Es verpflichtet die Planungsbehörden dazu, bereits in der **Flächenausweisung** potenzielle Risiken für Mensch und Umwelt zu minimieren, anstatt eine Prüfung erst im späteren Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Die folgenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichten zur **vorsorgenden Planung**:

- **§ 1 Abs. 1 BImSchG:** verpflichtet die zuständigen Behörden dazu, die Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Lärm, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
- **§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG:** Anlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass **schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden**.
- **§ 50 BImSchG:** bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Raumordnung, „schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche so weit wie möglich vermieden werden“. Diese Verpflichtung zur Vorsorge erstreckt sich insbesondere auf erhebliche Lärmquellen wie Windkraftanlagen
- **§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG:** Planungssentscheidungen müssen **Gefahren für die menschliche Gesundheit vermeiden: Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm sind sicherzustellen**.
- **§ 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 ROG i.V.m. Urteil Oberverwaltungsgerichts NRW, 11 D 133/20.NE (siehe Anlage 3):** In die Abwägung sind **alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen**, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig sind

Die von der Planungsbehörde verfolgte Argumentation, dass die Einhaltung von Lärmgrenzwerten erst in der nachgelagerten Genehmigungsebene geprüft werde, widerspricht diesen gesetzlichen Anforderungen.

5.2 Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c und Abs. 7 BauGB

Die Bauleitplanung hat eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen und **umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwegen. Eine Abwägung der Belange ist nicht erfolgt. Da die Gesamtbelastung **bereits in der Planungsphase** absehbar ist, **muss die Behörde eine Reduzierung der Vorrangfläche vornehmen oder Schutzmaßnahmen aussprechen**, anstatt das Problem auf das Genehmigungsverfahren zu verschieben. Eine **nachträgliche Begrenzung durch Leistungsreduktion** einzelner Anlagen ist **weder praktikabel noch langfristig gesichert**, da sie stark von der Betreiberseite abhängt und nicht immer zuverlässig umgesetzt wird. Darüber hinaus besteht bei einer nachträglichen Regulierung oft schon eine hohe Belastung für die Anwohner. Müssen dann aufgrund von Gerichtsurteilen Anlagen nachts oder gar ganz abgeschaltet werden, wäre dies auch mit wirtschaftlichen Verlusten für die Betreiber verbunden.

5.3 Verletzung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Im UVPG werden zwei Begrifflichkeiten unterschieden:

- Die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** im Rahmen eines Zulassungsverfahrens und
- die **Strategische Umweltprüfung (SUP)** im Planungsverfahren.

In beiden Verfahren ist eine Umweltprüfung vorgeschrieben, die sich inhaltlich dadurch unterscheiden, dass es in einem Zulassungsverfahren um ganz bestimmte Anlagen an ganz bestimmten Orten geht. Im Planungsverfahren geht es um mögliche Anlagen an möglichen Orten mit ihren möglichen Folgen.

Für das hier relevante Planungsverfahren ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß **§ 35 UVPG i. V. m. Anlage 5 Nr. 1.5 UVPG** („Raumordnungsplanungen nach § 13 des Raumordnungsgesetzes“) zwingend erforderlich. Eine Ausnahme nach **§ 37 UVPG** ist hier nicht ersichtlich.

Gemäß **§ 39 Abs. 1 und 2 UVPG** hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung von **§ 2 Abs. 1 UVPG** (Schutzwerte, u. a. der Mensch und insbesondere seine Gesundheit) den Untersuchungsrahmen festzulegen. § 39 UVPG bestimmt außerdem:

„Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand sowie der Behörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit und allgemein anerkannte Prüfmethoden.“

Nach **§ 39 Abs. 4 UVPG** sind auch die Behörden zu beteiligen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird. Diese Behörden sind zur Stellungnahme einzuladen. Auch Sachverständige, betroffene Gemeinden, anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte können hinzugezogen werden. In unserem Fall wäre das Gesundheitsamt zu beteiligen gewesen.

Gemäß **§ 41 UVPG** hat die zuständige Behörde den betroffenen Behörden den Entwurf des Plans und den Umweltbericht zu übermitteln und deren Stellungnahmen einzuholen. Eine Verschiebung dieser Pflicht („Abschichtung“) auf die spätere Zulassungsebene ist nicht zulässig.

Gemäß **§ 40 Abs. 1 UVPG** ist ein Umweltbericht zu erstellen, der nach Abs. 2 folgende Angaben enthalten muss:

1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie der Art, wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden,
3. Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms,
4. Angabe der derzeit für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme, insbesondere der Probleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nr. 2.6 der Anlage 6 UVPG beziehen,
5. Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 UVPG, (hier wird die menschliche Gesundheit als Schutzgut definiert)

6. Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen,
7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Datenerhebung (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
8. Kurzdarstellung der geprüften Alternativen sowie eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde,
9. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG.

5.4 Folgen einer mangelhaften SUP:

Wie beschrieben ist in der jetzigen Planungsphase eine Strategische Umweltprüfung erforderlich (SUP). Im späteren Zulassungsverfahren ist eine noch strengere und enger gefasste Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

Mit Einführung der EU-Notfallverordnung und dem daraus entstandenen § 6 WindBG konnte die UVP entfallen, wenn eine SUP vorhanden war. Dabei war es egal, wie inhaltslos die SUP war. Sämtliche Projekte konnten ohne weitere Prüfung durchgewunken werden.

Für den Breetzer Wald, der weder die Ausnahme eines Natura-2000-Gebiets, eines Naturschutzgebietes noch eines Nationalparks für sich in Anspruch nehmen kann, bedeutet das konkret: Im späteren Zulassungsverfahren ist man formal an die jetzige mangelhafte SUP gebunden.

Die EU-Notfallverordnung und § 6 WindBG sind zwar Ende Juni 2025 ausgelaufen. Aber die europäische Nachfolgeregelung RED III verpflichtete die Mitgliedstaaten zu einer nationalen Umsetzung. Diese ist gerade jetzt im Juli 2025 im Parlament in Bearbeitung und wird inhaltlich gleiche Regelungen wie bisher haben.

Deshalb ist es besonders wichtig, dass im aktuellen Verfahren eine ordentliche und gründliche Strategische Umweltprüfung (SUP) gemacht wird. Wenn die SUP jetzt zu oberflächlich ist, können diese Mängel im Zulassungsverfahren nicht mehr ausgleichen werden, insbesondere was den Lärm und die Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohner betrifft.

Ohne eine solide SUP fehlt der Genehmigungsbehörde eine belastbare Grundlage, um frühzeitig festzulegen, welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen erforderlich wären bzw. ob diese ausreichen.

5.5 Folgen einer fehlenden Beteiligung des Gesundheitsamtes:

Es ist außerdem unklar, ob das nach § 39 Abs. 4 UVPG ebenfalls zu beteiligende Gesundheitsamt tatsächlich hinzugezogen wurde und ob eine Stellungnahme vorliegt. Im Entwurf zum RROP wird dies jedenfalls nicht erwähnt.

Wenn das Gesundheitsamt nicht beteiligt wurde oder keine Stellungnahme abgegeben hat, könnte dies dazu führen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit der Menschen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Gerade beim Thema Lärm ist das besonders wichtig, da Lärm durch Windkraftanlagen nachweislich gesundheitliche Probleme wie Schlafstörungen, Stress oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen verursachen kann.

Ohne die Einschätzung des Gesundheitsamts fehlt eine zentrale Fachmeinung zur Gesundheitsvorsorge. Außerdem ist ein Umweltbericht ohne eine solche Stellungnahme unvollständig und entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Das könnte die Rechtmäßigkeit des gesamten RROP infrage stellen und im schlimmsten Fall zu einer Anfechtung oder Aufhebung führen.

5.6 Fazit und Forderung:

Wir haben aufgezeigt, dass die aktuelle Planung gegen das Vorsorgeprinzip verstößt. Die Planungsbehörde hätte erkennen müssen, dass die Einhaltung der Lärmgrenzwerte problematisch sein wird. Es reicht nicht aus, sich auf eine nachgelagerte Prüfung im Zulassungsverfahren zu berufen, da dieses keine Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Gesamtzahl der Anlagen bietet.

Während der vorliegende RROP-Entwurf die Belange des Natur- und Artenschutzes, des Boden- und Wasserschutzes sowie des Denkmalschutzes ausführlich behandelt, fehlt eine umfassende Auseinandersetzung mit den möglichen Gesundheitsbelastungen der Anwohner durch Lärm. Stattdessen verweist der Entwurf lediglich auf eine nachgelagerte Lärmuntersuchung auf der nachfolgenden Planungsebene. Eine solche Vorgehensweise stellt jedoch einen Abwägungsfehler dar, da die Abwägung öffentlicher und privater Belange ein Kernelement der Bauleitplanung ist.

Der vorsorgende Gesundheitsschutz genießt hohen verfassungsrechtlichen Stellenwert (Art. 2 Abs. 2 GG). Eine Nichtbeachtung dieser Belange wäre rechtswidrig.

Aufgrund des Fehlens einer gesetzeskonformen SUP fordern wir

- eine **Beteiligung des Gesundheitsamtes** (im Rahmen des Scopings)
- die Überarbeitung und Ergänzung des RROP-Entwurfs mit
 - o Genaue und Darstellung der betroffenen Schutzgüter und Art der möglichen Umweltauswirkungen
 - o Nachvollziehbare Darstellung der Untersuchungsmethoden und der Untersuchungsergebnisse
 - o Vorschläge für Alternativen
 - o Überlegungen zu möglichen und geeigneten Überwachungsmaßnahmen
- Berücksichtigung von RED III, dass Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten unter den hier vorliegenden Bedingungen von der UVP-Pflicht ausgenommen sind.
Die SUP wird dadurch der zentrale Ort, an dem Umweltauswirkungen überhaupt noch systematisch erfasst und abgewogen werden. Ihr kommt eine entscheidende Schutzfunktion zu.

Mehrstufige Prüfverfahren (SUP + UVP) hatten bisher grundsätzlich das Ziel, Doppelprüfungen zu vermeiden und nicht das Ziel, zulasten unserer Gesundheit überhaupt keine Prüfung mehr durchzuführen. Darum kommt der Genauigkeit der SUP eine besondere Bedeutung zu.

Was wir vermeiden wollen ist frei nach dem Motto: „Ach, das prüfen wir später...“, später: „ach doch nicht“.

Andernfalls liegt eine beachtliche Verletzung zwingender Vorschriften vor, was eine Unwirksamkeit des RROP gemäß **§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB** zur Folge hätte.

6. Fehlende Berücksichtigung der EU-Renaturierungsverordnung und Verletzung des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG), UVPG und EU-Recht)

Der Breetzer Wald ist nicht nur ein ökologisch wertvoller Mischwald, sondern erfüllt auch wesentliche Erholungsfunktionen für die Bevölkerung und fällt somit eindeutig unter das Schutzgut „Mensch“ gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. Als solcher ist er nicht nur landschaftlich, sondern auch rechtlich besonders zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der geplante Eingriff in diese Waldökosysteme, insbesondere durch die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraft in intakten Waldgebieten **in direktem Konflikt zur EU-Verordnung 2024/1991** über die Wiederherstellung der Natur steht. Diese fordert, dass alle Mitgliedstaaten bis 2030 mindestens 20 % ihrer Landfläche in einen ökologisch intakten Zustand versetzen und geschädigte Ökosysteme, darunter ausdrücklich Wälder, prioritär wiederherstellen.

Gemäß dem **Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG)** muss die Raumordnung auf regionaler Ebene diese übergeordneten umweltpolitischen Zielsetzungen nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern aktiv in ihre Abwägung einbeziehen. Eine Planung, die über 50 % der Windvorrangflächen in Wälder legt, noch dazu in Gebiete mit hoher klimatischer, ökologischer und sozialer Bedeutung, **verfehlt dieses Prinzip**.

Eine derartige Zielabweichung ignoriert die Erfordernisse des Teilraums und gefährdet nicht nur die Umweltziele, sondern auch die raumordnerische Kohärenz. Statt eine ausgewogene Flächensteuerung zu betreiben, verlagert der aktuelle Entwurf des RROP die Last einseitig auf ökologisch sensible Flächen mit potenziell irreversiblen Folgen für Biodiversität, Wasserhaushalt und Naherholung.

Wir fordern daher eine Neubewertung der Waldbeteiligung im Lichte dieser rechtlichen Rahmenbedingungen **und eine Flächenkulisse, die ökologische und gesellschaftliche Funktionen nicht gegeneinander ausspielt, sondern integrativ denkt**.

Wir fordern:

1. **Eine unabhängige naturschutzfachliche Prüfung**, ob Waldflächen, die als Vorranggebiete vorgesehen sind, nicht bereits als potenzielle Wiederherstellungsgebiete im Sinne der EU-Verordnung gelten müssen.
2. **Einen Vorbehalt im RROP**, der Ausschlussflächen für Windenergie dort vorsieht, wo mittel- oder langfristig eine gesetzliche Wiederherstellungspflicht besteht.
3. **Ein Abwägungsvermerk**, in dem dargelegt wird, wie die Ziele der EU-Renaturierungsverordnung bei der Flächenausweisung berücksichtigt wurden.

Eine bewusste Nichtberücksichtigung wird später zu Konflikten im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren führen und letztlich den Zielen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) selbst zuwiderlaufen. **Zielkonflikte dürfen nicht einfach in spätere Verfahren verschoben werden**, sondern sind auf Planungsebene verantwortungsbewusst zu bearbeiten.

7. Anlagen

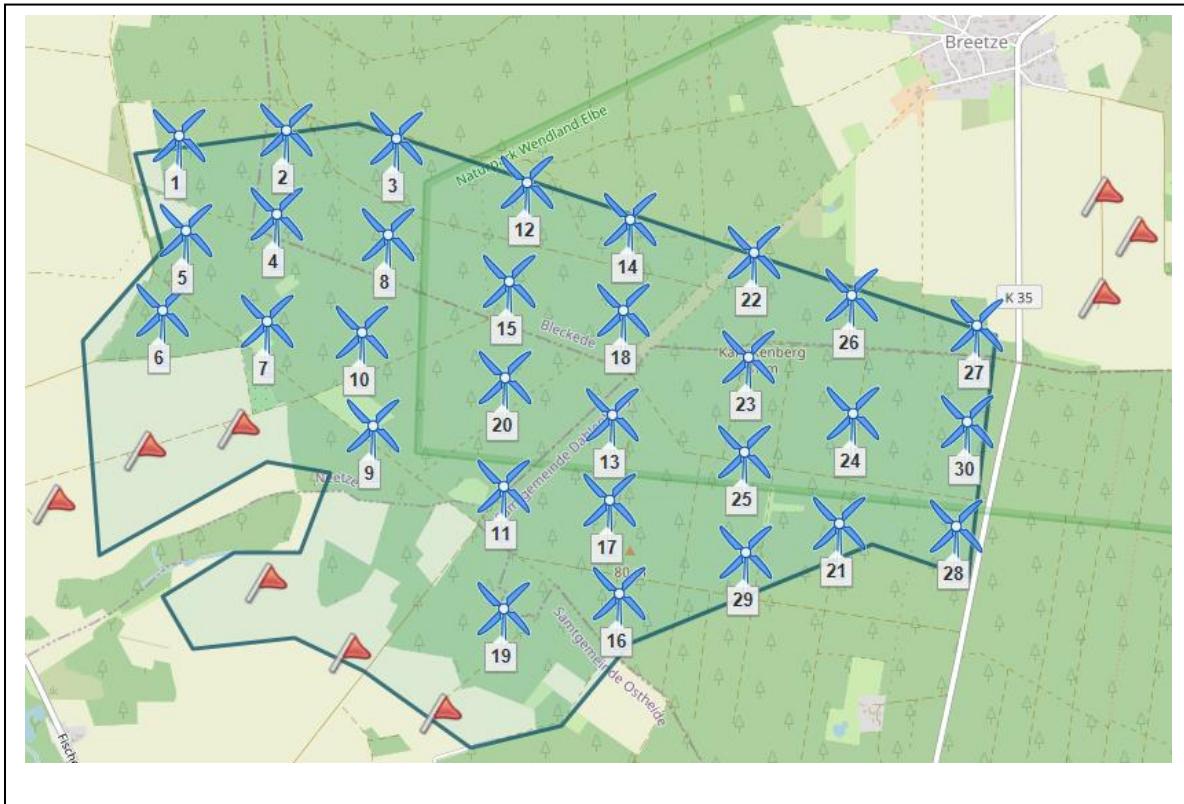
7.1 Anlage 1

Karte 1:

Ortskarte mit den 600,5 ha Vorrangfläche Teilstück 01_06 aus dem 2. Entwurf zum RROP mit von uns als möglich erachteten 30 Windrädern.

Die Abstände zueinander sind so gewählt, wie sie denen der zurzeit vergleichbaren Anlagen unter Berücksichtigung der Rotorenlänge von 75 Metern entsprechen (> 400 Meter).

Dies wäre ein mögliches Szenario, das so nicht ausgeschlossen werden kann:



Rote Fahnen: Bestandsanlagen, 3 in Breetze und 6 in Thomasburg

Blaue WEA: Mögliche Standorte neuer WEA

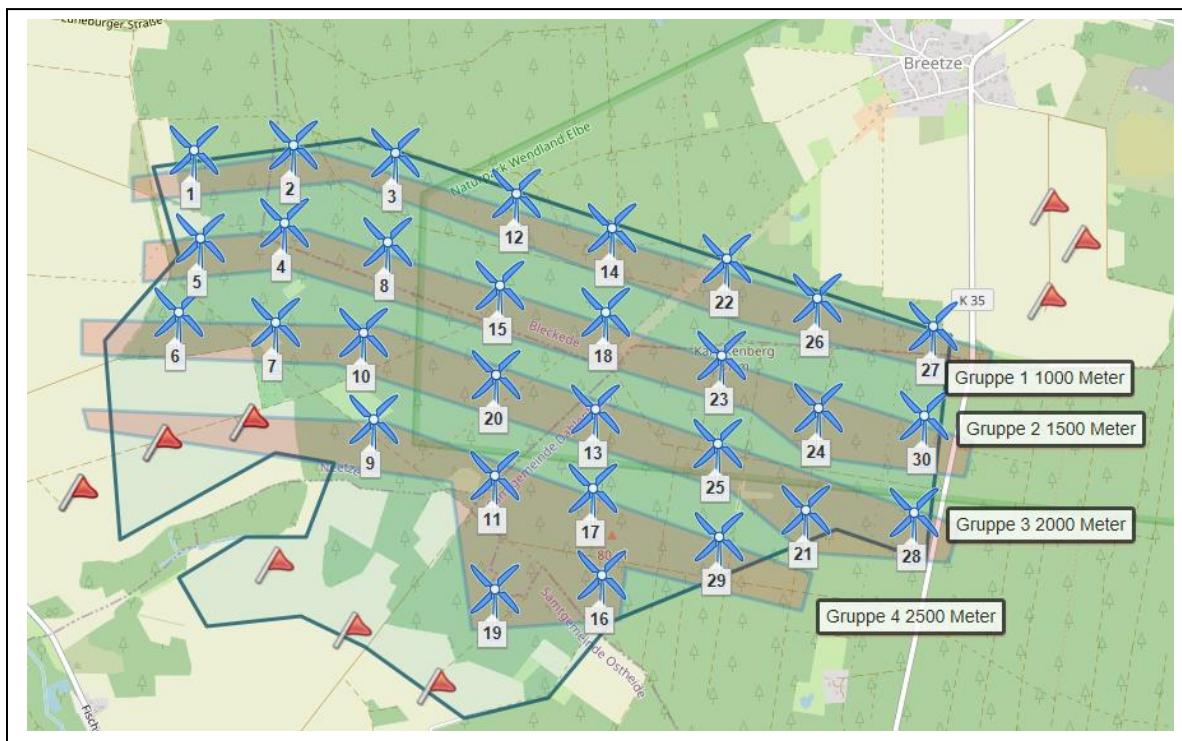
Karte 2:

Die möglichen 30 WEA wurden in 3 mögliche neue Windparks aufgeteilt:



Karte 3:

Für die nachfolgende Berechnung der Lärmbelastung wurden 4 Entferungs-Gruppen erstellt:



7.2 Anlage 2

Wir haben für die Berechnung der zu erwartenden Belastungen und zur besseren Veranschaulichung vier Unterschiedliche Berechnungen durchgeführt

- a) Berechnung der Belastung durch Anlagen mit 100 dB ohne Interimsverfahren
- b) Berechnung der Belastung durch Anlagen mit 100 dB mit Interimsverfahren
- c) Berechnung der Belastung durch Anlagen mit 103 dB mit Interimsverfahren
- d) Berechnung der Belastung durch Anlagen mit 105 dB mit Interimsverfahren

Wir verwenden in den Berechnungen das Interimsverfahren (LAI-Hinweise), eine Verwaltungsvorschrift für Behörden, wie Schallprognosen durchzuführen sind. Es hat als Übergangslösung die DIN ISO 9613-2 abgelöst, die früher für bodennahe Anlagen (<60 Meter) verwendet wurde. Im Interimsverfahren wird kein pauschaler Walddämpfungswert mehr angesetzt.

a) Überschlags-Rechnungen der zu erwartenden Schallemissionen mit der vereinfachten Form der Schallausbreitungsformel mit 100 dB Schallleistung

Allgemeines: Schallleistung der Windkraftanlagen

- Im Umweltbericht wird eine Schallleistung von 103 – 105 dB zugrunde gelegt.
- Schall nimmt mit der Entfernung ab, allerdings nicht linear, sondern nach einer logarithmischen Formel. Der Schalldruckpegel nimmt mit der Entfernung um 6 dB pro Verdopplung der Distanz ab.
- Die Dämpfung einer einzelnen WEA durch die Entfernung erfolgt nach folgender Formel:

$$L_p = L_w - (20 * \log_{10}(r) + 8)$$

- L_p = Schalldruckpegel am Immissionsort (dB)
- L_w = Schallleistung der WEA (hier verwenden wir konservativ 100 dB)
- r = Entfernung in Metern
- 8dB ist der pauschale Wert für die Bodendämpfung

Zur Berechnung der möglichen Lärmbelastung in Breetze gehen wir jeweils davon aus, dass die Anlagen in einer Entfernung zwischen 1000 und 2500 Meter zum Ort Breetze stehen. Zur Vereinfachung und weil die tatsächlichen Standorte noch unbekannt sind wird davon ausgegangen, dass sie in sogenannten Clustern (Gruppen) folgenden Entfernungen stehen:

Gruppe 1: 8 WEA in 1000 Meter

Gruppe 2: 8 WEA in 1500 Meter

Gruppe 3: 8 WEA in 2000 Meter

Gruppe 4: 6 WEA in 2500 Meter

Diese Annahme erscheint nach einem Blick auf die Karten realistisch, dazu hier die Einzelergebnisse für zunächst je eine einzelne WEA nach o.a. Formel:

- Gruppe 1: $\rightarrow 100 - (20 * \log_{10}(1000) + 8) = 100 - (60 + 8) = 32 \text{ dB(A)}$
- Gruppe 2: $\rightarrow 100 - (20 * \log_{10}(1500) + 8) = 100 - (63,52 + 8) = 28,48 \text{ dB(A)}$
- Gruppe 3: $\rightarrow 100 - (20 * \log_{10}(2000) + 8) = 100 - (66,02 + 8) = 25,98 \text{ dB(A)}$
- Gruppe 4: $\rightarrow 100 - (20 * \log_{10}(2500) + 8) = 100 - (67,96 + 8) = 24,04 \text{ dB(A)}$

Summierung der Pegel innerhalb jeder Gruppe nach der Formel:

$$L_p.\text{Gruppe} = L_p.\text{einzel} + 10 * \log_{10} (n) \quad n=\text{Anzahl Anlagen}$$

$$\text{Gruppe 1} \rightarrow 32 + 10 * \log_{10} (8) = 32 + 9.03 = 41.03 \text{ dB(A)}$$

$$\text{Gruppe 2} \rightarrow 28.48 + 10 * \log_{10} (8) = 28.48 + 9.03 = 37.51 \text{ dB(A)}$$

$$\text{Gruppe 3} \rightarrow 25.98 + 10 * \log_{10} (8) = 25.98 + 9.03 = 34.99 \text{ dB(A)}$$

$$\text{Gruppe 4} \rightarrow 24.04 + 10 * \log_{10} (6) = 24.04 + 7.78 = 31.82 \text{ dB(A)}$$

Die Gesamtsumme aller 4 Gruppen berechnet sich nach dieser Summen-Formel:

$$\begin{aligned} L_p.\text{gesamt} &= 10 * \log_{10} (\sum 10^{0.1 * L_p.\text{Gruppe}}) \\ &= 10 * \log_{10} (10^{4.103} + 10^{3.751} + 10^{3.499} + 10^{3.182}) \\ &= 10 * \log_{10} (12758.4 + 5634.6 + 3162.3 + 1414.9) \\ &= 10 * \log_{10} (23070.2) \end{aligned}$$

= 43.62 dB(A) Gesamt-Dauerbelastung für Breetze

Diese Werte sind nur Näherungswerte, machen aber deutlich, in welcher Höhe die Lärmbelastung sich etwa bewegen wird, wenn wir von den Annahmen des Landkreises ausgehen, dass 5 WEA in 1490 Meter Entfernung einen Schalldruckpegel von 35 dB(A) erzeugen.

Aber:

- Diese vereinfachte Rechnung berücksichtigt keine die Dämpfung (Boden, Luft, Hindernisse).
- Die **tonale Komponente** (Zuschläge für einen oder mehrere hervorstehende Töne, Zuschläge für Impulshaltigkeit) ist hier **nicht berücksichtigt**. Laut TA Lärm (Anhang „Ermittlung der Geräuschimmissionen“ A.2.5) muss dafür jeweils ein Zuschlag von +3 dB(A) bis +6 dB(A) aufgerechnet werden.
- Auch der **kumulative Effekt** von Schall über viele Stunden (Belastung der Gesundheit, z. B. Schlafstörungen, Stress) wird in dieser einfachen Formel nicht dargestellt.

Vergleich mit den zulässigen Grenzwerten:

- Nachtruhe in reinen Wohngebieten: 35 dB(A)
- Nachtruhe in allgemeinen Wohngebieten: 40 dB(A)

Anmerkung: dB = Einheit für Schalldruckpegel, eine technische Größe

db(A) = bewerteter Schalldruckpegel, Wahrnehmungsgröße

b) Überschlags-Rechnungen der zu erwartenden Schallemissionen im Interimsverfahren mit 100 dB Schallleistung pro Anlage

Beim Interimsverfahren wird der Schalldruckpegel mit detaillierteren Parametern berechnet:

- **Geometrische Divergenz** ($20 * \log_{10}(r)$)
- **Luftabsorption** (frequenzabhängig, etwa 0.01 dB/m bei 500 Hz \approx 10 dB/km, also \approx 10 dB auf 1000 Meter) Quelle: ISO 9613-2
- **Bodendämpfung:** Für hochliegende Quellen (Nabenhöhe 142.5 m) wird Bodenwirkung *nicht* mehr wie bei bodennahen Quellen mit +8 dB behandelt, sondern nach Interimsverfahren meist *vernachlässigt* (bzw. sehr gering berücksichtigt). Daher ist dieser „+8“-Term überholt.

Hier die zugehörige Formel:

$$L_p = L_w - (20 * \log_{10}(r) + D_{\text{Luftabsorption}})$$

Dazu hier die Einzelergebnisse für zunächst je eine WEA mit der zugehörigen Gruppenentfernung von 1000 bis 2500 Meter und entsprechender Luftdämpfung:

Gruppe 1 $\rightarrow 100 - (20 * \log_{10}(1000) + 10)$	= 100 - (60 + 10)	= 30 dB(A)
Gruppe 2 $\rightarrow 100 - (20 * \log_{10}(1500) + 15)$	= 100 - (63.52 + 15)	= 21.5 dB(A)
Gruppe 3 $\rightarrow 100 - (20 * \log_{10}(2000) + 20)$	= 100 - (66.02 + 20)	= 13.98 dB(A)
Gruppe 4 $\rightarrow 100 - (20 * \log_{10}(2500) + 25)$	= 100 - (67.96 + 25)	= 7.04 dB(A)

Summierung der Pegel innerhalb jeder Gruppe erfolgt nach der bekannten Formel:

$$L_{p,\text{Gruppe}} = L_{p,\text{einzeln}} + 10 * \log_{10} (n) \quad n=\text{Anzahl Anlagen}$$

Gruppe 1 $\rightarrow 30 + 10 * \log_{10} (8)$	= 30 + 9.03	= 39.03 dB(A)
Gruppe 2 $\rightarrow 21.5 + 10 * \log_{10} (8)$	= 21.5 + 9.03	= 30.53 dB(A)
Gruppe 3 $\rightarrow 13.98 + 10 * \log_{10} (8)$	= 13.98 + 9.03	= 23.01 dB(A)
Gruppe 4 $\rightarrow 7.04 + 10 * \log_{10} (6)$	= 7.04 + 7.78	= 14.82 dB(A)

Die Gesamtsumme aller vier Gruppen berechnet sich nach der bisher verwendeten Formel:

$$\begin{aligned} &= 10 * \log_{10} (10^{3.903} + 10^{3.053751} + 10^{2.301} + 10^{1.482}) \\ &= 10 * \log_{10} (7998 + 1131 + 200 + 30) \\ &= 10 * \log_{10} (9359) \\ &= \mathbf{39.7 dB(A)} \text{ Schallbelastung} \end{aligned}$$

Da Windenergieanlagen häufig tonale Anteile (z. B. Wummern, Wischen, Brummen oder Pfeifen) erzeugen, ist gem. TA Lärm A.2.5 ein tonaler Zuschlag von 3–6 dB(A) anzunehmen.

Damit läge die Gesamtdauerbelastung im Bereich von **42–45 dB(A)**.

c) Überschlags-Rechnungen der zu erwartenden Schallemissionen im Interimsverfahren mit 103 dB Schallleistung pro Anlage

Da die realen Schallleistungspegel der Anlagen unbekannt sind, haben wir hier eine weitere Berechnung mit einem ebenso realen Wert von 103 dB angenommen. Dieser Wert wird auch im 2. Entwurf vom Landkreis so angenommen. Dort geht man von 103-105 dB aus. Auch der „Bundesverband Windenergie“ geht auf seiner Homepage von 105 dB aus (bei 140 Meter Nabenhöhe und Rotordurchmesser von 120 Meter).

Dazu hier die Einzelergebnisse für zunächst je eine WEA mit der zugehörigen Gruppenentfernung von 1000 bis 2500 Meter und entsprechender Luftdämpfung:

$$\text{Gruppe 1} \rightarrow 103 - (20 * \log_{10}(1000) + 10) = 103 - (60 + 10) = \mathbf{33 \text{ dB(A)}}$$

$$\text{Gruppe 2} \rightarrow 103 - (20 * \log_{10}(1500) + 15) = 103 - (63.52 + 15) = \mathbf{24.5 \text{ dB(A)}}$$

$$\text{Gruppe 3} \rightarrow 103 - (20 * \log_{10}(2000) + 20) = 103 - (66.02 + 20) = \mathbf{16.98 \text{ dB(A)}}$$

$$\text{Gruppe 4} \rightarrow 103 - (20 * \log_{10}(2500) + 25) = 103 - (67.96 + 25) = \mathbf{10.04 \text{ dB(A)}}$$

Summierung der Pegel innerhalb jeder Gruppe erfolgt nach der bekannten Formel:

$$L_p.\text{Gruppe} = L_p.\text{einzeln} + 10 * \log_{10} (n) \quad n=\text{Anzahl Anlagen}$$

$$\text{Gruppe 1} \rightarrow 33 + 10 * \log_{10} (8) = 33 + 9.03 = \mathbf{42.03 \text{ dB(A)}}$$

$$\text{Gruppe 2} \rightarrow 24.5 + 10 * \log_{10} (8) = 24.5 + 9.03 = \mathbf{33.53 \text{ dB(A)}}$$

$$\text{Gruppe 3} \rightarrow 16.98 + 10 * \log_{10} (8) = 16.98 + 9.03 = \mathbf{26.01 \text{ dB(A)}}$$

$$\text{Gruppe 4} \rightarrow 10.04 + 10 * \log_{10} (6) = 10.04 + 7.78 = \mathbf{17.82 \text{ dB(A)}}$$

Die Gesamtsumme aller vier Gruppen berechnet sich nach der bisher verwendeten Formel:

$$= 10 * \log_{10} (10^{4.203} + 10^{3.353} + 10^{2.601} + 10^{1.782})$$

$$= 10 * \log_{10} (15958 + 2258 + 399 + 60)$$

$$= 10 * \log_{10} (18675)$$

$$= \mathbf{42.7 \text{ dB(A)}} \text{ Schallbelastung}$$

Da Windenergieanlagen häufig tonale Anteile (z. B. Wummern, Wischen, Brummen oder Pfeifen) erzeugen, ist gem. TA Lärm A.2.5 ein tonaler Zuschlag von 3–6 dB(A) anzunehmen.

Damit läge die Gesamtdauerbelastung im Bereich von **45–48 dB(A)**.

d) Überschlags-Rechnungen der zu erwartenden Schallemissionen im Interimsverfahren mit 105 dB Schallleistung pro Anlage

Dieser Wert wird auch im 2. Entwurf vom Landkreis so angenommen. Dort geht man von 103-105 dB aus. Auch der „Bundesverband Windenergie“ geht auf seiner Homepage von 105 dB aus (bei 140 Meter Nabenhöhe und Rotordurchmesser von 120 Meter).

Dazu hier die Einzelergebnisse für zunächst je eine WEA mit der zugehörigen Gruppenentfernung von 1000 bis 2500 Meter und entsprechender Luftdämpfung:

$$\text{Gruppe 1} \rightarrow 105 - (20 * \log_{10}(1000) + 10) = 105 - (60 + 10) = \mathbf{35 \text{ dB(A)}}$$

$$\text{Gruppe 2} \rightarrow 105 - (20 * \log_{10}(1500) + 15) = 105 - (63.52 + 15) = \mathbf{26.5 \text{ dB(A)}}$$

$$\text{Gruppe 3} \rightarrow 105 - (20 * \log_{10}(2000) + 20) = 105 - (66.02 + 20) = \mathbf{18.98 \text{ dB(A)}}$$

$$\text{Gruppe 4} \rightarrow 105 - (20 * \log_{10}(2500) + 25) = 105 - (67.96 + 25) = \mathbf{12.04 \text{ dB(A)}}$$

Summierung der Pegel innerhalb jeder Gruppe erfolgt nach der bekannten Formel:

$$L_p.\text{Gruppe} = L_p.\text{einzeln} + 10 * \log_{10} (n) \quad n=\text{Anzahl Anlagen}$$

$$\text{Gruppe 1} \rightarrow 35 + 10 * \log_{10} (8) = 35 + 9.03 = \mathbf{44.03 \text{ dB(A)}}$$

$$\text{Gruppe 2} \rightarrow 26.5 + 10 * \log_{10} (8) = 26.5 + 9.03 = \mathbf{35.53 \text{ dB(A)}}$$

$$\text{Gruppe 3} \rightarrow 18.98 + 10 * \log_{10} (8) = 18.98 + 9.03 = \mathbf{28.01 \text{ dB(A)}}$$

$$\text{Gruppe 4} \rightarrow 12.04 + 10 * \log_{10} (6) = 12.04 + 7.78 = \mathbf{19.82 \text{ dB(A)}}$$

Die Gesamtsumme aller vier Gruppen berechnet sich nach der bisher verwendeten Formel:

$$= 10 * \log_{10} (10^{4.403} + 10^{3.553} + 10^{2.801} + 10^{1.982})$$

$$= 10 * \log_{10} (25293 + 3572 + 632 + 95)$$

$$= 10 * \log_{10} (29592)$$

$$= \mathbf{44.7 \text{ dB(A)}} \text{ Schallbelastung}$$

Da Windenergieanlagen häufig tonale Anteile (z. B. Wummern, Wischen, Brummen oder Pfeifen) erzeugen, ist gem. TA Lärm A.2.5 ein tonaler Zuschlag von 3–6 dB(A) anzunehmen.

Damit läge die Gesamtdauerbelastung im Bereich von **47–50 dB(A)**.

Quellen:

- TA Lärm
- https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/LUBW_Leitfaden_Schallpegelmessungen_WEA_11_2021.pdf/1c4cc0bb-0c2a-4af0-8f11-b1c5bbc3ba20
- <https://www.bundestag.de/resource/blob/959576/6dbc5acbe73ec46dadcf725a90f5c76e/WD-8-096-20-pdf.pdf>

Der Grenzwert laut TA Lärm beträgt in reinen Wohngebieten 35 dB.

Mindestens Teile von Breetze sind laut Bebauungsplan ein reines Wohngebiet



Im Bebauungsplan des Geoportals gibt es derzeit lediglich zu dem gekennzeichneten Gebiet eine Ausweisung zur Art der Nutzung.

Detailauskunft im Geoportal zu diesem Gebiet:

PLAN GRENZEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WR o 1 $\frac{0,15}{0,15}$

WR = REINES WOHNGEBIEKT
o = OFFENE BAUWEISE
1 = 1-GESCHOSS. BAUWEISE
 $\frac{0,15}{0,15}$ = MAXIM. GRUNDFL.-ZAHL
 $\frac{0,15}{0,15}$ = MAXIM. GESCHOSSFL.-ZAHL

AUS ZEICHN. DARST. U. BESCHRIFTUNG
NICHT ERKENNB. FESTSETZUNGEN.

1. NEBENGEBAUDE SIND INNERHALB
DER EINZUHALT BAUGRENZEN ZUERRICHT.
Dorf — 2. MINDEST GRUNDFLÄCHE DER WOHN-
GEBÄUDE = 60 m^2
2.5. MINDESTGRÖSSE DER GRUND-
STÜCKE = 1600 m^2

Breetze

DIE BAULICHE GESTALTUNG IM GELTUNGS-
BEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES
WIRD DURCH DIE BAUGESTALTUNGS-
SATZUNG V. ~~05. 01. 1968~~ GEREGLT.
10. 3. 1965

Der Status der anderen Wohngebiete ist für uns nicht einsehbar.

Somit unterliegt Breetze in der TA Lärm dem Schutz eines reinen Wohngebietes.

7.3 Anlage 3

Gerichtsurteil Oberverwaltungsgericht NRW, 11 D 133/20.NE

Datum: 21.03.2024, Gericht: Oberverwaltungsgericht NRW

Spruchkörper: 11. Senat, Aktenzeichen: 11 D 133/20.NE

Leitsätze:

- 1.

Der Begriff der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung oder für den Abbau von Rohstoffen nach § 48 Satz 2 UVPG meint die Zuordnung bestimmter Funktionen oder Nutzungen zu einem bestimmten Bereich des Planungsraums. Er umfasst insbesondere die Festlegung der in § 7 Abs. 3 ROG genannten Gebiete. Dagegen kann von einer „Ausweisung von Flächen“ nicht gesprochen werden, wenn der Plan lediglich abstrakte und rein textliche Festlegungen von Zielen (oder gar Grundsätzen) der Raumordnung enthält, die die Windenergie oder die Rohstoffnutzung betreffen.

- 2.

In die Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, Abs. 7 ROG sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Abwägungsrelevant sind alle Belange, die mehr als geringwertig, schutzwürdig, nicht mit einem Makel behaftet und für den Planer erkennbar sind.

- 3.

Die an die Abwägung im Einzelnen zur stellenden Anforderungen richten sich nach dem Regelungsgehalt der raumordnerischen Festlegung. Das Abwägungsgebot gilt sowohl für Ziele als auch für Grundsätze der Raumplanung. Die Anforderungen, die an die Ermittlungstiefe und die Abwägungsdichte zu stellen sind, sind umso höher, je konkreter und strikter die raumordnerische Festlegung ausgestaltet ist.

- 4.

Der „Zielkern“ einer Festlegung mit Zielqualität nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG muss abschließend abgewogen sein.

- 5.

Bei Festlegungen mit Grundsatzqualität sind die Anforderungen geringer.

- 6.

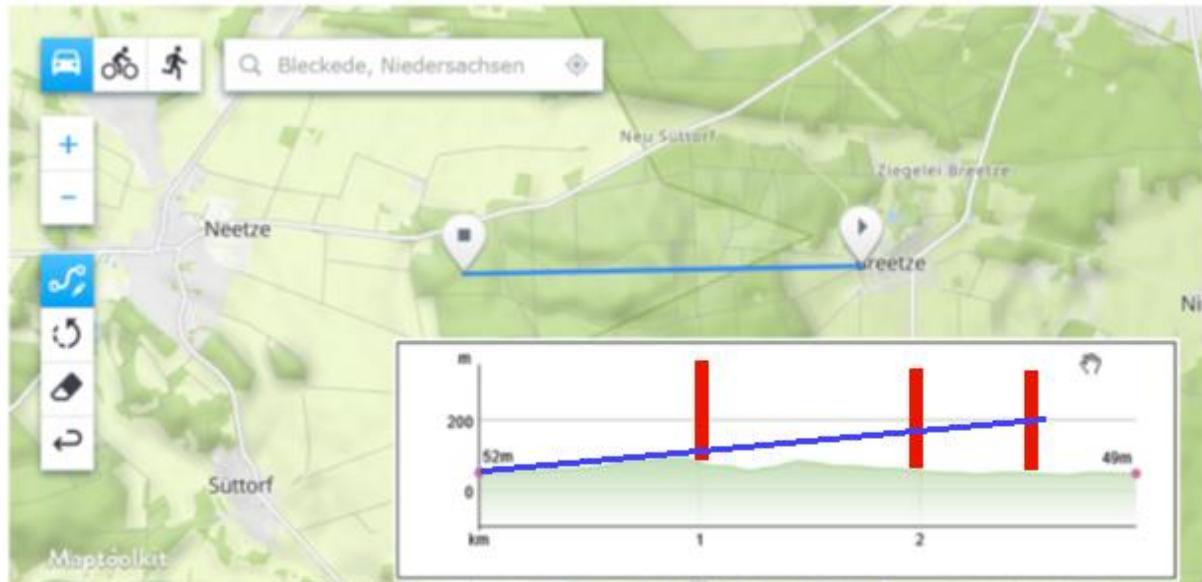
Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich auf die Frage, ob der Plangeber die abwägungserheblichen Gesichtspunkte rechtlich und tatsächlich zutreffend bestimmt hat und ob er - auf der Grundlage des derart zutreffend ermittelten Abwägungsmaterials - die aufgezeigten Grenzen der ihm obliegenden Gewichtung eingehalten hat.

7.4 Anlage 4

Höhenlinien der Vorrangfläche Breetzer Wald

Erstellt mittels: <https://www.printmaps.net/de/hoehenprofil-editor/>

Die nachfolgenden Höhenlinien wurden der Vollständigkeit halber erstellt, um darzustellen, dass der Wald für die WEA nicht bis kaum sichtverschattend wirkt. Eine Sichtverschattung war im ersten Entwurf ein Argument des Landkreises für die „gering erheblichen“ Auswirkungen bei den betroffenen Bewohnern.



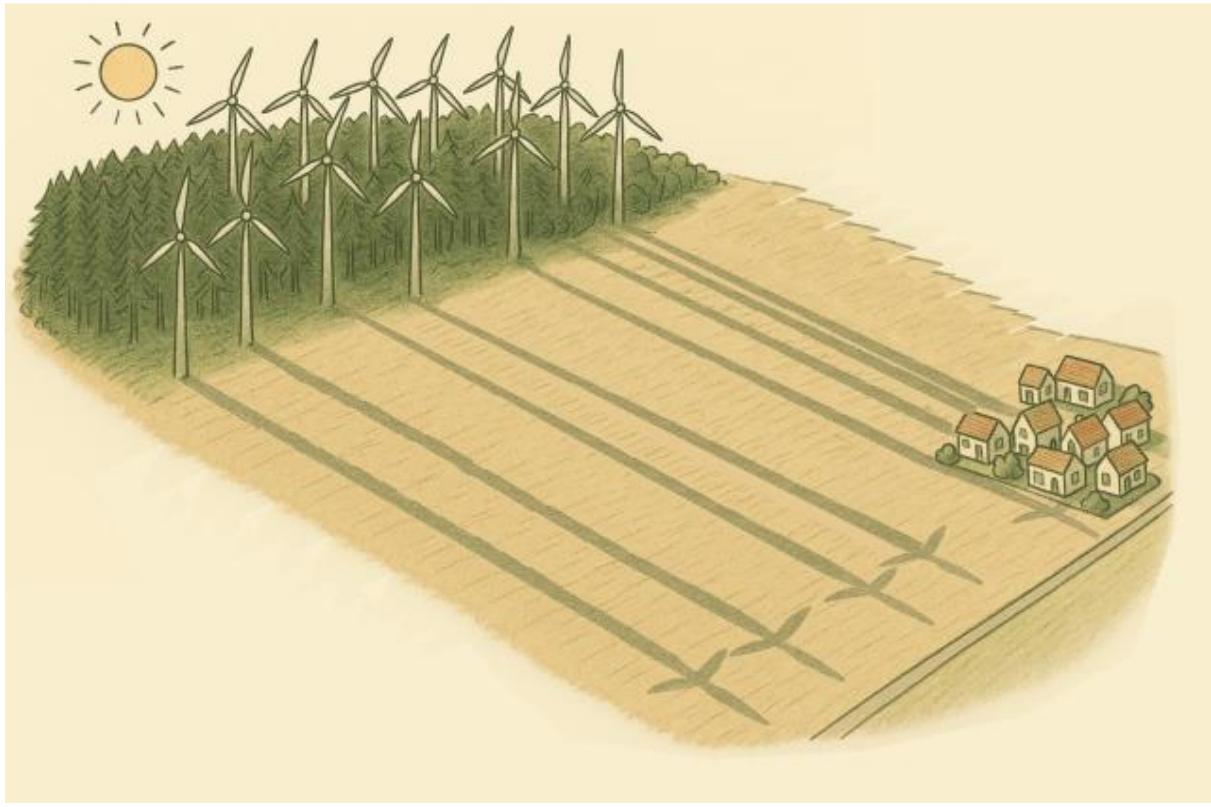
Die blaue Linie in den Höhendiagrammen ist die Sichtlinie aus Breetze gesehen in den Wald.



Obwohl neben den Schutzabständen das Hauptargument „Sichtverschattung“ im 2. Entwurf nun entfallen ist, bleibt das Ergebnis „gering erhebliche Auswirkung“ im Umweltbericht dennoch weiterhin bestehen. Eine schlüssige Begründung ist nicht vorhanden.

7.5 Anlage 5

Sinnbild zur Verdeutlichung der Situation in Breetze bei Sonnenuntergang:



Auf dem Foto ein realistisches Szenario: Ortsausgang Breetze (Neetzer Kirchweg) Richtung Breetzer Wald mit den möglichen Windparks



Teil 2

1. Einwände zum Gebietsblatt OST_DAH_BLE_01 des zweiten Entwurfs, sowie widersprüchlichen Aussagen des RROP:

In rot eingerückt die jeweiligen Zitate aus der Raumordnung und in schwarz unsere Einwände.

Einleitung

Wie im Teil 1 weisen wir auch hier im Teil 2 auf eine mangelhaft durchgeführte Strategische Umweltprüfung (SUP) hin.

Folgende Punkte wurden weder in der Abwägung noch im 2. Entwurf berücksichtigt oder beantwortet, obwohl wir dies bereits in der ersten Stellungnahme eingefordert hatten:

1. Welche negativen Umweltauswirkungen (Wasser, Boden, Artenschutz, Tourismus) sind bei der geplanten Größe der Teilfläche zu erwarten?
2. Welche Auswirkungen beeinflussen sich gegenseitig und wirken evtl. sogar systemisch negativer?
3. Welche Kriterien werden hier genutzt bzw. dienen der Kontrolle der Maßnahme?
4. Welche Möglichkeiten gibt es, um die negativen Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern?
5. Welche Alternativen stehen zur Debatte, wurde eine Alternativprüfung durchgeführt? Für die konkreten Flächen muss die SUP - auch kommunenübergreifend - Flächenalternativen untersuchen und die umwelt- und naturschutzfachlich besten Varianten benennen.

Die in Teil 1 Abschnitt 5 aufgeführten Vorschriften sehen wir auch in Teil 2 verletzt. Die genannten und hier bemängelten Ergebnisse der geringen oder nicht erheblichen Betroffenheit erscheinen uns auch zum Teil 2 aus der Luft gegriffen, da sie nicht begründet werden.

1.1 Erholung und Tourismus

1.1.1 Naturpark

„Die zwei geprüften Teilflächen liegen Die geprüfte Fläche liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“ und nördlich und östlich z.T. im Naturpark „Elbhöhen-Wendland.Elbe“.

Warum wurde die Ausdehnung des Naturparks verändert? Dazu findet sich keine Begründung. Die Beplanung des Naturparks mit WEA widerspricht dem Ursprungsziel von Naturparken, die der Erholung dienen sollten. Windanlagen in der Anzahl lassen keine Erholung in dem Gebiet mehr zu.



Wie man sieht ist der Naturpark zwischen Süttorf, Neetze und Breetze von der WEA Beplanung betroffen (<https://geoportal.lkkg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>)
Weitere Aspekte zum Thema Naturpark/Erholung:

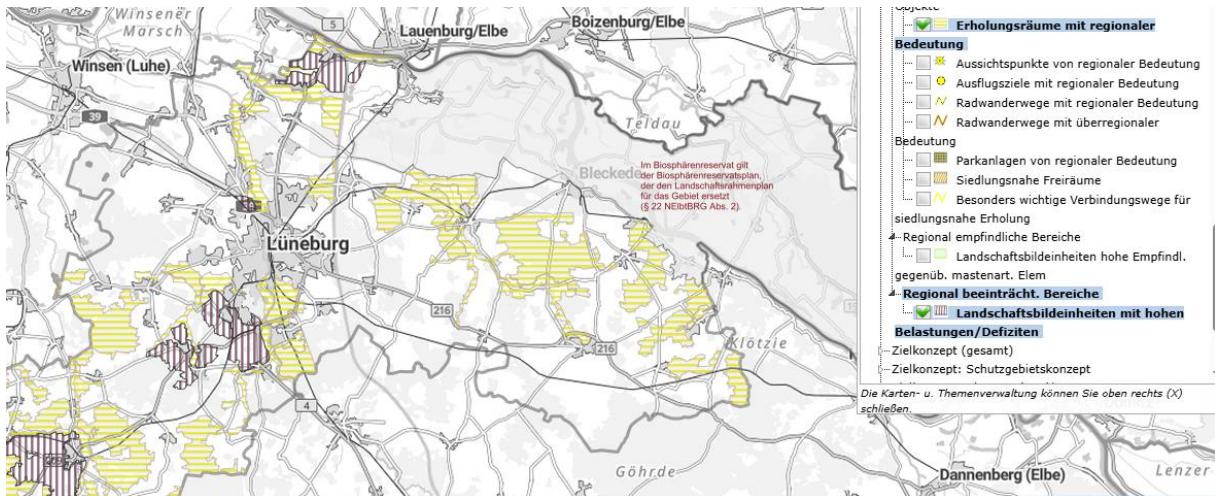
1.1.2 Naturlandschaft mit herausragender Naturausstattung

„2.3 Landschaftsgebundene Erholung 01 Im Bereich der Naturparke „Lüneburger Heide“ und „Elbhöhen-Wendland“ sowie des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ soll die jeweils vorhandene Naturlandschaft mit ihrer herausragenden Naturausstattung für die landschaftsbezogene Erholung erhalten werden.“

Dieses wird beim Breetzer Wald nicht berücksichtigt. Die Breetzer Berge sind eine im Landkreis in ihrer Beschaffenheit einmalig große bewaldete Hügellandschaft, die sich im Naturpark Elbhöhen Wendland befindet und die im Landschaftsrahmenplan als Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und als Vorbehaltsgebiet Erholung gekennzeichnet ist. Die Beplanung mit Windkraftanlagen kontakariert diese Ziele und macht eine ruhige Erholung in dem Gebiet unmöglich, weshalb Neetze das Entwicklungsziel Erholung in ruhiger Natur gestrichen wurde.

1.1.3 Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung

„Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung Steht einer Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegen und wird nur nachrichtlich dargestellt, soweit nicht im Einzelfall Erholungs- bzw. touristische Infrastrukturen bekannt sind, die für eine intensive, landschaftsbezogene Erholungsnutzung sprechen; in diesen Fällen im Einzelfall Ausschluss der Fläche + 60 m Rotorlänge + einzelfallbezogen Schutzbereich.“



Steht durch Bleckeder Tourismus im Breetzer Wald der Nutzung entgegen:

„Standort Bleckede – Hauptort verfügt über regional bedeutsame Tourismus- und Erholungsinfrastruktur, z. B. das Biosphaerium Elbtalaue mit Aussichtsturm im Elbschloss Bleckede, einen Sportboothafen (58 Liegeplätze) und eine historische Altstadt mit gut erhaltenen Fachwerkhäusern. Aufgrund seiner deutschlandweit herausragenden Beliebtheit und starken Frequentierung kann außerdem der Elberadweg89 zur regional bedeutsamen Tourismus- und Erholungsinfrastruktur gezählt werden. Durch die teilweise Lage im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue und im Naturpark ElbhöhenWendland eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Erholungssuchende.“

Naturpark Elbhöhen Wendland wird im Breetzer Wald mit Windanlagen beplant, was der Erholung in dem Gebiet entgegen steht. Die Breetzer Berge werden von Bleckede nicht nur als Wadergebiet für Touristen selber ausgewiesen auch der Hauptort selber würde unter Schallbelastung leiden, weil die Breetzer Berge in einer der Hauptwindrichtungen nach Bleckede liegen (Süd-Westen). Die Anlagen werden so groß (bis ca. 270 m), dass die Schallbelastung in Bleckede bei der großen Zahl der Anlagen voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann (siehe Stellungnahme Michael Müller). Da Touristen für die Erholung kommen wird der ganze Standort mit seinen vielen Cafes und Restaurants gefährdet.

1.1.4 Wertvolle Bereiche

„Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft im Landkreis Lüneburg sind im unbesiedelten und besiedelten Bereich so zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert nachhaltig gesichert werden. „

Beplanung mit WEA im Breetzer Wald steht dem in jeder Hinsicht entgegen. Es gibt durch die Herausnahme des Entwicklungsziels Erholung in ruhiger Natur im Breetzer Wald bei Neetze in der Ostheide keine Erholungsstandorte mehr während es im Westen des Kreises sehr viele gibt. Die Verlagerung nach Ellringen kann nicht befrieden, da die Menschen in der Ostheide durch die überproportionale Vorrangflächenausweisung hier (um die 10 %) schon stark belastet und dadurch in besonderer Weise auf Erholungsräume angewiesen sind. Das starke Bevölkerungswachstum von Neetze/Suettorf wurde nicht berücksichtigt. Beliebter Wohnort zwischen Bleckede an der Elbe und Lüneburg. Des Weiteren wird Süttorf von vielen Touristen aufgesucht, weil sich hier ein Drehort der beliebten Telenovela Rote Rosen befindet. Außerdem gibt es in Neetze durch das Hofcafe Strampe, den Neetzer Hof und kleiner Unterkünfte wie dem Honighaus in Süttorf schon eine touristische Infrastruktur, die auf dem Erholungswert der Region aufbaut. Entwicklung der Orte wird durch WEA Beplanung, insbesondere der Fläche OST_DAH_BLE_01 im Breetzer Wald gefährdet.

1.1.5 Reitgebiete

**„Die vorhandenen Reitwege sind zu sichern, bedarfsgerecht auszubauen sowie miteinander und mit denen der benachbarten Landkreise zu vernetzen.
2Reitbezogene Einrichtungen und Angebote sind in das Reitwegenetz zu integrieren.“**

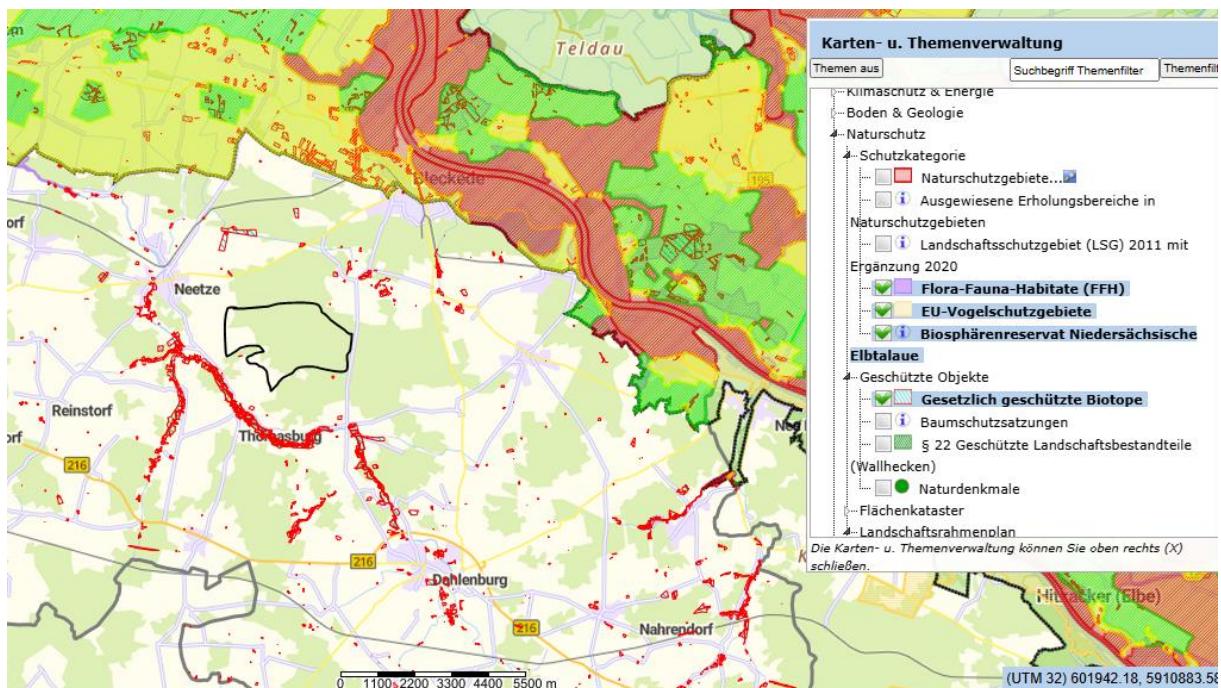
Der Breetzer Wald ist als Reitgebiet ausgewiesen welches von zahlreichen Höfen in der Umgebung und auch von dem deutschlandweit bedeutsamen Kronshof dafür genutzt wird. Auch entfernte Dahlenburger Reitverein nutzt das Gebiet. Die Beplanung mit Windanlagen macht den Wald unbrauchbar als Reitgebiet, da das verschottern der Wege den Pferdehufen und Gelenken schadet und die Geräuschkulisse die empfindlichen Fluchttiere nervös und damit im schlimmsten Fall unkontrollierbar macht. Dieses schadet den Geschäften, die auf dieses Gebiet angewiesen sind (z.B. Kronshof, Ponyhof Bargmoor und Ponyhof Breetze u.a.).

1.2 Artenschutz

1.2.1 Nähe zu Vogelschutzgebiet

Etwa 4.000 m nordöstlich befindet sich das FFH-Gebiet 074 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE 2528-331), welches hier gleichzeitig als EU-Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (DE2832-401) ausgewiesen ist.

Die Nähe zu Vogelschutzgebieten sollte besonders berücksichtigt und eine flächendeckende Vogelpopulations-Erhebung für das Gebiet vorgenommen werden. Nur so lassen sich die Umweltauswirkungen wirklich beurteilen (Vogelvorkommen siehe Gutachten Neetze und weitere Beobachtungen unten).



<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>

Das Biosphärenreservat Elbtalaue, das FFH und EU Vogelschutzgebiet befindet sich nördlich und umfasst die Fläche von Nordosten nach Osten. Hinzukommt das der Habitatkorridor Neetzeaue mit seinen gesetzlich geschützten Biotopen westlich und südlich sehr nah an das Gebiet grenzt. Hier gibt es zwischen Neetze und Süttorf einen Brutplatz des Schwanes. Dieser muss für die Fläche SCH_OST_02 genauso berücksichtigt werden wie die Kraniche die sich hier häufig aufhalten.

Viele Greifvögel (auch kollisionsgefährdete und geschützte Arten wie Rotmilane und Seeadler u.a.) halten sich in Breetzer Wald auf (siehe Gutachten der Gemeinde Neetze und Bilder unten):

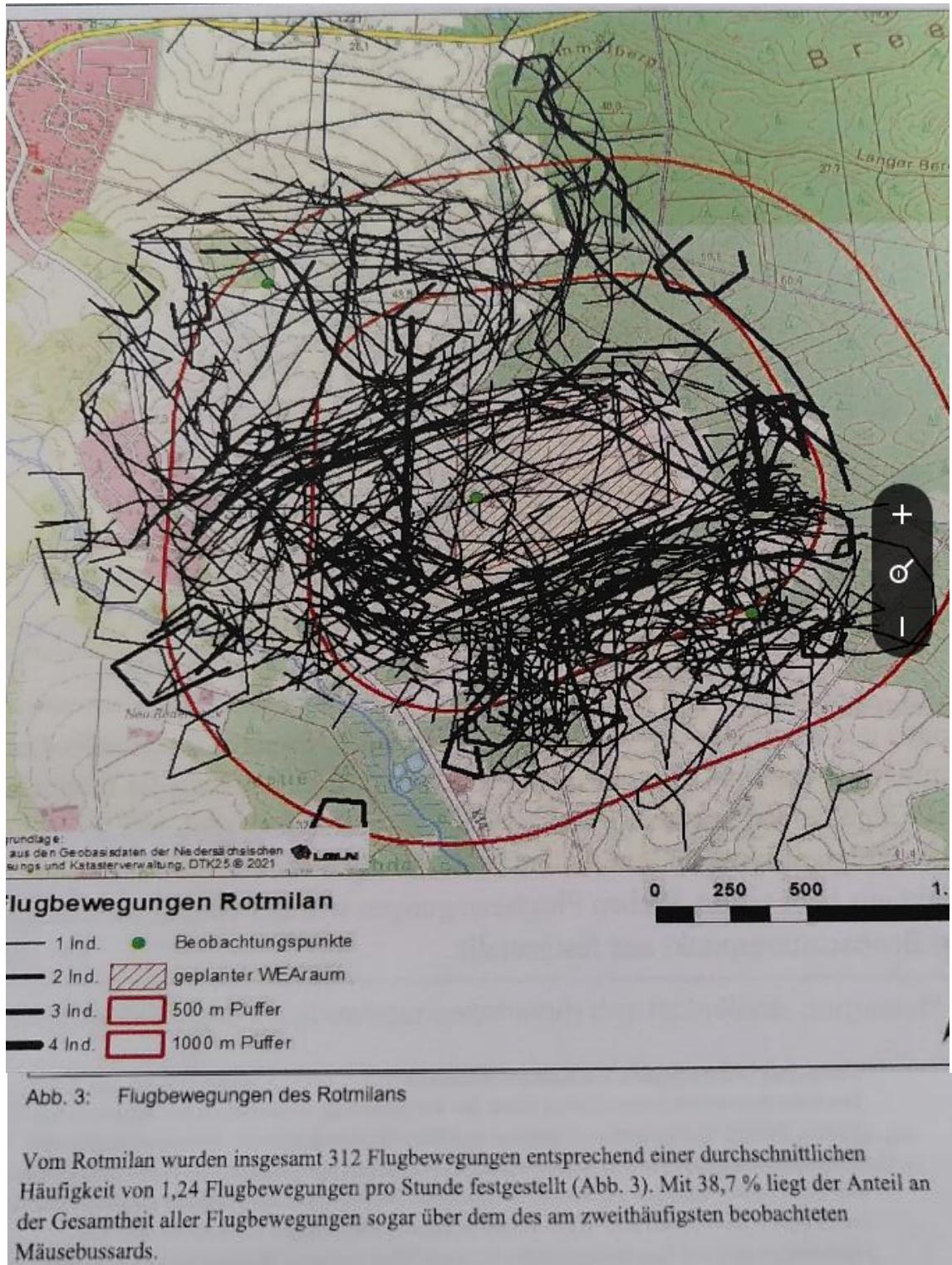


Abb. 3: Flugbewegungen des Rotmilans

Vom Rotmilan wurden insgesamt 312 Flugbewegungen entsprechend einer durchschnittlichen Häufigkeit von 1,24 Flugbewegungen pro Stunde festgestellt (Abb. 3). Mit 38,7 % liegt der Anteil an der Gesamtheit aller Flugbewegungen sogar über dem des am zweithäufigsten beobachteten Mäusebussards.

In der Mitte befindet sich die Repoweringfläche Süttorf. Man sieht dass gerade am Waldrand von Neetze bis Thomasburg sehr viele Flugbewegungen zu beobachten sind.

1.2.2 Waldränder

„Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden die im Süden dieser Teilfläche gelegenen landwirtschaftlichen Flächen sowie die daran angrenzenden Waldrandbereiche für WEA ausgeschlossen, da Rotmilane ihre Horste häufig am Waldrand erbauen.“ (S. 402 RROP_AB).

Waldrand sollte daher auch zwischen Neetze und Süttorf freigehalten werden. Wie dem Gutachten zu entnehmen, haben wir ein sehr großes Rotmilanvorkommen in dem Gebiet. Die Rotmilane wie auch Seeadler, Falken und Mäusebussard sind auch regelmäßig im Wald oder darüber kreisend zu beobachten (Zeugen: Andrea Köhler, Miriam Kiene, Kai Kapack)

Es gibt zwischen Süttorf und Neetze am Waldrand mehrere Rotmilanhörste, die auch von einer Gutachterin gefunden wurden. Diese müssen bei der Planung berücksichtigt werden. Das Gutachten liegt mit den Standorten in der Gemeinde Neetze vor und wurde ans NLWKN gemeldet. Ansprechpartner ist Bürgermeister Karsten Johannson. Auch eine Gutachterin die für ein Planungsbüro unterwegs war hat uns das Vorkommen von Horsten bestätigt:

„Hallo Frau Kiene!

Das Gebiet liegt eher zwischen Breetze und Thomasburg, wobei es aber nicht bis zum südlichen Waldrand reicht. Einen Rotmilanhörst haben wir nicht gefunden und auch nur sehr wenige gesehen. Ursprünglich sollten wir auch den westlichen Bereich Richtung Neetze kartieren, hatten auch schon angefangen, aber dann wurde das abgebrochen. Da im Westen hatten wir häufiger Rotmilane und auch den einen oder anderen Horst, der gepasst hätte. Die Notfallverordnung greift wohl da, wo Windparkplanungen innerhalb von raumordnerisch definierten Vorrangflächen liegen. Da müssen keine Artenschutzrechtlichen Gutachten mehr erstellt werden. Ich weiß nicht, ob das in Breetze der Fall ist. Es herrscht jedenfalls so viel Unsicherheit, dass die Windparkbetreiber lieber trotzdem alle Kartierungen und Gutachten in Auftrag geben, Ich hatte mal ein Projekt bei Wolfsburg, da hat ein Rotmilanpaar innerhalb des geplanten Windparks gebrütet und das wurde trotzdem genehmigt. Da versteht man die Welt nicht mehr. Mit Normkontrollklagen kenne ich mich nicht aus.

Viele Grüße,
Dipl.-Biol.“

Da wie hier beschrieben die Vorrangflächenausweisung bedeuten würde, dass der Artenschutz nicht mehr beachtet werden braucht, ist er zwingend auf dieser Ebene zu berücksichtigen.

1.2.3 Brutplätze

„Brutplätze kollisionsgefährdeter bzw. sehr störungsempfindlicher Vogelarten (Seeadler, Rotmilan, Uhu) Ausschluss Schutzbereich: Nahbereich gem. Anlage 1 zu § 45 BNatSchG für Seeadler, Rotmilan und Uhu“

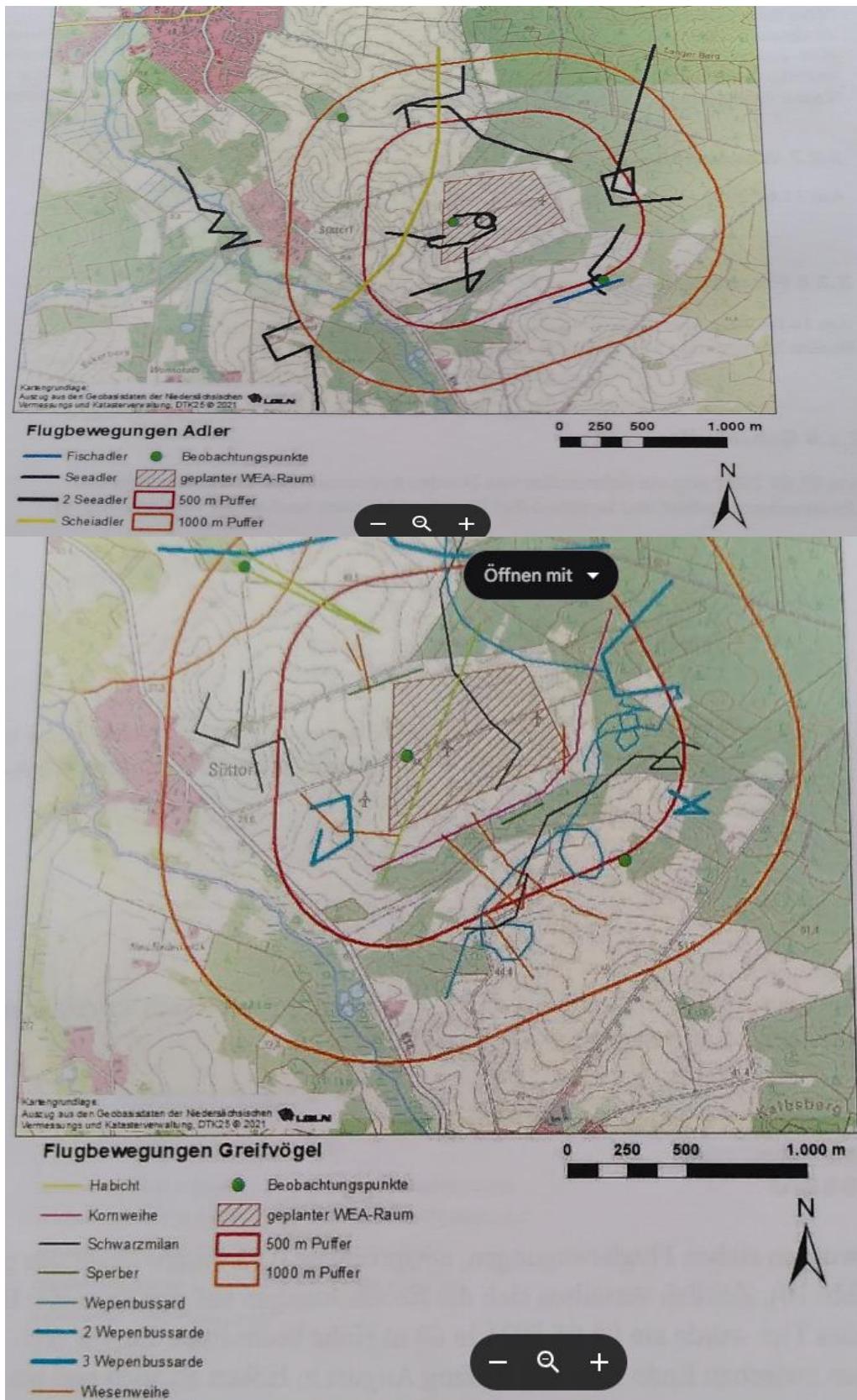
Brutplätze Rotmilan zwischen Suettorf und Neetze vorhanden auch zwischen Süttorf und Thomasburg am Waldrand Großvogelhorste, die von Rotmilanen besetzt sein könnten, da es viele Sichtungen gibt (Zeugin Wiebke Thomsen).

2021 waren sie teilweise durch kollisionsgefährdete Mäusebussarde besetzt (siehe Gutachten Neetze). Uhu zwischen Neetze und Breetze. Es gibt einen Großvogelhorst zwischen Süttorf, Thomasburg und Breetze mitten im Wald, der als Uhu Brutplatz von der Größe her in Frage käme.

Uhus brüten in Nestern anderer Vögel, da sie selber keine bauen. Er befindet sich hier: 53.253141, 10.682793.



Auch seltene und geschützte Arten können am Breetzer Wald beobachtet werden:



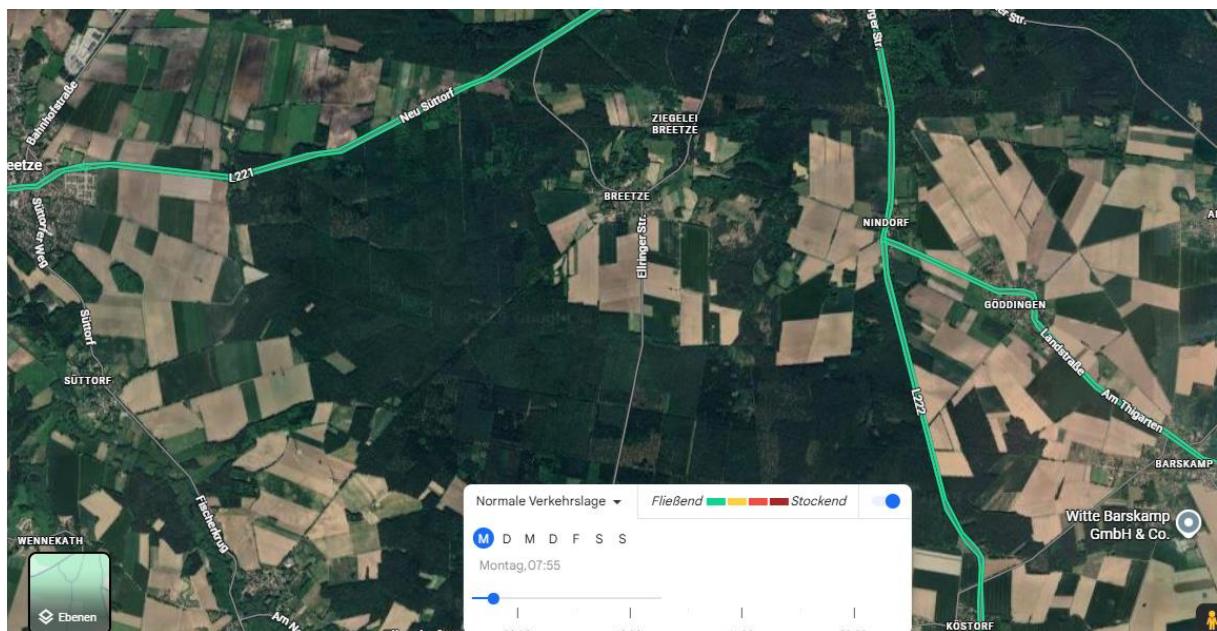
1.3 Belastungsfreiheit des Gebietes

1.3.1 Keine Verkehrsbelastungen

„Das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg (LSG LG 00001) befindet sich in min. 400 m südwestlich, und südlich und nordöstlich.“

Vorbelastungen: Durch mehrere In den Randbereichen durch mehrere Landes- und Kreisstraßen (L 221 im Norden, L 222 im Osten, K 35 zwischen den Teilflächen im Osten und, K 26 im Süden, K 14B im Südwesten) vorbelastet (Lärm- und Schadstoffemissionen).“

Die Region ist dünn besiedelt und hat wenig Infrastruktur, die Belastung lässt sich nicht durch das bloße Vorhandensein von Straßen bewerten. Entscheidend ist wie stark diese befahren sind. In der ganzen Region ist sehr wenig Verkehr:

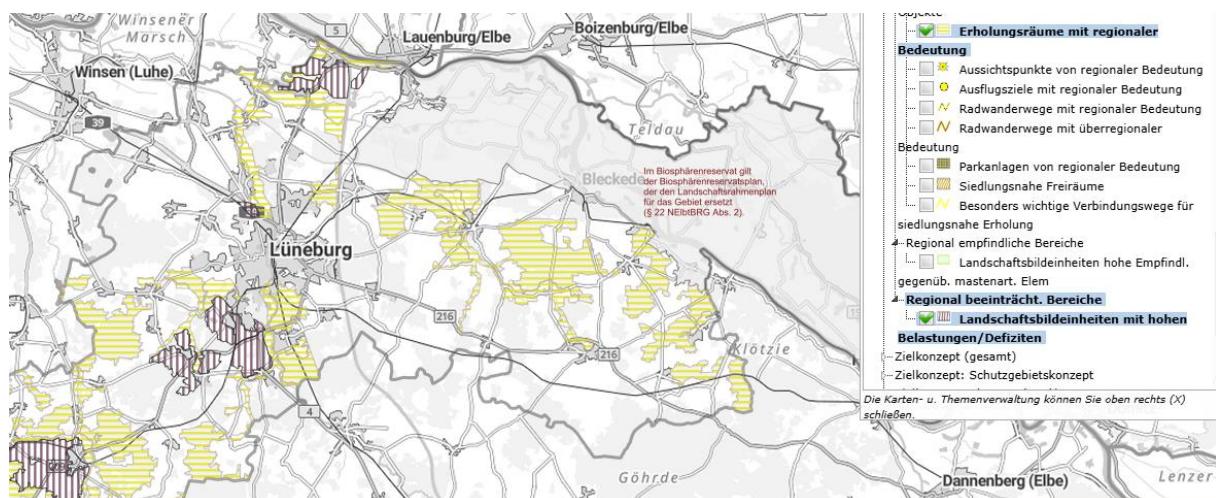


Typische Verkehrslage zur Hauptberufsverkehrzeit Montag gegen 8 Uhr lediglich die Straßen von und nach Bleckede werden überhaupt angezeigt alle anderen im und um den Breetzer Wald sind verkehrs frei.(Google Maps)

1.3.2 Keine Zerschneidungen



Keine Zerschneidung in dem Gebiet vorhanden.



Keine Defizite oder Belastungen (schwarz straffiert), sondern Erholungsraum (gelb)

1.3.3 Keine Luftsadstoffe

Dass hier keine Vorbelastung durch Luftsadstoffe besteht, zeigen auch die im potentiellen Vorranggebiet vorkommenden Strauch- /Bartflechten:



Auf Baumrinde wachsende Strauch- /Bartflechten im Breetzer Wald Koordinaten
53.25908259309981, 10.67232473737601

„Strauchflechten auf dem Boden, wie z.B. die bekannten Rentierflechten der Gattung *Cladonia* oder das Islandmoos *Cetraria islandica* sind in Bezug auf die Luftqualität weit weniger empfindlich als Strauchflechten auf Baumrinde. Letzteren kommt daher ein besonderer Aussagewert als Bioindikator zu, auch wenn dabei die Komplexität der Natur grob verallgemeinert werden muss (vgl. Sch ÖLLER 1993).“ (Natur und Mensch Jahresmitteilung 1995 Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e.V. Seite 22-26)

Mit anderen Worten im Breetzer Wald gibt es Anzeiger für besonders gute Luftqualität, was der angeblichen Schadstoffbelastung des Raumes widerspricht.

1.3.4 Keine Stickstoffbelastung der Fläche

Das hohe und diverse Pilzvorkommen im Breetzer Wald spricht gegen eine Stickstoffbelastung der Fläche da zuviel Stickstoff im Boden den Pilzen schadet (<https://naturwald-akademie.org/ohne-pilze-ist-im-wald-nicht-viel-los/>)

Es finden sich Pfifferlinge, Steinpilze, Maronen, Kiefernreizgar, aber auch besondere Arten wie dieser Brustwarzenpilz im Breetzer Wald.



Das Mycel könnte durch das Anlegen von Wege und Fundamentsetzungen gefährdet werden und das in Zeiten wo viele Arten schon durch die Stickstoffeinträge der Landwirtschaft bedroht werden (<https://naturwald-akademie.org/ohne-pilze-ist-im-wald-nicht-viel-los/>)

Das Gebiet wird gerne durch Pilzsuchende, die teilweise sogar aus anderen Regionen in Deutschland kommen, aufgesucht.

1.3.5 Sichtbelastungen

Vorbelastungen: „In beiden Teilflächen befinden sich zudem schon WEA, die das Gebiet durch visuelle Beeinträchtigungen vorbelasten. Im Südwesten bereits mehrere WEA vorhanden, weitere nordöstlich außerhalb der Fläche (visuelle Beeinträchtigungen).“

Nur ein ganz kleiner Teil der Sichtachse ist bisher durch WEA belastet. Die gesamte Sichtachse nach Neetze von Süttorf soll noch dazu kommen, welches eine Einschlusswirkung für Süttorf und den Neetzer Süden bedeuten würde, was sicher nicht als gering einzustufen ist. Bisher sind lediglich die Ackerflächen bestanden der Wald ist aktuell nicht vorbelastet und wird als Erholungsraum gerne genutzt.

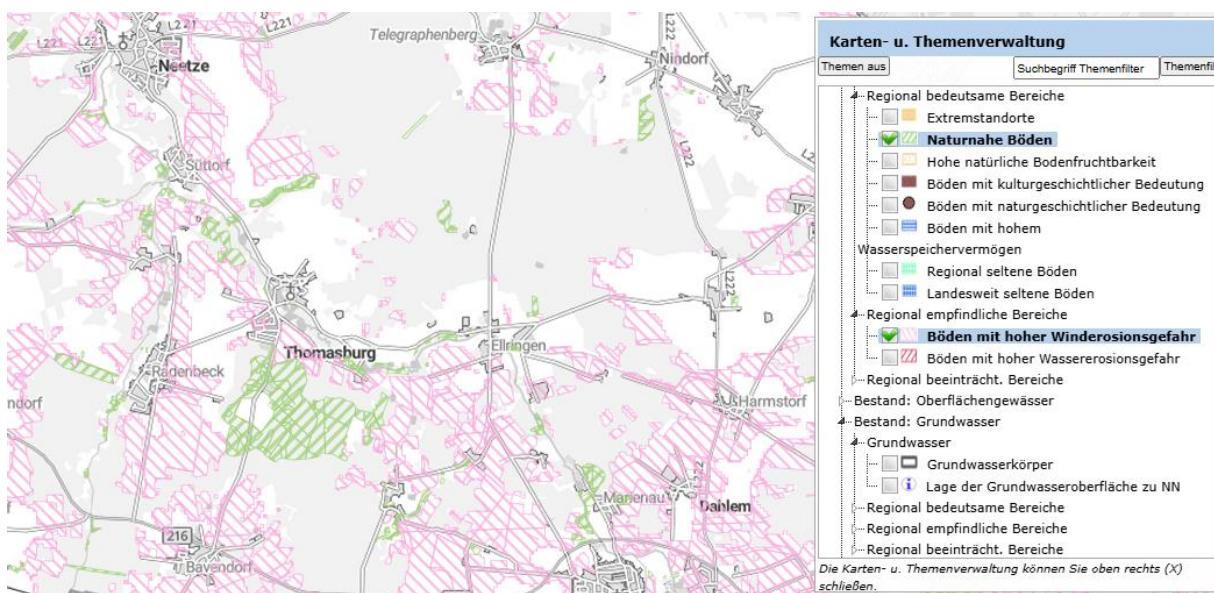
1.4 Boden

1.4.1 Schutzwürdiger Boden vorhanden

Boden: „Der überwiegende Bodentyp in beiden Teilflächen ist flacher Braunerde-Podsol. Im Südwesten auch mittlere Pseudogley-Braunerde. Die Bodentypen variieren vor allem in Teilfläche 01_07 kleinräumig. Es kommen u.a. mittlerer Podsol, Pseudogley-Podsol, Pseudogley-Braunerde, Podsol-Braunerde und Gley vor.“

Auch in Teilfläche 01_06 sind diese Bodentypen kleinräumig zu finden.
Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.“

Naturnahe und damit schutzwürdige Böden sind sehr wohl vorhanden. Einer davon mitten in der Vorrangfläche:



<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp>

Hier fehlt eine Einordnung was schutzwürdig bedeutet mit entsprechenden Quellen, da Waldboden durch seine CO₂ Senken Funktion und Pestizidfreiheit/ relative Unverdichtung (was ein Versickern von Grundwasser gewährleistet) generell als schutzwürdig einzustufen sind: „Knapp ein Drittel der Fläche Deutschlands (11,4 Mio. ha) ist von Wald bedeckt. Die Böden darunter spielen mit ihren zahlreichen Funktionen und Ökosystemleistungen eine wichtige Rolle im Naturhaushalt Deutschlands.“

Waldböden sind als Pflanzenstandort und Nährstoffquelle die Grundlage produktiver und anpassungsfähiger Wälder. Sie tragen als Kohlenstoffspeicher zum Klimaschutz bei, sorgen für sauberes Trinkwasser und Regenrückhalt bei Extremniederschlägen, puffern atmosphärische Schadstoff- und Säureeinträge und dienen als Lebensraum für eine Vielzahl an Organismen.“ (Umweltbundesamt).

Durch eine kilometerlange Beplanung des Waldrandes in Hauptwindrichtung (Westen) wird der Wald an diesem Standort besonders wind- und damit austrocknungs-

/erosionsempfindlich. Außerdem wird er anfällig für weitere große Sturmschäden durch das Fällen der äußeren Bäume, die so gewachsen sind, dass sie den Wald vor Windangriffen schützen. Die inneren Bäume können diese Funktion nicht übernehmen, da sie ursprünglich andere Standortbedingungen hatten.

Des Weiteren ist unklar warum gerade Sandboden wie unter dem Breetzer Wald ein Eignungskriterium darstellt. Das scheint eine einseitige Beleuchtung der Thematik zu sein. Es ist klar, dass Fundamente sich leichter in Sandboden setzen lassen, allerdings ist Sandboden auch besonders erosionsgefährdet (siehe Karte oben) die nicht bewaldeten Flächen in und um die geplante Vorrangfläche sind bereits Winderosionsgefährdet (in pink straffiert), was dann für die neu geschaffenen Freiflächen für WEA und Wege genauso gelten würde. Und auch die Gefahr der weiteren Austrocknung durch Schneisen bei schon starken Belastungen durch den Klimawandel ist hier besonders hoch und damit auch die Brandgefahr. Wir können froh sein, dass wir an solchen Standorten Wald haben, der die Sanddünen vor Erosion schützt. Die Zerstörung des Waldes gefährdet diesen Schutz. Nördlich der Straße zwischen Neetze und Bleckede ist genau dieses schon zu beobachten. Dort ist an vielen Stellen kein zusammenhängender Wald vorhanden und man kann den Bäumen beim Austrocknen und Absterben zuschauen. Die Teilfläche 1_06 hingegen ist ein intakter zusammenhängender Wald, der sich selbst kühlen und so vor Austrocknung schützen kann. Durch das Einbringen von Windrädern entstehen Hitzeinseln, die zur Austrocknung und dem Absterben führen. Siehe dazu auch Stellungnahme des NABU Brandenburg (https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg2/windkraft_wald_endfassung.pdf). In Dänemark darf man den Sanddünenbewuchs noch nicht mal betreten, um den Bewuchs und damit Erosionsschutz nicht zu gefährden hier wollen wir Schotterstraßen und Hitzeinseln einbringen

1.4.2 Schutzwürdige Böden ausnehmen

1. Entwurf RROP: „In Teilfläche 01_07 sind seltene Böden in Form von podsolierten Regosolen zu finden. In beiden Teilflächen sind mehrere Bereiche mit einer hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit verzeichnet. Im Westen der Teilfläche 01_06 sind Wölbäcker mit kulturgeschichtlicher Bedeutung vorhanden. Darüber hinaus sind Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung in Form von limnischen Ablagerungen vorhanden. Es sind somit eine Vielzahl unterschiedlicher schutzwürdiger Böden vorhanden.“

2. Entwurf RROP: „Im Südwesten sind Wölbäcker als schutzwürdige Böden aufgrund ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung verzeichnet. Außerdem sind kleinflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet.“

Schutzwürdige Böden gehören von der Planung ausgenommen. Auch Wege die über solche Böden führen, würden diese zerstören, daher kann hier nicht von einer Aussparung ausgegangen werden.

1.5 Waldstruktur

1.5.1 Nicht nur Prägung durch Nadelwald

Umweltmerkmale: „Landnutzung (Ackerbau, Grünland, Gehölze etc.): Überwiegend und großflächig durch Nadelholz geprägt.“

Würde man die Bäume zählen, hätte das Gebiet sicher genauso viele Laub- wie Nadelbäume (Bilder siehe unten). Es findet ein natürlicher und dadurch besonders wertvoller Umbau in ein Laubwaldgebiet statt, was dem historischen Waldstandort, der schon 1776 mit Laubwald bewaldet war (siehe unten) Rechnung trägt. Die Betroffenheit von altem Waldboden muss überprüft und darf nicht in Kauf genommen werden. Außerdem muss überprüft werden wieviel Fläche tatsächlich als alter Waldstandort definiert ist (siehe Karte unten):

1.5.2 Breetzer Wald ist historischer Wald

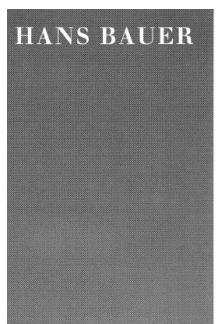
Zu Ziffer 3.1.2 Freiraumfunktionen, Natur und Landschaft: „Historische und naturnahe Waldgebiete haben neben ihrer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen einen besonderen Wert für das Schutzgut Boden und als Kohlenstoffspeicher für den Klimaschutz. Sie sind im Landkreis im Vergleich zu den restlichen Waldgebieten relativ kleinräumig vorhanden und aufgrund ihrer vielseitigen Bedeutung zu sichern (vgl. Kapitel 3.2.1 Forstwirtschaft, Ziffer 10).“

Der Breetzer Wald war schon 1776 vorhanden (siehe Karte und Legende anbei) d.h. das Schutzgut Boden ist hier vorhanden! Auch die großen, alten Buchen und Eichen, die man im Breetzer Wald findet (siehe Fotos anbei) zeugen vom Alter des Waldes. Zudem wurde ein bei einem Waldspaziergang zwischen Neetze, Süttorf und Breetze ein goldglänzender Laufkäfer gefunden (15.9.24 Zeugen Karin Meyer-Ballay und Jürgen Hoppe unter anderen). Dieser ist ein Indikator für einen alten Waldstandort und außerdem sind diese Laufkäfer austrocknungsempfindlich, was eine Folge des Aufstellens von Windanlagen wäre.

(<https://www.laborpraxis.vogel.de/studie-starker-rueckgang-von-insekten-auch-in-naturnahen-waeldern-a-b342c2764f9333cd227e68987ca924fe/>),



Kurhannoversche Landesaufnahme von 1776



DIE KURHANNOVERSCHE LANDESAUFNAHME DES 18. JAHRHUNDERTS

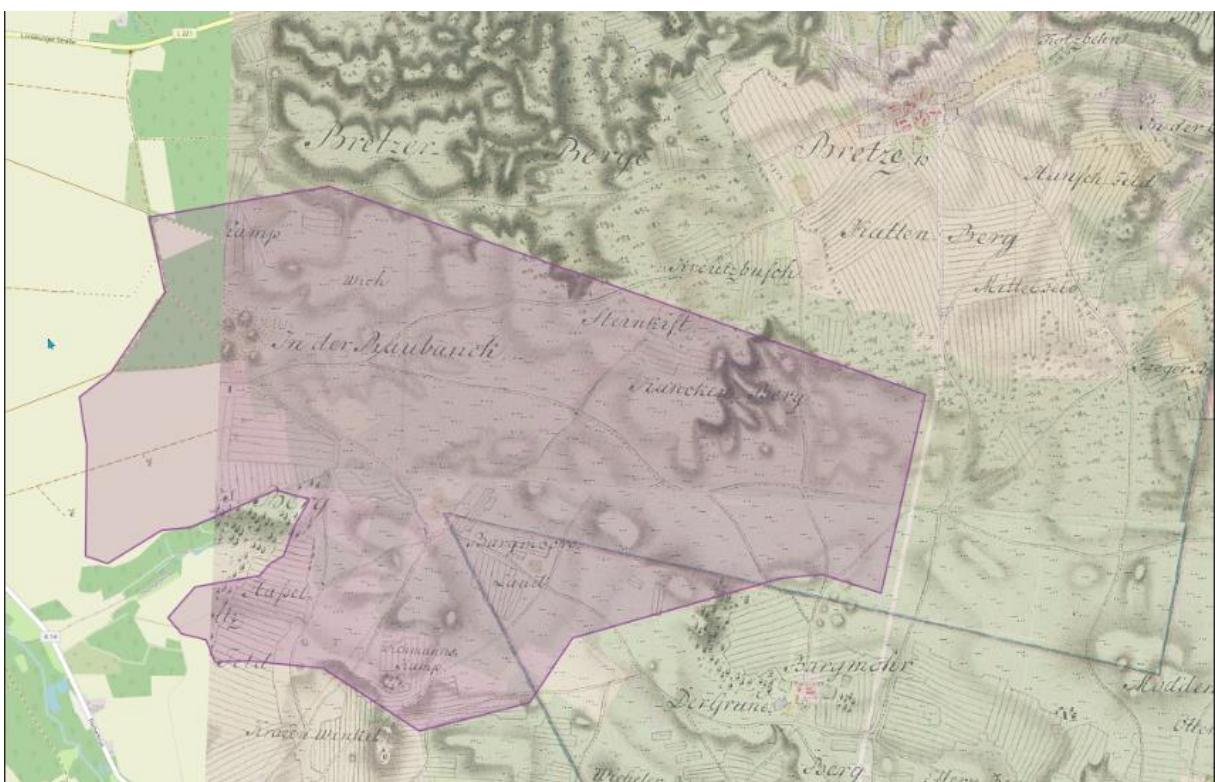
Erläuterungen zu den farbigen Reproduktionen
im Maßstab 1:25 000 mit Zeichenerklärung und
Blattübersicht



3. Holz = Wald

Es wird zwischen Laub- und Nadelwald unterschieden. Außerdem gibt es Niederholz (Buschgebiete). Die Signaturen sind entsprechend der Dichte des Waldes gesetzt. Bei lichten Waldgebieten sind Busch- oder Heidesignaturen eingestreut. Der Wald enthält entgegen heutiger Übung keine Flächenfarbe.

Waldeggende Seite 26 aus von Hans Bauer



Es zeigt sich das weite Teile der Breetzer Berge mit Laubwald bewachsen waren bereits 1776 also weit vor 1840.

Dazu dass die Breetzer Berge schon vor 1840 bewaldet waren gibt es auch noch weitere Quellen:

In einem meiner Bücher über den Landkreis Lüneburg steht, dass die Breetzer Berge im Jahre 1847 Staatsforst wurden: Vorher war der Wald Privatbesitz des hannoverschen Welfenhauses. Demnach bestand der Wald "Breetzer Berge" also auch schon **vor 1847** und damit sicher auch vor 1840 (siehe unten).

Das Dorf etwa zur Frühzeit, um 10. Jahrhundert besaß Brackede eine von Radegast aus bediente Kapelle.

Das Brackeder Werder, auch Goldufer genannt, war ursprünglich eine zu Mecklenburg zählende Elbinsel, die sich aber mit dem Festland verband und Bestandteil der Gemarkung Brackede wurde.

Bis zur Bildung des Landkreises Bleckede (1885) gehörte Brackede zur Marschvogtei des Amtes Bleckede. 1932 kam es mit an den Landkreis Lüneburg.

Die Bevölkerungsentwicklung im 20. Jahrhundert war rückläufig: 312 Einwohner (1900), 268 (1939), 482 (1946), 271 (1964), 257 (1968), 233 (1972). Eine Freiwillige Feuerwehr wurde 1921 gegründet, ein Reitverein 1923.

Landwirtschaft: 13 Vollerwerbsbetriebe, 16 Nebenerwerbsbetriebe (1971).

Breetze

Die lieblichen Breetzer Berge mit dem 92 Meter hohen Telegraphenberg als Hauptattraktion haben im Zeitalter des Tourismus für einen wachsenden Bekanntheitsgrad des kleinen Dorfes am Rand des Urstromtals der Elbe gesorgt. Auf dem Telegraphenberg war in Napoleonischer Zeit eine Signalstation eingerichtet. Sie bildete ein Glied in einer Kette, die vom russischen Kriegsschauplatz bis nach Paris reichte. Die Nachrichtenübermittlung geschah, indem an einem Mast bestimmte Zeichen hochgezogen wurden. Später errichtete man auf dem Telegraphenberg einen Feuerwachturm. Der nach dem Zweiten Weltkrieg neu aufgetretene 18 Meter hohe Turm erlaubte dem Wächter einen Schornsteine zu erkennen, im Osten sah man bis tief in den Landkreis Lüchow-Dannenberg hinein. Ein Stein mit den Initialen EAR (Ernst August Rex) zu Füßen des Turms erinnert an das Jahr 1847, da aus den Breetzer Bergen, bis dahin Privatbesitz des Welfenhauses, ein Staatsforst wurde.

Im Mittelalter waren die von Thune in Breetze begütert; Anfang des 15. Jahrhunderts veräußerten sie eine Hofstelle. Obwohl dicht vor Bleckede gelegen, war Breetze (nach Manecke zehn pflichtige Hausstellen und ein Schulhaus) bis 1852 Bestandteil der Vogtei Barendorf des Amtes Lüne, kam dann an das Amt Bleckede, 1885 an den Landkreis Bleckede und 1932 an



Der Telegraphenberg bei Breetze mit dem an „Ernst August Rex“ erinnernden Stein.

Auch auf der folgenden Seite steht ganz unten der Satz über den Telegraphenberg: "Auf der Bergkuppe erinnert ein Gedenkstein an das Jahr 1847, als die Breetzer Berge Staatsforst wurden." Siehe hier: <https://www.bleckede.de/home/rathaus/stadtportraet/ortsteile/breetze.aspx>"

Damit sind Teile der Breetzer Berge ein historischer Waldstandort, der vollständig von der Planung hätte ausgenommen werden müssen. Die Berücksichtigung der historisch alten Wälder erscheint nicht konsequent erfolgt zu sein. Dies legen Vor-Ort-Besichtigungen der Potenzialflächen nahe.

Deshalb muss dies für alle Potenzialflächen noch genau überprüft werden, z. B. auch anhand der Waldfunktionskarten der niedersächsischen Landesforsten.

Auch heute gibt es noch alte Laubbäume im Breetzer Wald, die für einen alten Waldstandort sprechen:



Alte Buchen im Breetzer Wald



Alte Eichen nördlich vom Bargmoor im Breetzer Wald



Alte Buchen beim Bargmoor



Klarer Laubwald Breetzer Wald zwischen Neetze und Breetze

Der hier $53^{\circ}15'34.4''\text{N}$ $10^{\circ}39'59.5''\text{E}$ gefundene Goldlaufkäfer spricht auch für einen alten Laubwaldstandort:



1.5.3 LÖWE-Schutz – aktueller Baumbestand

„Nach LÖWE-Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten sind naturraumtypische und seltene Waldtypen Waldschutzgebiete. Die darunter befindlichen Naturwälder und Naturwald-Entwicklungsflächen unterliegen keiner forstwirtschaftlichen Nutzung und werden aufgrund ihres besonderen Wertes für Arten und Biotope als VR Natur und Landschaft festgelegt.“

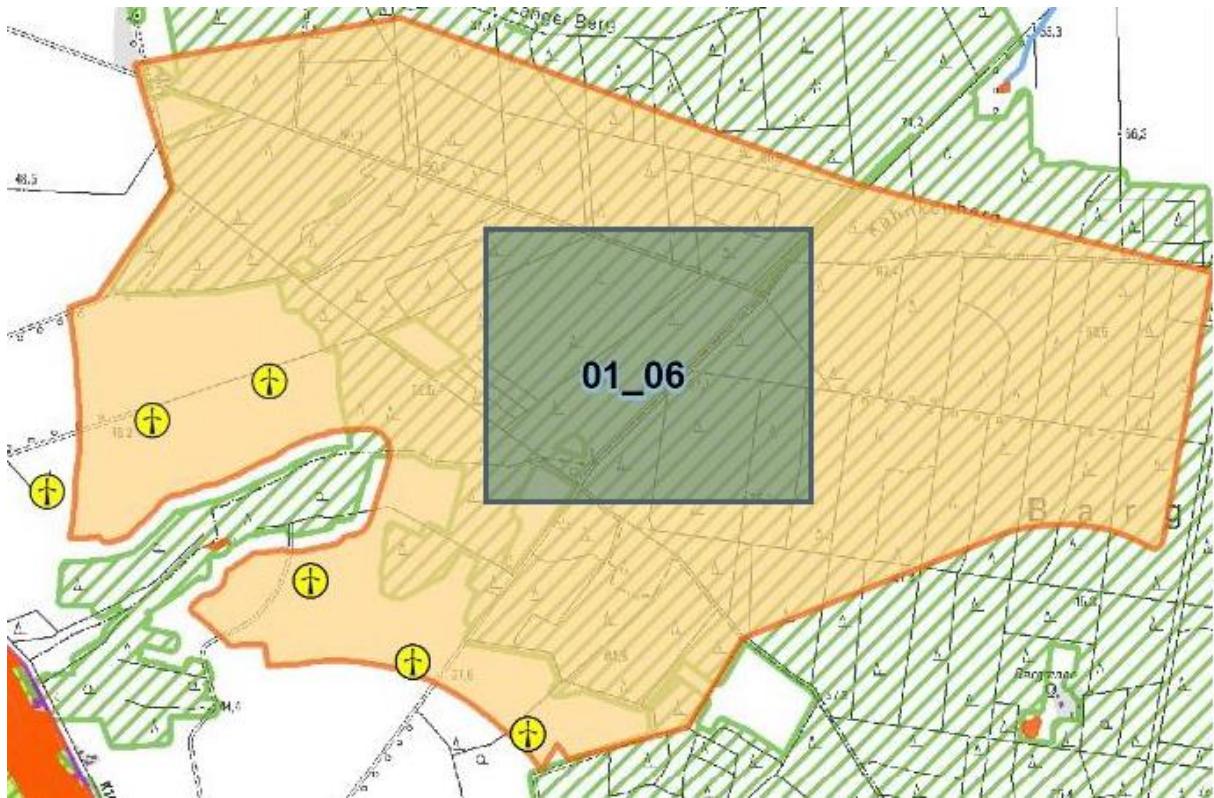
Der Breetzer Wald wird seit 1991 nach LÖWE wieder als Mischwald aufgeforstet und vor allem, der noch beplante Waldsaum Neetze Suettorf Thomasburg ist naturnah, artenreich (Gutachten Neetze und Vogelstimmenzählung NABU weiter unten) und dort wurde Jahrzehntelang keine Forstwirtschaft betrieben, was man an der natürlichen Verjüngung und Diversifizierung des Baumbestandes sieht.

Der Baumbestand zeigt auch zwischen Neetze und Breetze auch größere sehr gut entwickelte Buchenbestände, auch ein Hinweis auf eine deutlich bessere Bodenqualität, als angenommen.





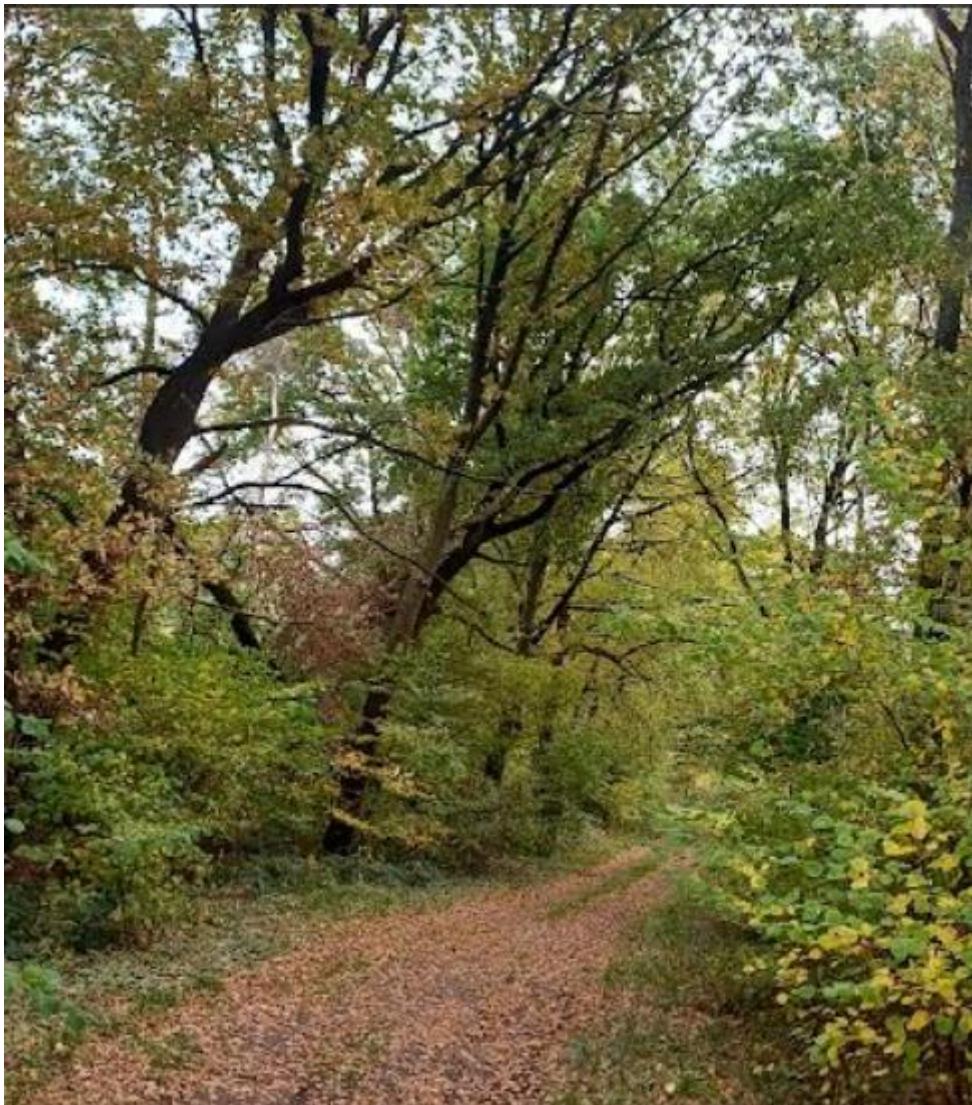
Selbst in den Gebieten, wo die Kiefern noch überwiegen, wie hier zwischen Süttorf Thomasburg und Breetze findet ein natürlicher Umbau in einen Mischwald statt.



Dieses Gebiet ist in etwa der Teil, in dem die Kiefer noch prägend ist (wie im Bild darüber) und ganz kleinteilig noch Fichten stehen (siehe unten).



Ansonsten dominiert vor allem die Buche und an den Waldrändern ein bunter Mix aus Eichen und anderen Laubbäumen.(Bild siehe nächste Seite)



Barskamper Weg Waldeingang Neetze klare Laubwaldstrukturen

1.5.4 Totholzbestände



Totholzbestände wie hier zwischen Süttorf / Thomasburg und Breetze

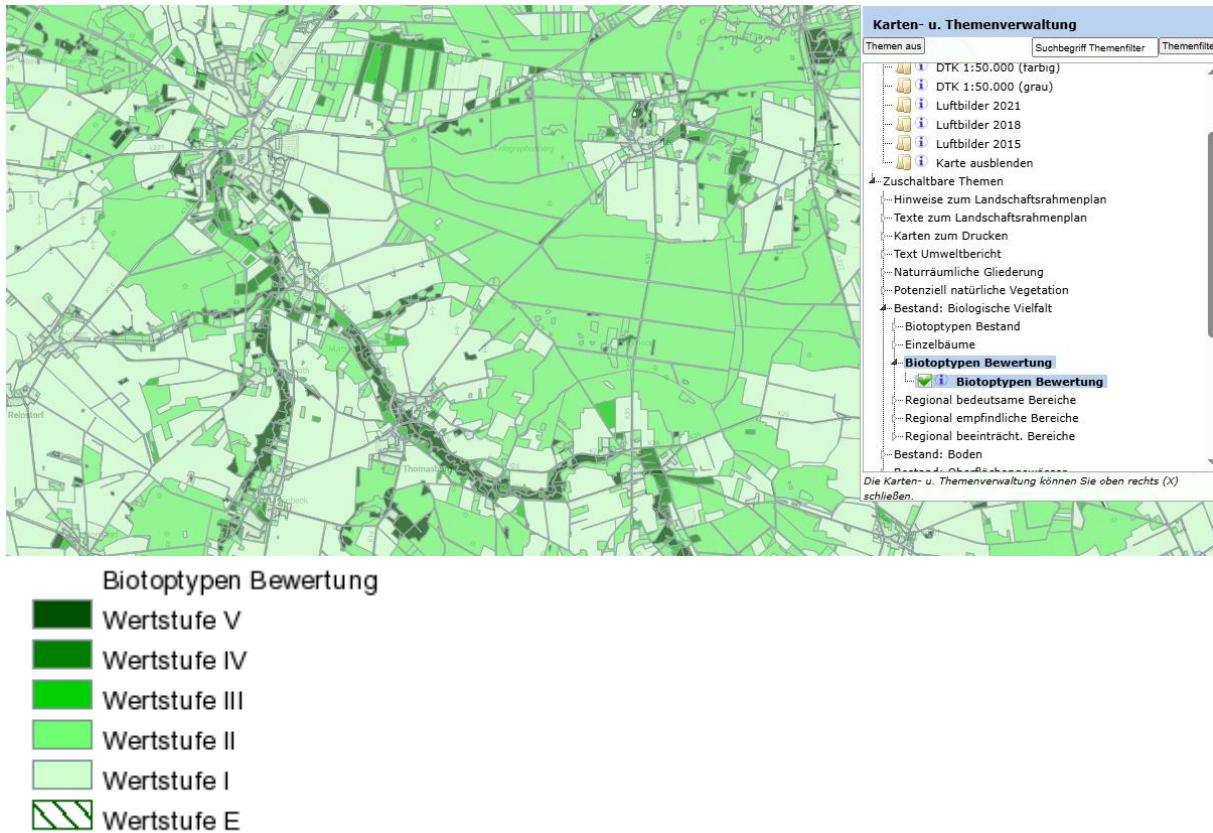
Es gibt viele alte Totholzbestände wie hier oben in dem Gebiet, welche zu schützen sind.

Der ehemals als natürlicher Laubwald vorhandene Wald wurde im Zuge der forstwirtschaftlichen Aktivitäten (dazu hat sich K-F Weber in seinem Vortrag ausführlich geäußert) in schnell wachsenden Nadelwald umgewandelt. Das heißt, dass der Boden - und ist wichtig! - ein alter waldboden ist! Die Kohlenstoffsenkenfunktion ist damit wesentlich höher als zum Beispiel der Wald an sich leisten kann.

1.6 Biotope

„Im Bereich der Geestlandschaften durch Ackerland geprägt.

Biotopwertigkeit: Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2)“



Acker hat eine Biotopwertigkeit von I d.h. Ackerflächen müssten gegenüber Waldflächen vorrangig beplant werden um das Schutzgut Biodiversität adäquat zu berücksichtigen. Dieses ist im LK nicht geschehen. Die Wälder sind immer noch vorrangig beplant mit über 50 % der Vorranggebiete im Wald.

Dieses basiert auf veralteten Daten wie in der Flächenpotentialanalyse des Landes Niedersachsen erwähnt und gehört überprüft und neu bewertet (siehe Bilder oben). Unter anderem das Vogelvorkommen (siehe oben Gutachten Neetze) und eine Vogelstimmenzählung des NABU widersprechen dieser Einschätzung: Vorkommen von vielen Vogelarten (Vogelstimmenzaehlung Thilo und Gutachten Neetze):

Zum Artenreichtum und Mischwaldcharakter des Waldes schrieb Thilo Calvin am 30.5. 24 nach einer Vogelstimmenzählung bei Süttorf im Wald:

Am 30. Mai morgens habe ich bei unserem Spaziergang 25 Vogelarten in dem schönen Waldgebiet östlich von Süttorf gehört, darunter einige, die leider in den letzten Jahren selten geworden sind.

Ich war länger nicht mehr dort und war überrascht, was für ein schöner Wald das ist. Entgegen den Behauptungen der Windkraft-Befürworter handelt es sich zumindest bei diesem Teil der Breetzer Berge um einen abwechslungsreiches Waldgebiet mit einem steigenden Laubholz-Anteil (ähnlich wie im Dieksbeck bei Deutsch Evern). Allein die relativ hohe Anzahl der Vogelarten - darunter nicht mehr alltägliche Arten - sind ein Beweis für den hohen Wert und den gesunden Zustand des Waldes. Eine hohe Artenvielfalt ist ein Indikator für den ökologischen Wert eines Gebietes. Und das Gebiet ist sicher auch deshalb so naturnah, weil es forstwirtschaftlich schon lange nicht mehr genutzt wird.

Hier nun die am 30. Mai von 7.00 Uhr bis ca. 8.45 Uhr gehörten und gesehenen Vogelarten (bei mehr als einem Exemplar in Klammern die Anzahl), die besonderen Arten habe ich fett markiert.

- 1) Kohlmeise
- 2) Blaumeise (2)
- 3) Tannenmeise
- 4) Schwanzmeise
- 5) **Sumpfmeise (2)**
- 6) **Haubenmeise (3)**
- 7) Kleiber
- 8) Mönchsgrasmücke (5)
- 9) **Dorngrasmücke**
- 10) **Gartengrasmücke**
- 11) Goldammer (2)
- 12) Zilpzalp = Weidenlaubsänger (4)
- 13) **Fitislaubsänger (4)**
- 14) Buchfink (6)
- 15) Rotkehlchen (5)
- 16) Zaunkönig (2)
- 17) **Kernbeißer (2)**
- 18) Buntspecht
- 19) Kuckuck
- 20) Ringeltaube (2)
- 21) Rabenkrähe
- 22) **Baumpieper (3)**
- 23) Singdrossel (3)
- 24) Sommergoldhähnchen (3)
- 25) Wintergoldhähnchen

Bei den erfassten Arten handelt es sich fast nur um die singenden Männchen. Es ist davon auszugehen, dass dort von den einzelnen Arten noch viel mehr Exemplare (Weibchen und Jungvögel) vorkommen. Abgesehen davon haben sicher längst nicht alle Männchen gesungen: Es sind ja nur die Arten, die wir während eines kurzen Zeitraumes am Morgen gehört und manchmal auch gesehen haben.

Viele Grüße
Thilo Calvin“

„Biotoptwertigkeit: In der Geestlandschaft ist überwiegend Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) vorhanden. Höherwertige Biotope (Feldhecken, Sandtrockenrasen mit Wertstufe 4) sind nur sehr vereinzelt kartiert.“

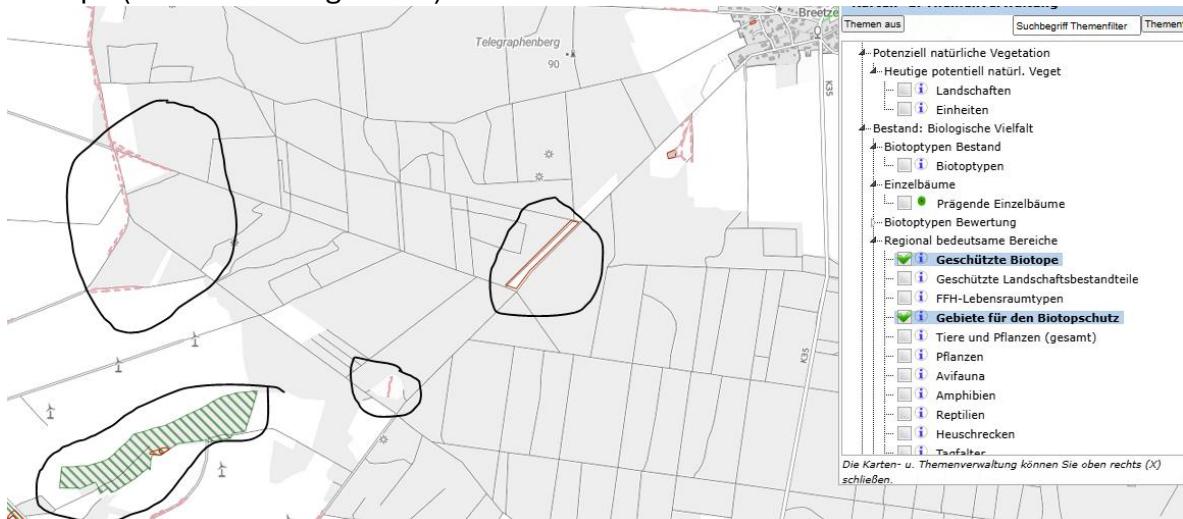
Die Nährstoffempfindlichen Biotope würden durch Stickstoffeinträge bei den großräumigen Bauarbeiten für ca. 35 WEA gefährdet, da sie teils mitten der Vorrangfläche liegen:



<https://geoportal.lkgl.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp>

Tabelle 19: „Flächenkulissen der maßgeblichen Freiraumfunktionen aus dem RROP-Entwurf - Vorbehaltsgesetz Natur und Landschaft - Die Festlegung verweist auf eine bestehende Wertigkeit oder eine geplante Aufwertung von Natur und Landschaft. Beispielsweise kann sie innerhalb von Waldgebieten ein Vorhandensein ökologisch wertvoller und naturnaher Waldbiotope anzeigen. Aufgrund des Flächenbedarfs für die Anlagenstandorte samt Erschließung steht dieser Grundsatz einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen. Soweit lediglich Ackerflächen betroffen sind steht die Festlegung im Einzelfall einer Windenergienutzung nicht entgegen. Treten weitere flächenhaft festgelegte Grundsätze zu Freiraumfunktionen hinzu, so scheidet die betreffende Fläche aus.“

Im Breetzer Wald gibt es in der geplanten Vorrangfläche für WEA mehrere solcher Biotope (in schwarz eingekreist):

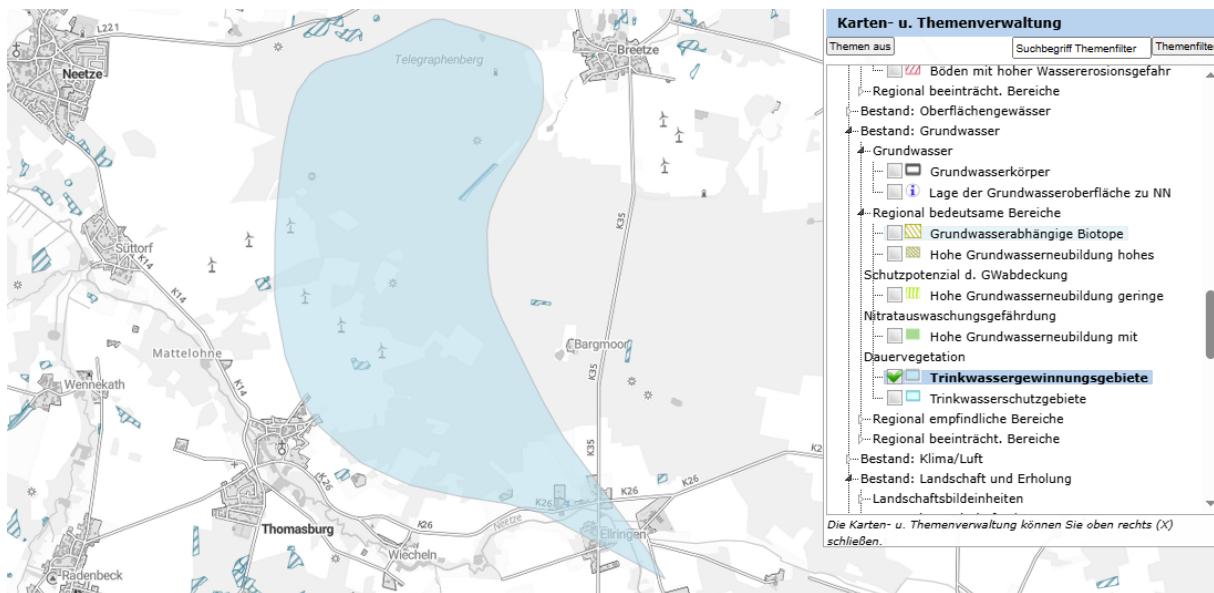


<https://geoportal.lkgl.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp>

z.B. zwei liegen mitten in der Vorrangfläche und zwei weitere in den Randbereichen, das Naturschutzwürdige Gebiet zwischen Süttorf und Thomasburg, würde bei der aktuellen Planung fast vollständig umzingelt.

1.7 Trinkwasser

„Wasser: Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Breetze“ im Westen der Teilfläche, welches jedoch nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt ist.“



Die Wasserschutzrichtlinie ändern sich gerade, da dem Schutz der Wasserreserven aufgrund der klimatischen Veränderungen und vermehrter Trockenheit eine besondere Bedeutung zu kommt. Die Beplanung des Gebietes gefährdet dieses. Die Planer sind verantwortlich solche das Gemeinwohl betreffende Dinge zu berücksichtigen und können es nicht auf die nachgelagerte Planungsebene Verlagern auch weil damit das Flächenziel gefährdet wird (siehe auch weitere Ausführungen zum Trinkwasser).

1.8 Kulturelles Erbe

„Kulturelles Erbe: Es sind mehrere Grabhügel, Grabhügelfelder, Wegespuren und Fundstreuungen als Bodendenkmale verzeichnet.“

Kulturgüter wurden an anderen potentiellen Standorten berücksichtigt aber hier nicht. Diese Denkmäler und auch Kompensationsmaßnahmen und das Kinderwaldprojekt im Breetzer Weg müssen berücksichtigt werden.

1.9 Schutzgut Mensch

1.9.1 Immissionen und Freihaltewinkel

„Mensch, insb. menschliche Gesundheit

900 m Ca. 1.000 m nördlich/nordöstlich befindet sich die Ortschaft Breetze und in > 1.600 m Entfernung die Ziegelei Breetze. In > 1.200 m nördlich befinden sich zwei Wohngebäude im Außenbereich. Durch die bestandsichernde Festlegung im Norden der Teilfläche 01_07 entstehen hier keine zusätzlichen Auswirkungen. Nindorf befindet sich > 1.500 m nordöstlich.“

Jedes einzelne Windrad emittiert Schall und erzeugt so eine zusätzliche Belastung. Wie kommt man zu einer so fahrlässigen Einschätzung? Genaue Ausführungen dazu siehe Teil 1 dieser Stellungnahme.

Außerdem wird für die Ortschaft Süttorf der Freihaltewinkel von 120° nicht eingehalten, was insbesondere durch die kumulative Wirkung der Erweiterung des Windparks Wendhausen (westlich) und der Potentialfläche südwestlich bei Wennekath eine unzumutbare Überbelastung der Ortschaft bedeutet.

Außerdem wird die Abstandserhöhung auf 900 m nicht angewendet:

„Da das Vorranggebiet Windenergienutzung Süttorf der 2. RROP Änderung 2016 einen Siedungsabstand von 800 m zu Süttorf aufweist, erfolgt die Vergrößerung des Siedlungsabstands nur außerhalb dieses Vorranggebiets, um das bestehende Vorranggebiet zu sichern und ein zukünftiges Repowering unter Bezugnahme auf diese Fläche zu ermöglichen.“

Auf Seite 442 wurde Süttorf beim Umfassungswinkel der Potentialflächen nicht berücksichtigt, obwohl es in ähnlicher Entfernung wie Thomasburg und noch dazu in Windrichtung der geplanten Vorrangfläche liegt.

1.9.2 Abstände zu Ortslagen

„Aufgrund der nach Prüfung der Umfassungswirkung verbleibenden, und, mit Blick auf die durch den Landkreis Lüneburg voraussichtlich zu erfüllenden Teilflächenziele, ausreichend umfangreichen Flächenkulisse, werden die Abstände zu Ortslagen des baurechtlichen Innenbereiches durchgängig vergrößert, um die Belastungsintensität zu verringern. Dabei wurde der minimale Abstand zur Grenze der Potenzialflächen pauschal für alle Ortslagen von 800 m auf 900 m erhöht. „

Dies wurde für Süttorf nicht berücksichtigt.

Belastung durch Schall wird laut Betreiber WPD nicht verringert (Auskunft Nele Lehmann). Weiter weg stehende Anlagen dürfen stärker laufen. Die Grenzwerte von 35 oder 45 dB müssen immer eingehalten werden egal wie nach oder weit die Anlagen weg stehen.

1.9.3 Keine Verkleinerung bei besonderen Belastungen

- „en(-cluster) unterzogen, die
- eine oder mehrere < 3 km entfernte Ortslagen zwischen 90° und 120° umfassen
UND
 - zugleich eine Tiefe von mindestens 1.000 m (mindestens 3 Anlagenreihen errichtbar) aus Blickrichtung der von dieser Umfassung betroffenen Ortslagen aufweisen.

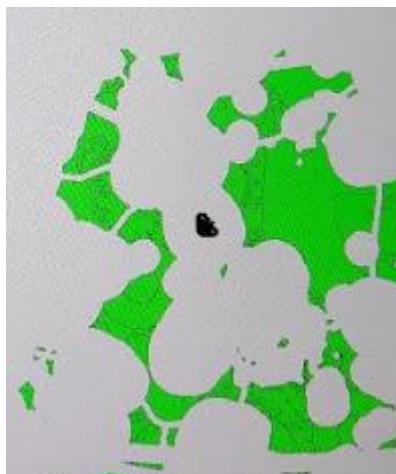
Die auf diese Weise ermittelten übermäßig großen Potentialflächen(-cluster) werden im Zuge der Einzelfallprüfung unter Rückgriff auf die folgenden Planungsleitsätze verkleinert und entsprechend neu abgegrenzt:

- wenn möglich Erhöhung des minimalen Siedlungsabstands
- Erhöhung der geometrischen Kompaktheit (gleichzeitig Verringerung des Umfassungswinkels)
- räumliche Konzentration auf Bestands-Windparks
- Orientierung der Abgrenzung an vorhandenen Zäsuren (Straßen, Leitungstrassen o.Ä.) • Freihalten von ökologisch wertvollen Waldrändern.“

Letzteres wurde am Breetzer Wald Seite Neetze Suettorf Thomasburg nicht berücksichtigt!

Auch der Siedlungsabstand von 900m findet für Süttorf keine Anwendung.

Und der maximale Umfassungswinkel von 120° wird für Süttorf überschritten, obwohl in den Ursprungsflächen alle Flächen zusammenhängen und daher als Gesamtfläche gewertet werden müssen:



Schwarzer Punkt ist Süttorf in grün die Potentialflächen.

„Verkleinerung sehr großer Potentialflächen: Teilfläche 01_06, 01_07 und 01_08: Aus Blickrichtung Breetze wird der Radius des maximalen Belastungswinkels von 120° für den gesamten Flächenkomplex auf bis ca. 4.000 m erhöht. Da Breetze durch die Teilflächen 01_06 und 01_07 maximal zumutbar umfasst wird, wird so verhindert, dass Anlagen außerhalb des erforderlichen Radius von 3.000 m des Belastungswinkels zu einer zusätzlichen Belastung führen. Die Teilfläche 01_08 entfällt dabei vollständig. „

Dasselbe müsste für Süttorf auch gemacht werden, weil der Ort durch drei große Potentialflächen eingekesselt wird (Wendhausen im Westen, bei Wennekath im Südwesten und Breetzer Wald mit Ausdehnung von Nordosten bis Südosten). Alles in einer Entfernung unter 3 km (diese Entfernung wird als Belastung durch die finanzielle Beteiligung der Bürger in dem Radius anerkannt).

1.9.4 Unterschiedliche Behandlung anderer Potentialflächen

„Auch nach Abwägung der relevanten Belange weist die Potenzialfläche eine große Nord-Süd-Ausdehnung auf, wobei Neu Wittorf besonders betroffen ist und in einem Winkel von mehr als 120° umfasst wird.“

Süttorf hat bei der Fläche 1_06 eine noch deutlich größere Nord-süd Ausdehnung nämlich ca. 3,5 km gegenüber ca. 2 km bei der oben erwähnten Bardowicker Fläche.

1.9.5 Zusätzliche Auswirkungen für Süttorf und Thomasburg wird ohne Begründung verneint

„Göddingen in > 2.000 und Barskamp in > 1.900 m östlich. Die Ortschaft Köstorf liegt 900 m südöstlich und Wohnen im Außenbereich in ca. 720 m Entfernung, u. a. Köstorfer Berg. Die Ortschaft Ellringen befindet sich > 1.100 m südlich. Westlich, nördlich und östlich umfasst befindet sich Bargmoor mit zwei Wohnhäusern im Außenbereich in 600 m Entfernung. Ca. 1.000 m südlich befindet sich die Seminar- und Tagungsstätte sowie der Hochseilgarten Ellernhof. > 1.500 m südlich befinden sich mehrere Wohngebäude im Außenbereich in Wiecheln. Die Ortschaft Thomasburg liegt 900 m südwestlich. In 600 m Entfernung an der K 4 befinden sich zwei Wohnplätze im Außenbereich sowie in Neu Radeneck in > 800 m Entfernung. Die Ortschaft Süttorf befindet sich in ca. 830 m westlich. > 1.800 m südlich befindet sich die Ortschaft Ellringen und > 1.300 m südlich die Seminarund Tagungsstätte sowie der Hochseilgarten Ellernhof. Ca. 800 m südlich liegt die Ortschaft Thomasburg mit vorgelagerter Wohnnutzung im Außenbereich in ca. 750 m Entfernung. Ca. 800 m westlich befindet sich die Ortschaft Süttorf und > 1.300 m nordwestlich die Ortschaft Neetze. Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich vereinzelt > 800 m nördlich (Kiebitzkamp), > 1.300 m nördlich (Neu Süttorf), ca. 600 m südlich (Bargmoor) und ca. 600 m südwestlich an der K14.“

Da es sich bei dem der Ortschaft Thomasburg sowie der Ortschaft Süttorf nächstgelegenen Bereich der Potentialfläche um ein bereits im RROP 2016 festgelegtes Vorranggebiet für Windenergie mit z.T. Bestandsanlagen und gültigem Flächennutzungsplan handelt, entstehen gegenüber dem geltenden RROP keine zusätzlichen Auswirkungen Umweltauswirkungen.

In > 1.300 m nordwestlich liegt die Ortschaft Neetze. Entlang der L 221 im Norden befinden sich einige Wohngebäude im Außenbereich in > 800 m Entfernung.“

Die bloße Aufzählung von Abständen in Metern zu den umgebenden Wohngebieten ersetzt keine fachlich fundierte Bewertung der tatsächlichen Immissionsbelastung. Gerade im Fall von Windenergieanlagen kommt es auf die konkrete Topografie, die Windrichtung, nächtliche Lärmereignisse sowie die empfindliche Nutzung (z. B. Seminarhaus, Wohnnutzung im Außenbereich) an. Insbesondere in windarmen ländlichen Gebieten mit geringer Grundgeräuschkulisse sind auch Entfernungen von 700–1.000 m nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen, etwa durch Schall oder visuelle Dominanz, auszuschließen. Die Regelabstände allein stellen kein ausreichendes Kriterium für die Bewertung dar. Es fehlt eine differenzierte Prüfung, ob die besondere Siedlungsstruktur mit verstreuten Einzelhöfen und erholungssensiblen Nutzungen (wie dem Hochseilgarten) nicht doch eine erhebliche Beeinträchtigung erwarten lässt. Zudem ist das Argument, es handele sich „teilweise“ um ein bereits ausgewiesenes Vorranggebiet, nicht belastbar, wenn neue Flächen oder veränderte Anlagengrößen vorgesehen sind. Die Kumulationswirkung, also die Addition von Bestands- und Neuanlagen, bleibt unberücksichtigt, obwohl sie relevante Umweltwirkungen deutlich verstärken kann.

1.9.6 Keine Auswirkungsprognose für Süttorf und Thomasburg im 2. Entwurf

„Durch die Erweiterungsbereiche ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch periodischen Schattenwurf von geringer Intensität auf die Ortschaft Breetze zu rechnen.“

Durch die Erweiterungsbereiche ist mit erheblichen Umweltwirkungen durch Lärmbelastung von geringer Intensität auf die Ortschaften Breetze und Neetze sowie die genannte Wohnnutzung im Außenbereich zu rechnen.

Insgesamt wird die Umweltauswirkung als gering erheblich bewertet.“

Die Formulierung „erhebliche Umweltwirkungen von geringer Intensität“ ist widersprüchlich und fachlich unscharf. Entweder eine Umweltwirkung ist erheblich, dann ist sie relevant für die Schutzgüter, oder sie ist es nicht. Eine „gering erhebliche“ Auswirkung ist kein belastbarer Begriff im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder der UVP-Richtlinie.

Gerade Schlagschatten- und Lärmelastungen sind für die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner nicht „gering“, wenn sie täglich auftreten, selbst wenn sie formell unter Grenzwerten liegen. Eine „periodische“ Belastung kann dennoch dauerhaft gesundheitlich und psychisch wirksam sein, insbesondere in ländlicher Umgebung mit bisher hoher Lebensqualität und Ruhe.

Zudem fehlt eine Betrachtung der kumulativen Wirkungen, etwa wenn in mehreren Richtungen Anlagen sichtbar oder hörbar sind, sowie eine Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Außenbereichlicher Wohnnutzung, die in der Abwägung nicht gegenüber innerörtlicher Wohnnutzung zurückgestellt werden darf.

1.10 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.10.1 Konflikte

„Es ist überwiegend Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung (Wertstufe 2) und (siehe oben veraltete Einschätzung zu 1.6 und 1.10) Sandacker von geringer Bedeutung (Wertstufe 1) betroffen, sodass von einer geringen Beeinträchtigung ausgegangen wird. Die Kompensationsfläche der Bauleitplanung sind ist auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.“

In > 900 m nördlich befindet sich ein Brutplatz des Uhus und > 1.800 m südöstlich ein Horst des Rotmilans. Aufgrund der Entfernung können erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.“

Die Einstufung des betroffenen Waldbestands als „Nadelforst von allgemeiner bis geringer Bedeutung“ verkennt die aktuelle ökologische Debatte und Bewertungspraxis. Gerade gleichförmige Nadelwälder werden heute verstärkt als zu entwickelnde Ökosysteme betrachtet, die durch naturnahe Umwandlung (z. B. in standortgerechte Laubmischwälder) klimaresilienter gestaltet werden sollen. Ihre Funktion als CO₂-Speicher, Lebensraum, Windschutz und Bestandteil des Biotopverbunds ist auch unabhängig von der derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu bewerten.

Auch Sandäcker als „Wertstufe 1“ zu klassifizieren, vernachlässigt ihre Funktion als mögliche Trittsteinbiotope und ihre Bedeutung für spezialisierte Tierarten auf mageren,

offenen Flächen – insbesondere im Übergang zu strukturreichem Waldrandbereich mit Wallhecken.

Schließlich ist die Annahme, dass Uhu- und Rotmilanvorkommen aufgrund der Distanz (> 900 m bzw. > 1.800 m) nicht betroffen seien, fachlich nicht haltbar: Beide Arten reagieren äußerst sensibel auf Störungen im Nahbereich ihrer Brutplätze und meiden regelmäßig Gebiete in mehreren Kilometern Umkreis, insbesondere wenn sich ihre Nahrungs- oder Flugrouten kreuzen. Es fehlt eine raumbezogene artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG.

1.10.2 Verweis auf Datenbestand

„Tabelle 19: Lebensräume weiterer kollisionsgefährdeter bzw. sehr störungsempfindlicher Vogelarten (u.a. Schwarzstorch) - Für die weiteren in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG benannten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegen keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen im Kreisgebiet vor. Nur nachrichtlich genannt mit Hinweis auf die nachfolgende Planungsebene.“

Die pauschale Aussage, dass „keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen“ vorliegen, entbindet den Planungsträger nicht von seiner Pflicht zur eigenständigen Datenbeschaffung oder -aktualisierung, insbesondere bei kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG. Gerade bei planungsrelevanten Vorhaben, die potenziell erhebliche Auswirkungen auf streng geschützte Arten wie Schwarzstorch, Rotmilan oder Uhu haben, besteht eine besondere Verantwortung für eine aktuelle artenschutzrechtliche Bewertung.

Der Verweis auf nachfolgende Planungsebenen widerspricht dem Vermeidungserfordernis auf Ebene der Raumordnung. Die Strategische Umweltprüfung (SUP) dient nicht nur der Erhebung formaler Aspekte, sondern muss eine substantielle Prüfung naturschutzfachlicher Risiken vornehmen, insbesondere bei potenziell betroffenen Arten mit gesetzlichem Tötungsverbot (§ 44 BNatSchG). Wird dies unterlassen, liegt ein Abwägungsdefizit vor.

Gerade der Schwarzstorch ist eine besonders störungsempfindliche und scheue Waldart mit großem Aktionsradius, deren Brut- und Nahrungsräume nicht flächendeckend kartiert sind. Das Fehlen offizieller Nachweise kann nicht als Beleg für die Abwesenheit gewertet werden. In einem so waldreichen Gebiet wie dem Breetzer Wald und in direkter Nähe zum Biosphärenreservat Elbtalaue ist sein Vorkommen zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen – was eine strikte Anwendung des Vorsorgeprinzips erforderlich macht.

Und letztlich: Wie kann hier die Planungsebene benannt werden, wenn Artenschutz auf dieser Ebene nicht mehr zu berücksichtigt werden braucht sobald RED III die EU Notfallverordnung ersetzt?

1.10.3 Schwarzstorch

„Westlich und südlich in min. 400 m Entfernung erstreckt sich ein landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs. (Gestrichen: Ein weiterer befindet sich östlich und ragt hier auch in die Teilfläche 01_07.) Da der Schwarzstorch gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird, stehen die Nahrungshabitate dieser Art einer Windenergienutzung nicht entgegen. Jedoch ist er sehr empfindlich gegenüber Störungen.“

Da der Schwarzstorch nach EU Recht geschützt ist, steht dies einer WEA Beplanung entgegen. Außerdem gibt es einen Brutnachweis zwischen Ellringen und Thomasburg. Der Schwarzstorch hat nach Bernotat und Dierschke 2021 eine hohe Mortalitätsgefährdung durch WEA und einen Aktionsradius 3km (zentral) bzw. 6 km. Der landesweit bedeutsame Lebensraum des Schwarzstorchs ist somit viel zu nah dran, um hier eine WEA Fläche dieses Ausmaßes zu planen. Gleches gilt für die Fläche SCH_OST_02 und die Fläche zwischen Reinstorf und Wennekath.

Es ist außerdem widersprüchlich, wenn im vorherigen Zitat ausgeführt wird, dass *keine hinreichend aktuellen und belastbaren Daten zu Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten wie dem Schwarzstorch vorlägen*, während im hier genannten Abschnitt nun ein „landesweit bedeutsamer Lebensraum des Schwarzstorchs“ direkt an das Planungsgebiet angrenzend und teils hineinragend benannt wird. Diese Ausführung belegt bereits selbst, dass relevante naturschutzfachliche Informationen vorliegen, die zwingend in die Bewertung einzubeziehen sind.

Zwar wird argumentiert, dass der Schwarzstorch laut Anlage 1 zu § 45b BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten zählt, doch das greift deutlich zu kurz: Der Schwarzstorch ist nicht primär durch Kollision, sondern durch seine extreme *Störungsempfindlichkeit* gegenüber Veränderungen seines Lebensraums gefährdet. Dies wird im Zitat selbst eingeräumt, aber in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt. Gerade weil westlich und südlich in nur 400 m Entfernung und sogar teils innerhalb der geplanten Fläche ein *landesweit bedeutsames Habitat* für diese streng geschützte Art existiert, müsste mindestens ein großräumiger, störungsfreier Puffer vorgesehen werden. Die Nähe zu diesen Kernlebensräumen widerspricht dem Vorsorgeprinzip und dem Verschlechterungsverbot gemäß § 34 BNatSchG sowie den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 Abs. 1.

1.10.4 Kollisionsgefährdung

„Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Nördlich in die Teilfläche 01_07 hineinreichend Nordöstlich in > 700 m Entfernung befindet sich ein laut LRP für die Avifauna (landesweit) sehr bedeutungsvoller Bereich. Zu den wertgebenden Arten zählen jedoch keine kollisionsgefährdeten Arten. Es gibt Hinweise auf die Bedeutung der Teilfläche als Rast – und Nahrungshabitat für Gastvögel wie den Kranich, Gänse und Graureiher. Keine der Arten ist laut Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdet. Es sind somit keine (kollisionsgefährdeten/windenergiesensiblen) Vogel- oder Fledermausarten verzeichnet.“

EU Recht wird hier verletzt siehe nachfolgende Ausführungen: Es kommen sehr wohl Kollisionsgefährdete Arten vor (Greifvögel siehe weiter oben) und wie sollen die Vögel sich nahe WEA sammeln wie im Videoausschnitt unten zu sehen oder Rasten (wie Kraniche und auch Silberreiher rund um Süttorf) ohne zu kollidieren? Diese Flächen eignen sich dann nicht mehr für dieses Verhalten und stören somit EU geschützte Arten.

Darüber hinaus ist die Aussage, „*es seien keine kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet*“, irreführend und im Kontext der gesetzlich geforderten artenschutzrechtlichen Prüfung (§ 44 und § 45b BNatSchG) nicht ausreichend. Denn:

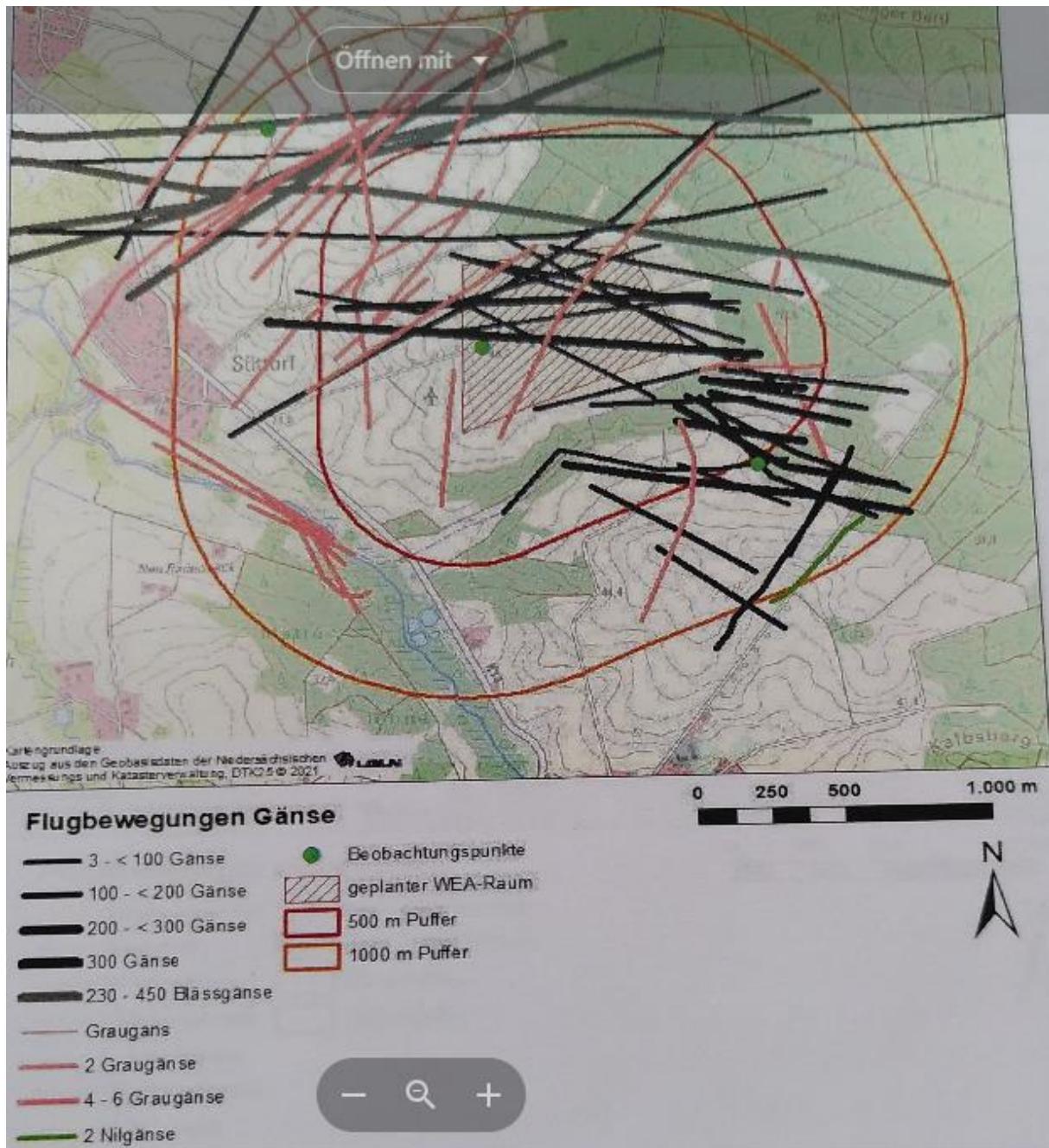
1. Gastvögel wie Kraniche und Gänse sind sehr wohl windenergiesensibel, auch wenn sie (noch) nicht in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ausdrücklich als „kollisionsgefährdet“ gelistet sind. Die wissenschaftliche Fachliteratur (z. B. Studien des Bundesamtes für Naturschutz, BfN) beschreibt wiederholt, dass Zug- und Rastvögel durch Windenergieanlagen erheblich gestört oder aus großflächigen Nahrungs- und Rastflächen verdrängt werden können.
2. Entscheidend ist: Auch eine regelmäßige Rast- oder Nahrungshabitsatsnutzung kann eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, insbesondere in landesweit bedeutsamen Bereichen – wie im Zitat selbst eingeräumt. Das artenschutzrechtliche Verschlechterungsverbot (§ 34 BNatSchG) gilt auch für regelmäßig genutzte Nahrungshabitate und Rastplätze von nicht brütenden Individuen, wenn diese für das Fortbestehen der lokalen oder wandernden Population relevant sind.
3. Die Aussage, es seien „keine windenergiesensiblen Arten verzeichnet“, ist unpräzise und lässt vermuten, dass keine systematische Erfassung stattgefunden hat. Das Fehlen von Daten darf jedoch nicht mit dem Fehlen von Arten gleichgesetzt werden (→ „absence of evidence is not evidence of absence“).
4. Zudem ist ein bedeutungsvoller Bereich laut LRP (Landschaftsrahmenplan) benannt, in den das Plangebiet teilweise hineinreicht – das widerspricht der pauschalen Schlussfolgerung, dass „*keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten*“ seien. Vielmehr ist im Sinne der Eingriffsvermeidungspflicht eine ausführliche artspezifische Prüfung geboten, ggf. auch im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).



**Vogelflug über den Feldern in Neetze/
Süttorf beim Barskamper Weg
aufgenommen am 20.11.2022**



Silberreiher rasten auf der Fläche zwischen Wennekath und Reinstorf und auch auf der Erweiterung der Fläche SCH_OST_02.



Viele Blässgänse überziehen die Fläche OST_DAH_BLE_01. Hauptzugrouten sollen laut Bунdeverband deutscher Naturschützer von der WEA Planung ausgenommen werden. Dieses ist hier nicht geschehen und sollte nachgeholt werden.

Gast-/Rastvögel: Viele Gastvogelarten zeichnen sich durch einen hohen Raumbedarf und eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit gegenüber optischen Störreizen durch WEA aus. Legt man die entsprechenden Beeinträchtigungsradien um die Anlagen, ergeben sich daher große Flächen, die in ihrer Funktion als beeinträchtigt anzusehen sind.

<https://ffh-vp->

info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,10,0&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=19#qualifizierung

Rund um die Breetzer Berge (auch im Luftraum direkt darüber) kommen Arten wie Kraniche, Gänse, Silberreiher zu hunderten wenn nicht tausenden vor. Sie fliegen über das Gebiet und Rasten auf den Feldern zwischen Neetze und Süttorf auf den Feldern

(Zeuge Andreas Tönjes mit Video und Miriam Kiene mehrere Fotos und Videos. Sie kommen über die Breetzer Berge von der Elbtalaue in die Neetze Aue, wo sie teilweise überwintern, rasten oder auch Richtung Westen weiterziehen (Zeugen Andreas Tönjes, Andreas Weiss). Diverse Fotos und Videos dokumentieren dieses.

1.10.5 Brutstandorte erst auf Planungsebene prüfen ist zu spät

"Im Standarddatenbogen551 des FFH-Gebiets werden u.a. die Mops-fledermaus und Teichfledermaus als Arten des Anhang I der FFH-Richtlinie als Schutzzweck des Gebietes genannt. Beide Fledermausarten werden gemäß Artenschutzleitfaden Windenergie Niedersachsen552 als „Je nach lokalem Vorkommen/Verbreitung kollisionsgefährdet“ eingestuft.

Dadurch können betriebsintegrierte Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sein. Das Vogelschutzgebiet V37 „Niedersächsische Mittelelbe“, welches große Teile des Biosphären-reservates umfasst, befindet sich rund 700 m nördlich der Potenzialfläche. Im Standarddatenbogen553 des Vogelschutzgebiets werden viele Vogelarten genannt, die gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft werden (Seeadler, Wiesenweihe, Kornweihe (Überwinterungsgast), Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke (Nahrungsgast), Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch). Aufgrund der Lage der Potenzialfläche außerhalb der gesetzlich definierten Nahbereiche um potenzielle Brutstandorte dieser Arten, erfolgt auf dieser Planungsebene keine Veränderung der Flächenabgrenzung.“

S.372 gleiches gilt für Breetzer Wald. Laut Batmap gibt es im Norden einen kollisionsgefährdeten großen Abendsegler, (die bis zu 10 km entfernt jagen <https://www.bfn.de/artenportraits/nyctalus-noctula>), Frau Hohmann beobachtet im Bargmoor unzählige Fledermäuse und hat auch schon eine kollidierte Breitflügelfledermaus an den Breetzer Windanlagen am Wald gefunden und zum NABU gebracht. Über dem Wald zwischen Neetze und Süttorf beobachten Anwohner teilweise jeden Abend Fledermäuse, die über dem Wald unterwegs sind (Zeugin Katharina Zemann Sommer 2024).

Inhaltlich erwidern wir zu ihrer Darstellung folgendes:

1. Verlagerung auf nachgeordnete Planungsebene nicht zulässig bei absehbarem Konfliktpotenzial

Die Ausweisung eines Windvorranggebiets im RROP impliziert eine grundsätzliche Eignung der Fläche. Wenn aber, wie im Zitat selbst eingeräumt, bereits jetzt signifikante artenschutzrechtliche Konflikte mit FFH-geschützten Fledermausarten sowie mit kollisionsgefährdeten Großvögeln wie Seeadler, Rotmilan oder Wiesenweihe absehbar sind, darf die abschließende Bewertung dieser Konflikte nicht auf die spätere Genehmigungsebene verschoben werden. Dies widerspricht dem Vorsorgeprinzip und der Pflicht zur frühzeitigen Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

2. Keine wirksame Schutzwirkung, wenn nur auf betriebsintegrierte Maßnahmen verwiesen wird

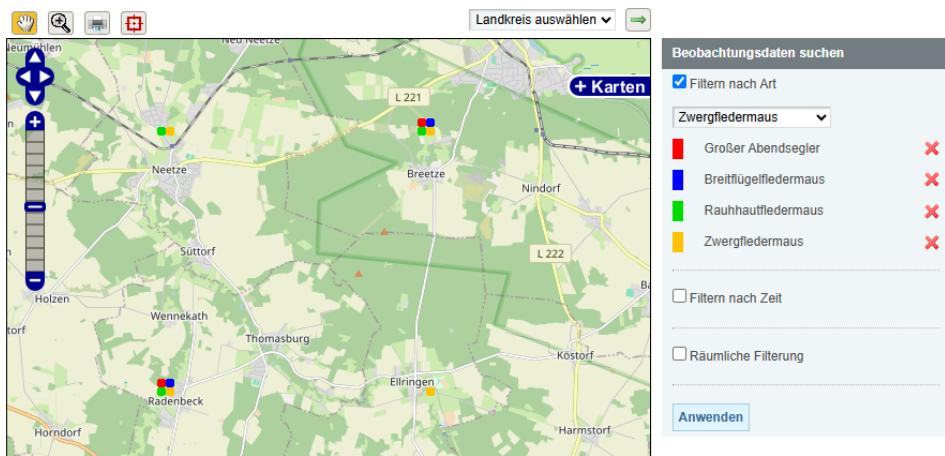
Die Erwähnung möglicher „betriebsintegrierter Vermeidungsmaßnahmen“ (z. B. Abschaltungen) ist nicht gleichbedeutend mit der Eignung der Fläche. Eine potenzielle Reduktion der Nutzfläche durch artenschutzrechtliche Vorgaben bedeutet, dass die planerische Aussagekraft des Vorranggebiets erheblich eingeschränkt ist – eine Rücknahme oder Ausklammerung solcher Teilbereiche wäre bereits jetzt notwendig.

3. Gefahr der Zerschneidung und Störung von Funktionsräumen

Dass sich bedeutende Lebensräume und Nahrungshabitate streng geschützter Arten in unmittelbarer Nähe befinden (z. B. Mopsfledermaus, Seeadler, Rotmilan), lässt eine Beeinträchtigung der Funktionsräume vermuten, etwa durch Barrierewirkungen oder Störung. Diese Auswirkungen sind nicht an administrative Nahbereichsgrenzen gebunden, sondern müssen nach tatsächlicher ökologischer Raumnutzung bewertet werden. Das wird hier verfehlt.

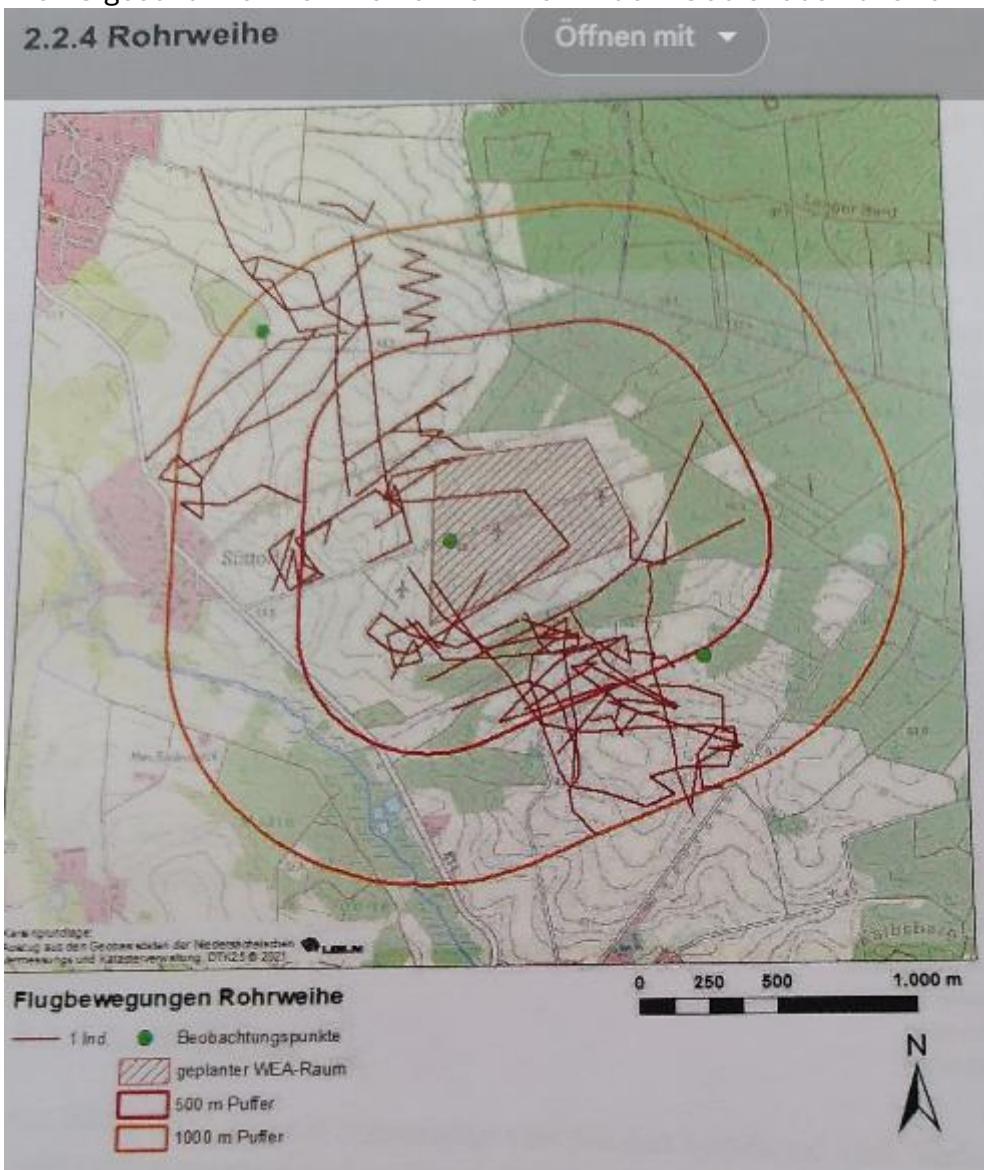
4. Pflicht zur Alternativenprüfung und Flächenauswahl gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG

Wenn wie hier das Potenzialgebiet nachweislich in Konflikt mit den Erhaltungszielen eines FFH- und EU-Vogelschutzgebiets steht, muss im Rahmen der Raumordnung geprüft werden, ob alternative, konfliktärmeren Flächen vorhanden sind. Andernfalls droht die Unzulässigkeit der Planung wegen Missachtung der Verträglichkeitsprüfungspflicht.



Batmap kollisionsgefährdete Fledermausarten

Die EU geschützten Rohrweihen kommen in dem Gebiet ebenfalls vor:



Eine Flächendeckende Fledermaus- und Vogelpopulationsanalyse ist zwingend erforderlich in den Wäldern, da davon auszugehen ist, dass ähnliches auch für andere Waldflächen gilt (dass kein Hinweis besteht obwohl es ein zahlreiches Vorkommen gibt).

1.11 Biotopverbund

1.11.1 Breetzer Wald ist unzerschnitten

Zu Ziffer 3.1.2 02, Satz 1: „Ergänzt werden die Flächen des landesweiten Biotopverbunds durch die Sicherung regional bedeutsamer Kerngebiete als Vorranggebiet Biotopverbund. Die Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds bilden die Grundlage des regionalen Biotopverbunds und sind in das regionale Biotopverbundkonzept150 mit eingeflossen. In diesem Zusammenhang ist auch die aufgrund des größeren Maßstabs des RROP notwendige Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Flächen erfolgt. Als regional bedeutsame Kerngebiete werden zusätzlich zu den landesweit/überregional bedeutsamen Kerngebieten

- Biototypen mit Wertstufe V und IV sowie
- Gebiete mit sehr hoher und hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenarten-/Biotopschutz eingestuft, wenn sie die im Landschaftsrahmenplan erarbeiteten Mindestqualitäten hinsichtlich Größe, Ausprägung, Unzerschnittenheit und Vorkommen von Zielarten aufweisen151.“

Breetzer Wald ist mit das größte unzerschnittene Waldgebiet im Landkreis und die Biotopverbundsachse Wald geht mitten durch das Vorranggebiet, obwohl man auch in die Randbereiche außerhalb des Waldes hätten planen können. Dieses ist hier besonders brisant, da sowohl Bleckede als auch Neetze zu den waldarmen Gebieten im Landkreis mit unter 20 % Wald zählen.

Die vom Landkreis getroffene Aussage zur angeblichen Zerschnittenheit des betroffenen Waldgebiets entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Die Feuerwehrzufahrten, auf die sich diese Einschätzung mutmaßlich stützt, sind standardisierte und gesetzlich vorgeschriebene Infrastrukturelemente, wie sie in jedem größeren Waldgebiet vorhanden sind. Sie dienen der Waldbrandbekämpfung und nicht dem regulären Straßenverkehr.

Eine tatsächliche Zerschneidung im raumplanerischen Sinne, also die Unterbrechung ökologischer Kontinuität durch dauerhaft verkehrlich genutzte Straßen, Trassen oder intensive Nutzungsachsen, liegt nicht vor.

Der Wald weist eine großflächige, zusammenhängende Struktur mit intakter Biotopkontinuität auf. Er erfüllt damit nach den Kriterien des Landschaftsrahmenplans (LRP) die geforderte Mindestgröße, Unzerschnittenheit und das Vorkommen von Zielarten. Zudem handelt es sich um einen alten Laubmischwald mit naturnahen Strukturen, was seine Wertigkeit zusätzlich unterstreicht.

Der Landkreis verkennt in seiner Bewertung, dass die genannten Kriterien, insbesondere die „Zerschneidung“, nicht rein formal oder infrastrukturell, sondern funktional-ökologisch zu beurteilen sind.

Daher fordern wir, den Wald als regional bedeutsames Kerngebiet des Biotopverbunds anzuerkennen und die Planungen entsprechend zu überarbeiten.

1.11.2 Breetzer Wald ist Verbundachse

Zu Ziffer 3.1.2 02, Satz 1: „Zusätzlich zu den Kerngebieten des Biotopverbunds als Vorranggebiet Biotopverbund sind Entwicklungsflächen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Diese dienen als Suchraum für Maßnahmen, die die Vernetzung der Kerngebiete verbessern sollen. Hierbei kann es sich z. B. um die Entwicklung von Trittsteinbiotopen handeln.“

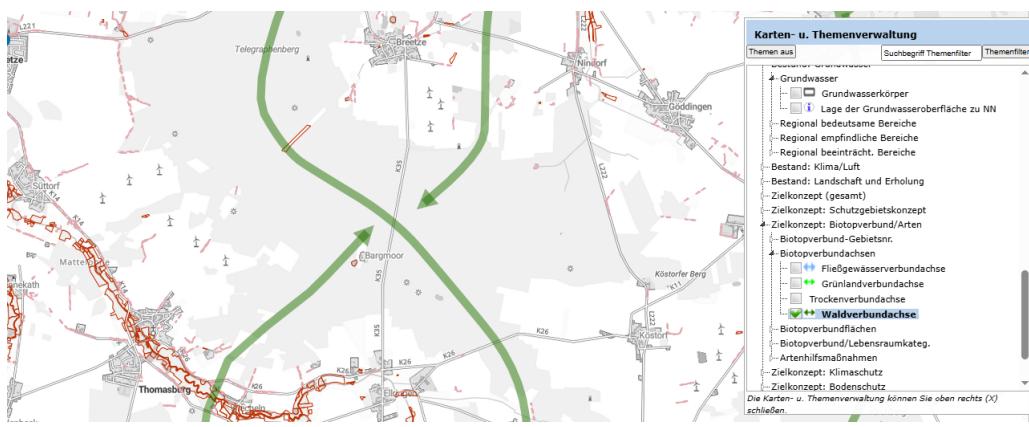
Die Einstufung des betroffenen Waldgebiets lediglich als **Vorbehaltsgebiet Biotopverbund** und nicht als **Vorranggebiet** verkennt die tatsächliche ökologische Bedeutung und räumliche Lage innerhalb des bestehenden Verbundsystems. Das Waldgebiet liegt nachweislich innerhalb einer bestehenden Verbundachse, wie sie im Landschaftsrahmenplan (LRP) und auch in den landesweiten Planungsgrundlagen dargestellt ist. Die Fläche erfüllt nicht nur potenzielle Entwicklungsfunktionen, sondern weist bereits heute naturnahe, strukturreiche und durchgehende Biotopelemente auf, die aktiven Biotopverbund ermöglichen. Sie ist zudem Lebensraum zahlreicher Zielarten des Biotopverbunds (u. a. Schwarzstorch, Fledermausarten), was eine Funktion als reiner *Trittstein* oder *Suchraum* klar übersteigt.

Die vom Landkreis vorgenommene Herabstufung zu einer bloßen „Entwicklungsfläche“ widerspricht daher sowohl dem Zustand vor Ort als auch dem Schutzzweck des Biotopverbundsystems nach § 20 BNatSchG. Gerade im Kontext zunehmender Klimabelastungen und Artenschwunds kommt der Sicherung bestehender funktionaler Verbundachsen besondere Bedeutung zu.

Wir fordern daher, das betroffene Waldgebiet als Vorranggebiet Biotopverbund mit entsprechender Schutzfunktion auszuweisen.

Der Breetzer Wald ist die Verbund-Achse zwischen Habitatkorridor (Neetze Aue) und Elbtalaue, diese muss für Zugvögel wie Gänse, Kraniche, Silberreiher, Seeadler etc. offen bleiben und darf nicht durch WEA Beplanung blockiert werden. Aktuell sollen sie auf kilometerbreite voneinander für Vögel abgeschnitten werden. Außerdem läuft die Waldverbundsachse durch das Gebiet und es wurden schon Wildkatzen (welche laut BUND Beauftragter) sehr störungsempfindlich sind in den Breetzer Bergen nachgewiesen:

„Wie Sie, sind wir auch der Meinung, dass große Wälder wichtige Rückzugsräume für Tierarten sind, die nur ungestört ihre Jungtiere aufziehen können. Dazu gehört auch die Wildkatze. Da sollte darauf hingewiesen werden, dass diese geschützte Art, sehr störungsempfindlich ist und durch den Baulärm und je nachdem die Zufahrt zu den Windkraftanlagen befahren wird, auf jeden Fall gestört wird.“ (Andrea Krug BUND Niedersachsen)



1.11.3 Gefahr der Gebietsaufgabe bei Brutvögeln

Abwägungskriterium: Vorbehaltsgebiet Biotopverbund „Die Festlegung wird an Hand der damit verbundenen Zielsetzung überprüft. Einer Windenergienutzung kann die Festlegung lediglich im Einzelfall entgegenstehen, wenn Betroffenheit besteht für - fließgewässerbezogenen Verbund (Vorbereitung von Eingriffen in den ökologisch sensiblen regelmäßig überschwemmten Auenbereich) - offenlandbezogenen Verbund bei gleichzeitig avifaunistischer Bedeutung (Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen in Verbreitungsschwerpunkten störungsempfindlicher Offenlandarten wie beispielsweise Kiebitz). Für den Waldverbund besteht keine Unverträglichkeit, da die angestrebten Ziele auch bei Etablierung einer Windenergienutzung zu erreichen sind.“

Werden durch großflächige Beplanung auf einer Länge von fast 4 km in der Ost-West Achse abgeschnitten für WEA sensible Vogelarten wie Seeadler und die Hunderte oder sogar tausende Kraniche, Silberreiher und Gänse die jedes Jahr als Zugvögel diese Route benutzen und auf den Flächen rund um die Neetze Aue rasten und hier auch teilweise überwintern (Zeugen Andreas Tönjes und Andreas Weiss). Außerdem wird ein wichtiges Brutgebiet vieler Vögel (u.a. Mäusebussard damit von drei Seiten umschlossen, da jetzt schon durch Windpark Suettorf und Thomasburg zwei Seiten beplant sind). Gutachten weißt darauf hin, dass es zur Aufgabe des Brutgebiets kommen kann in einer Zeit, in der die Mäusebussardzahlen stark rückläufig sind (<https://brandenburg.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/energie/windkraft/index.html>).

Die pauschale Aussage, dass der Waldbiotopverbund mit einer Windenergienutzung grundsätzlich verträglich sei, widerspricht sowohl der Zielrichtung des gesetzlichen Biotopverbunds (§ 20 BNatSchG) als auch dem wissenschaftlichen Kenntnisstand zu den Auswirkungen von Windkraft im Wald.

1. Ziel des Biotopverbunds ist es, *unzerschnittene, funktionsfähige Lebensräume zu sichern und zu vernetzen*. Windenergieanlagen im Wald führen jedoch regelmäßig zu:
 - Rodung und Zerschneidung des Waldbestands (auch durch Zufahrtswege),
 - Störung empfindlicher Arten (z. B. Fledermäuse, Schwarzstorch),
 - dauerhafte Fragmentierung naturnaher Strukturen.

Damit widerspricht ihre Errichtung dem Schutz- und Entwicklungsziel des Waldverbunds, insbesondere wenn – wie im vorliegenden Fall – ein zusammenhängender, strukturreicher und alter Laubmischwald betroffen ist.

2. Die Behauptung, die Ziele des Biotopverbunds seien trotz Windnutzung erreichbar, ignoriert die artspezifischen Anforderungen z. B. von störungsempfindlichen Arten wie Schwarzstorch, Fledermäusen oder Eulen, die gerade auf störungsarme, großflächige und durchgängige Lebensräume angewiesen sind.
3. Auch wenn es sich „nur“ um ein Vorbehaltsgebiet handelt, hat der Planungsträger nach dem ROG (§ 7 Abs. 3) die Ziele zu berücksichtigen und darf sie nicht beliebig unterordnen. Im konkreten Fall ist keine nachvollziehbare Abwägung erkennbar, warum der Schutz des Biotopverbunds hier zurücktritt.

1.12 Wasser

„Durch die Festlegungen sind keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen. Aufgrund der Betroffenheit des Trinkwassergewinnungsgebietes (TWGG) „Breetze“ ist mit gering erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, wenngleich es nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt ist. Evtl. erhöhte wasserrechtliche Anforderungen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.“

Die Aussage, dass keine größeren Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete betroffen seien und die Umweltauswirkungen auf das Trinkwassergewinnungsgebiet „Breetze“ nur als „gering erheblich“ eingeschätzt werden, ist aus mehreren Gründen unzureichend und nicht nachvollziehbar:

1. Bedeutung des Trinkwassergewinnungsgebiets:

Das ca. 500 ha große Trinkwassergewinnungsgebiet unterhalb des Breetzer Waldes ist eine zentrale Ressource für die Versorgung der Landkreise Lüneburg und Harburg. Auch wenn es nicht formell als Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, besitzt es eine hohe wasserwirtschaftliche Schutzwürdigkeit, die eine besonders sorgfältige Betrachtung erfordert.

2. Risiken durch Windkraftanlagen im Wald:

Windkraftanlagen und die damit verbundenen Infrastrukturmaßnahmen (Zufahrtswege, Bauarbeiten, Erdbewegungen) können das Grundwasser und Bodenwasser negativ beeinflussen:

- Durch Bodenverdichtung und Versiegelung wird die natürliche Versickerung reduziert.
- Die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z. B. durch Betriebsstoffe, Öl, Kühlmittel) steigt.
- Erhöhte Waldbrandgefahr könnte langfristig negative Folgen für den Wasserhaushalt und die Bodenstabilität haben.

3. Wasserrechtliche Anforderungen können nicht als nachgelagerte Prüfungen abgetan werden:

Die Ankündigung, „evtl. erhöhte wasserrechtliche Anforderungen“ würden erst später geprüft, entbindet den Planer nicht von der Pflicht, bereits in dieser Planungsebene ernsthafte Risiken auszuschließen oder klar zu benennen. Gerade bei sensiblen Trinkwassergebieten ist eine umfassende, vorgezogene Risikoanalyse zwingend erforderlich.

4. Unterschätzung der Umweltauswirkungen:

Die Einstufung als „gering erheblich“ ist angesichts der Bedeutung des Gebietes und der potenziellen Schadensmechanismen nicht ausreichend begründet und sollte zwingend überarbeitet werden.

1.13 Klima / Luft

„Zwar werden Waldflächen überlagert, da sie sich jedoch nicht im Belastungsraum befinden, wird nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft Lokalklima ausgegangen. Kohlenstoffspeichernde Böden gehen nicht verloren. Der kleinflächige Waldverlust an Windenergiestandorten im Wald wird durch Neuaufforstung kompensiert, so dass keine in regionalem Maßstab erheblichen Auswirkungen auf die CO₂ Bilanz auftreten.“

Diese Einschätzung ist nicht nachvollziehbar. Wo sind entsprechende Quellen? Wälder und ihre Böden sind Kohlenstoffsenken (siehe oben zu 1.5.4). Der Waldverlust an einem Standort mit solchen topographischen Bedingungen (siehe Karte unten) ist erheblich und Aufforstungen können nicht gewährleistet werden, da Flächen fehlen und diese nicht von Erfolg gekrönt sind (siehe Teufel et al. 2024 UPI Bericht 88).

Die Behauptung, dass trotz Überlagerung von Waldflächen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima bzw. das Lokalklima zu erwarten seien, ist nicht nachvollziehbar und zu optimistisch:

1. Waldflächen im Belastungsraum

Auch wenn sich die betroffenen Waldflächen formal „nicht im Belastungsraum“ befinden, ist der Eingriff durch Flächenversiegelung, Rodung und Infrastrukturmaßnahmen lokal und regional klimarelevant. Gerade bei sensiblen Waldökosystemen beeinflussen schon kleinräumige Eingriffe das Mikroklima, die Feuchteverhältnisse und damit die klimaregulierenden Funktionen des Waldes.

2. Verlust von Kohlenstoffspeichern durch Waldrodung

Der Hinweis, dass kohlenstoffspeichernde Böden nicht verloren gingen, ist fragwürdig, denn

- Waldböden sind in der Regel stark humushaltig und speichern erhebliche Mengen an Kohlenstoff.
- Rodungen und Bodenbearbeitungen setzen gespeichertes CO₂ oft frei und reduzieren die Speicherfähigkeit langfristig.
- Neuaufforstungen gleichen den Verlust nicht sofort aus, da junge Bäume deutlich weniger CO₂ binden als etablierte Wälder.

3. Kleinflächiger Waldverlust ist nicht gleichbedeutend mit klimaneutral

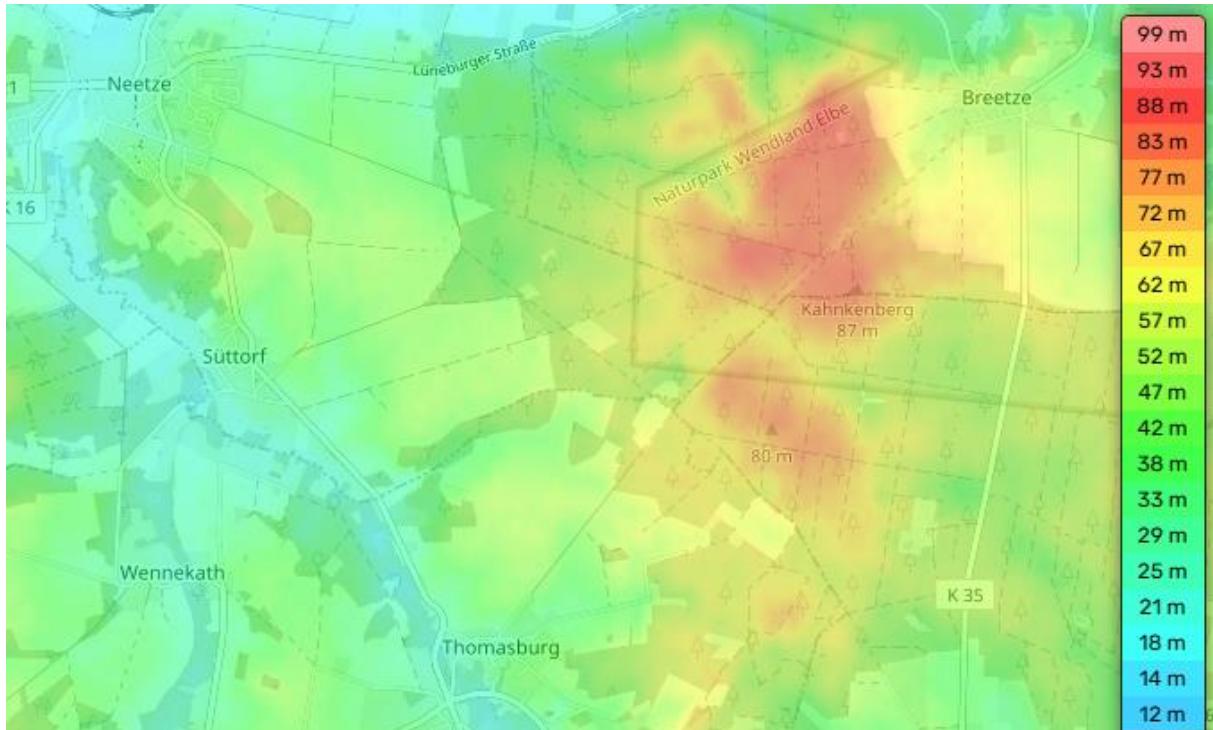
Auch kleinräumige Waldverluste können kumulativ zu einer Verschlechterung der CO₂-Bilanz und des regionalen Klimas führen. Die Aussage, dass die Auswirkungen nicht erheblich seien, verkennt diese langfristigen und kumulativen Effekte.

4. Komplexität der Klimawirkungen

Der Schutz des Klimas erfordert eine umfassende Betrachtung aller Faktoren, u.a. auch der indirekten Effekte durch Bodenveränderungen, Veränderung des Wasserhaushalts, erhöhter Windgeschwindigkeiten am Waldrand und Mikroklimaveränderungen, die hier nicht berücksichtigt werden.

1.14 Ganz unberücksichtigt: Topographie

Standort durch Topographie schwer erschließbar insbesondere zwischen Neetze Süttror und Breetze:



<https://de-de.topographic-map.com/map-4bzgtp/Breetze/?center=53.24796%2C10.62927>

Die topographischen Bedingungen sind ein weiterer unberücksichtigter Punkt: Hangneigungen machen das bauen schwierig und führen zu besonders starkem Waldverlust, daher spricht sich der Landesnaturschutzverband Baden-Würtemberg spricht sich daher gegen die Nutzung solcher Standort aus:

„2. Der LNV spricht sich darüber hinaus, auf Windenergiestandorte in standortgerechten Laub- und Mischwäldern, in Steillagen mit erheblichen Eingriffen für die Erschließung und in Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild... zu verzichten.“ (75. Waldbrief Karl-Friedrich Weber Juni 2025). Auch in der Potentialanalyse des Landes Niedersachsen waren 30% Hangneigung war ein Ausschlusskriterium. Im Breetzer Wald gibt es viele solcher Hangneigungen, trotzdem wurde das Gebiet als Vorranggebiet festgelegt. Wir verlangen davon Abstand zu nehmen.

„....mit Fledermaus- und Vogelarten der nahgelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete vermieden. Zudem erscheint das Relief, das durch den Bahndamm und die Lange an der natürlichen Geländekante hin zur Elbäue geprägt ist, nicht vorteilhaft für die Errichtung von WEA.“ Fläche Alt Garge“

Hier werden wird dem Gelände und der Nähe zu den FFH Gebieten und entsprechendem Konfliktpotential Rechnung getragen das gleiche sollte auch wie oben beschrieben für den Breetzer Wald geschehen.

1.15 CO2-Emissionen

„Durch die Festlegung wird eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO2-Emissionen raumplanerisch vorbereitet.“

Auch dieses würde nur stimmen, wenn die Planung auch Leitungen und Speicher berücksichtigen würde, aktuell haben wir aber schon viele Ausfallzeiten in Niedersachsen, was nur noch mehr würde durch die weitere Aufstellung von WEA (siehe Teufel et al. 2024 UPI Bericht 88 S.55 und 56)

Darum ist die Aussage, dass durch die Festlegung eine erhebliche positive Wirkung durch Vermeidung von CO₂-Emissionen raumplanerisch vorbereitet wird, ist nur begrenzt valide und lässt wichtige Aspekte außer Acht:

1. Wald als bedeutender CO₂-Speicher
Wälder sind langfristige Kohlenstoffsenken, die große Mengen CO₂ speichern – sowohl in der Biomasse als auch im Boden. Rodungen und Eingriffe zur Errichtung von Windenergieanlagen führen zu Freisetzung von CO₂, insbesondere durch die Zerstörung der Waldböden und Verlust der Baumsubstanz.
2. Verzögerte Kompensation durch Windenergie
Die CO₂-Einsparung durch erneuerbare Energien tritt zwar ein, aber sie überkompensiert erst nach vielen Jahren den initialen Kohlenstoffverlust durch die Waldrodung. In der Zwischenzeit entsteht eine Netto-CO₂-Mehrbelastung.
3. Nettoeffekt ist oft deutlich kleiner als behauptet
Wenn man den gesamten Lebenszyklus inklusive Rodung, Infrastruktur, Wartung, Transport und Herstellung der Anlagen betrachtet, sind die tatsächlichen CO₂-Einsparungen durch Windenergie im Wald häufig geringer als projiziert.
4. Klimatische Nebenwirkungen werden unterschätzt
Neben CO₂-Emissionen beeinflussen Windkraftanlagen auch das Mikroklima, z.B. durch veränderte Windmuster, was lokal negative Auswirkungen auf den Klimahaushalt haben kann.

1.16 Landschaftsbild

1.16.1 Nicht nur Nadelwald – wenig Parzellierung

„Landschaftsbild: Die Potenzialfläche liegt überwiegend in der Landschaftsbildeinheit „Königlicher Forst Bleckede“ („Waldlandschaft“), welche von Nadelwald geprägt und stark parzelliert ist.“

Die Beschreibung der Potenzialfläche als „stark parzelliert“ und „von Nadelwald geprägt“ greift zu kurz und ist in dieser Verallgemeinerung irreführend:

1. Parzellierung ≠ Zersplitterung oder Zerschneidung
Die vermeintliche „starke Parzellierung“ beruht vor allem auf einem weitverzweigten Netz von Forstwegen, die zur Erschließung des Waldes dienen.

Diese Wege stellen keine Zerschneidung oder Zerstückelung im ökologischen Sinne dar, sondern sind integraler Bestandteil einer bewirtschafteten Waldfläche und fördern vielmehr die Zugänglichkeit und Pflege.

2. Mischwald durch LÖWE-Programm

Der Boden- und Unterwuchs ist im Rahmen des seit Jahrzehnten bestehenden LÖWE-Programms (Landschaftspflegeprogramm) überwiegend mit Laubwald-Arten bewachsen. Somit handelt es sich nicht um monotonen reinen Nadelwald, sondern um eine strukturreiche und artenreiche Mischwaldlandschaft, die wichtige ökologische Funktionen erfüllt.

3. Ökologische Wertigkeit wird unterschätzt

Die Darstellung als „von Nadelwald geprägt“ verkennt den hohen naturschutzfachlichen Wert der vielfältigen Laubholzunterwuchsstrukturen und den positiven Einfluss auf Biodiversität, Bodenstabilität und Wasserhaushalt.

4. Folgen für die Landschaftsbildbewertung

Die Charakterisierung als „stark parzelliert“ kann irreführend sein, wenn sie als Indiz für eine geringere Schutzwürdigkeit verstanden wird. Vielmehr handelt es sich um eine naturnahe, gut strukturierte Waldlandschaft, deren Erhalt für regionale Ökosystemleistungen essenziell ist.

1.16.2 Bedeutung für das Landschaftserleben

„Der südwestliche Bereich von Teilfläche 01_06 befindet sich in der offenen Geestlandschaft („Ackerland östlich von Neetze“ und „Hasselfeld nordöstlich von Thomasburg“), die durch Acker geprägt ist. Beide Einheiten Die Landschaftsbildeinheiten haben eine geringe Bedeutung für das Landschaftserleben.“

Der Blick von Süttorf Richtung Neetze ist der Einzige offene und wunderschöne weite Blick in die Landschaft. Zudem sind bergige Gebiete in Norddeutschland eher selten und dadurch als Landschaftsbildeinheit noch höher zu bewerten. Zudem werden die strukturreichen Wechsel von Acker und Wald von vielen Rotmilanen und anderen Greifvögeln als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt, welches in anderen Bereichen zum Ausschluss der Flächen geführt hat.

Darum ist die pauschale Einschätzung, dass die Landschaftsbildeinheiten „Ackerland östlich von Neetze“ und „Hasselfeld nordöstlich von Thomasburg“ eine „geringe Bedeutung für das Landschaftserleben“ hätten, aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar. Hier die weiteren Gründe

1. Subjektive Wahrnehmung der Bevölkerung

Die Bedeutung einer Landschaft für das Landschaftserleben bemisst sich nicht nur an wissenschaftlichen Kriterien, sondern maßgeblich auch am subjektiven Empfinden der Menschen vor Ort. Gerade landwirtschaftlich geprägte Flächen mit charakteristischer Geestlandschaft sind für die Identität und das Erholungsempfinden der Bewohner und Besucher sehr wichtig.

2. Erholungsfunktion und Naherholung

Diese offenen Geestlandschaften bieten wichtige Naherholungsräume, Sichtachsen und Kontraste zur angrenzenden Waldlandschaft. Sie prägen das

Landschaftsbild und ermöglichen vielfältige Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Naturbeobachtung.

3. Landschaftliche Vielfalt als Wert

Der Wechsel zwischen Ackerflächen und angrenzenden Waldgebieten schafft eine attraktive und abwechslungsreiche Kulturlandschaft, die durchaus als bedeutsam für das Landschaftserleben einzustufen ist.

4. Fehlende differenzierte Betrachtung

Die Bewertung „geringe Bedeutung“ wirkt daher pauschal und lässt eine differenzierte Betrachtung der landschaftlichen und kulturellen Funktionen vermissen.

Blick von Süttorf Richtung Neetze:



1.16.3 Breetzer Wald ist Erholungsraum

„Der südöstliche Rand der Teilfläche 01_07 befindet sich in der Landschaftsbilteinheit „Geestlandschaft an der Geestkante zwischen Barskamp und Nahrendorf“, eine offene Geestlandschaft mit weitem Blick und Ackerprägung. Die Bedeutung für das Landschaftserleben ist mittel.

Da die Bedeutung des Landschaftsbilds und die Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung überwiegend gering sind, die Bereiche der offenen Geestlandschaft durch WEA bereits vorbelastet.“

Wie in dem Bild zu sehen ist das Gebiet bisher nur kleinräumig mit WEA bestanden und es wird aus allen Richtungen für die Erholung (Wandern, Reiten, Waldbaden etc.) genutzt. Wir erwidern dazu:

1. Widersprüchliche Bewertung

Es wird einerseits eine „mittlere Bedeutung“ für das Landschaftserleben eingeräumt, andererseits aber „überwiegend geringe Bedeutung“ für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung festgestellt. Diese widersprüchliche Einschätzung untergräbt die Aussagekraft der Bewertung.

2. Weite Blicke als Qualitätsmerkmal

Die „weite Aussicht“ ist ein zentrales Merkmal, das der Geestlandschaft eine hohe landschaftliche Qualität verleiht und das Landschaftserleben entscheidend prägt. Dies sollte bei der Bewertung stärker berücksichtigt werden.

3. Vorbelastung durch WEA nicht automatisch Verträglichkeitsnachweis

Dass bereits WEA in der offenen Geestlandschaft vorhanden sind, bedeutet nicht automatisch, dass weitere Anlagen unproblematisch sind. Gerade bei Erweiterungen ist eine erneute sorgfältige Prüfung der Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung notwendig.

Bedeutung für Erholung und Tourismus

Offene Landschaften mit weitem Blick sind für die landschaftsbezogene Erholung und den regionalen Tourismus bedeutend. Eine Herabstufung dieser Bedeutung ignoriert die funktionale Rolle der Landschaft für die Bevölkerung und Besucher.



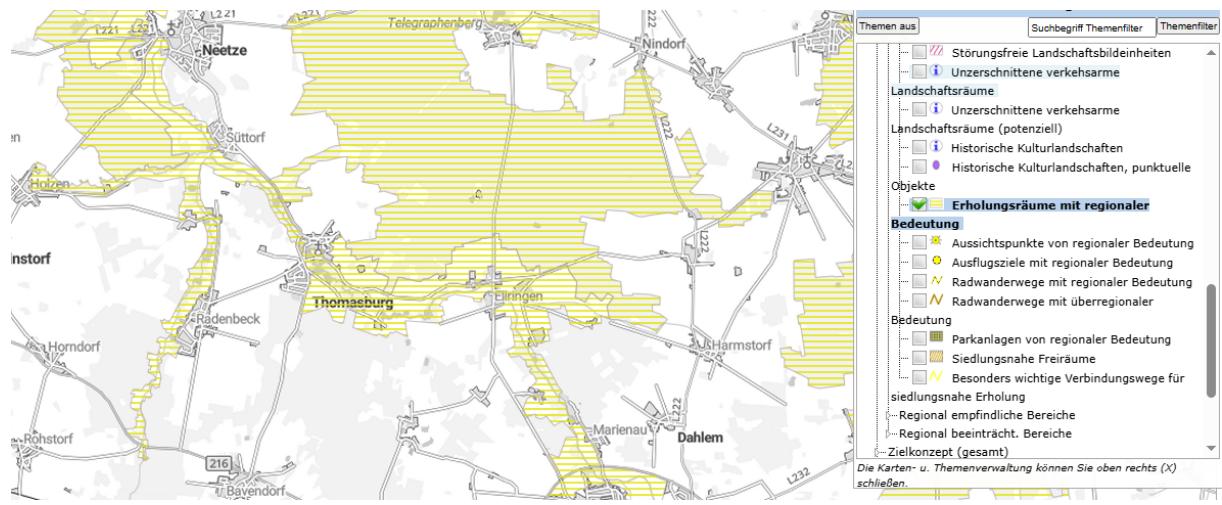
„...und die Wirkung im Wald durch Sichtverschattung eher kleinräumig ist, ist mit gering erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Auch sind keine bedeutsamen (Rad-)Wanderwege oder Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung vorhanden.“

In der Gemeinde Neetze sind am Waldrand Wanderwege vorhanden und die Gemeinde hatte immer das Entwicklungsziel Erholung in ruhiger Natur. Der Breetzer Wald ist Vorbehaltsgebiet Erholung in ruhiger Natur und es gibt in der Region zahllose Angebote, die den Wald als Erholungsraum nutzen.

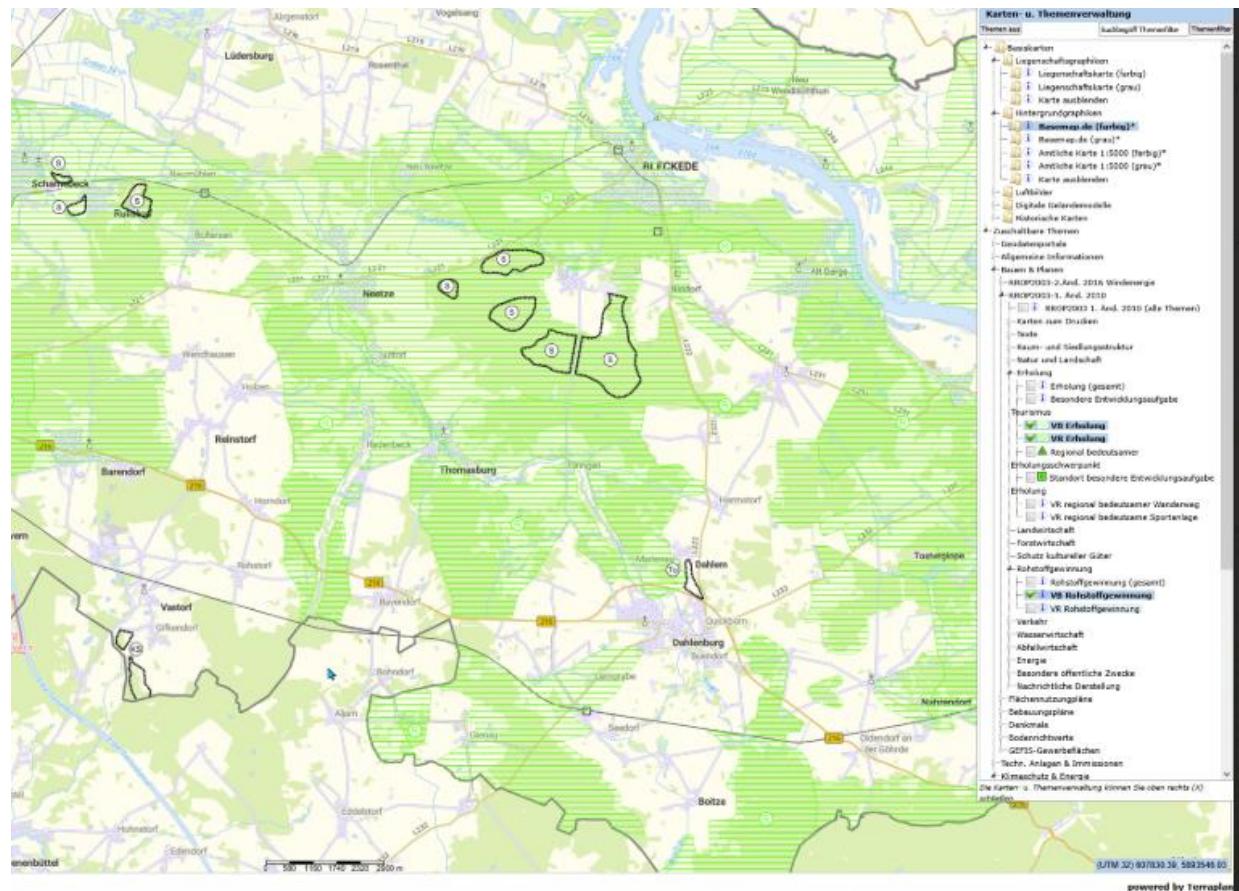
Der Breetzer Wald ist Teil eines überregional bedeutsamen Erholungsraums mit hoher Bedeutung für die lokale Bevölkerung und den Tourismus. Die vorhandenen Wanderwege am Waldrand sind Teil eines Netzwerks von Erholungsangeboten, die eine naturnahe Freizeitgestaltung ermöglichen und von verschiedenen Einrichtungen wie den genannten Ponyhöfen, Waldbaden-Angeboten und lokalen Initiativen aktiv genutzt werden.

Zudem ist die Funktion des Waldes als Ruhe- und Rückzugsraum wissenschaftlich anerkannt und wird durch die naturräumliche Einordnung als Vorbehaltsgebiet „Erholung in ruhiger Natur“ gestützt. Sichtverschattung und bauliche Eingriffe können die Erholungsqualität erheblich mindern, insbesondere durch Beeinträchtigung der natürlichen Atmosphäre und Störung der Landschaftsbildwirkung. Die Bewertung der Auswirkungen als „gering erheblich“ und die Aussage, dass keine bedeutsamen Wanderwege oder Vorbehaltsgebiete vorhanden seien, ignoriert somit die tatsächliche Bedeutung des Waldes für die Erholung und das lokale Erholungserlebnis. Die planerische Bewertung sollte diese Nutzungsschwerpunkte und die damit verbundene Sensibilität für Beeinträchtigungen stärker berücksichtigen.

Das Gebiet ist als Erholungsraum mit regionaler Bedeutung im Landschaftsrahmenportal verzeichnet:



Im Geoportal als Vorbehaltsgebiet Erholung:



1.16.4 Erst Vorbehaltsgebiet Erholung, dann doch nicht

„Durch die Fernwirkung der WEA und die technogene Überprägung kommt es zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Eignung für die landschaftsbezogene Erholung sind gering eingestuft.“

Nicht klar wie ein Erholungsraum (siehe oben) mit einer Gemeinde, die als Entwicklungsziel Erholung in ruhiger Natur hatte eine solche Einschätzung erhält (genaue Ausführungen siehe oben). Das Gebiet SCH_OST_02 wird in einen Wald erweitert, der Vorranggebiet Erholung ist. Wie oben beschrieben ist die Ostheide besonders auf Erholungsräume angewiesen und diese dürfen nicht einfach mit überplant werden.

1.16.5 Keine Sichtverschattung bei Spaziergängen im Wald

„Im Bereich der offenen Geestlandschaft handelt es sich überwiegend um eine bestandsichernde Festlegung, so dass dort keine zusätzlich erheblichen Umweltwirkungen vorbereitet werden. Die Erweiterungsbereiche umfassen vor allem den Wald. Der bewaldete Geestrücken zwischen Neetze und Dahlenburg ist von Bedeutung für Erholungsnutzung. Die Wegeverbindungen zwischen Breetze und Thomasburg sowie zwischen Neetze und Barskamp sind historische Wegeverbindungen, die als Wanderwege ausgeschildert sind. Innerhalb des Waldes wird die Wirkung für den Nahbereich durch die Sichtverschattung des Waldes minimiert.“

Da es zu erheblichen Kahlschlägen kommen muss, um die WEA im Wald aufzubauen ist diese Einschätzung nicht nachvollziehbar (Teufel et al. 2024 UPI Bericht 88).

Die Behauptung, im Bereich der offenen Geestlandschaft handele es sich überwiegend um eine bestandsichernde Festlegung ohne zusätzliche erheblichen Umweltwirkungen, erscheint nicht ausreichend begründet. Gerade Erweiterungsbereiche, die vor allem den Wald umfassen, sind von hoher ökologischer und erholungsbezogener Bedeutung.

Der bewaldete Geestrücken zwischen Neetze und Dahlenburg stellt einen wichtigen Erholungsraum dar, der durch die geplanten Windenergieanlagen deutlich beeinträchtigt wird. Die historischen Wegeverbindungen zwischen Breetze und Thomasburg sowie zwischen Neetze und Barskamp sind als ausgeschilderte Wanderwege für die landschaftsbezogene Erholung von großer Bedeutung und sollten als schutzwürdige Erholungssachsen stärker berücksichtigt werden.

Die Einschätzung, dass innerhalb des Waldes die Wirkung für den Nahbereich durch Sichtverschattung des Waldes minimiert wird, verkennt die Tatsache, dass Windenergieanlagen auch aus dem Nahbereich deutlich wahrgenommen werden können, insbesondere wenn Wege und Erholungsflächen betroffen sind. Die Störung des Erholungserlebnisses durch technische Anlagen und deren optische Präsenz ist somit keineswegs gering zu bewerten.

1.16.4 Mittel erhebliche Auswirkung ist Fehleinschätzung

„Aufgrund der Größe des Erweiterungsbereichs wird die Umweltauswirkung als mittel erheblich bewertet.“

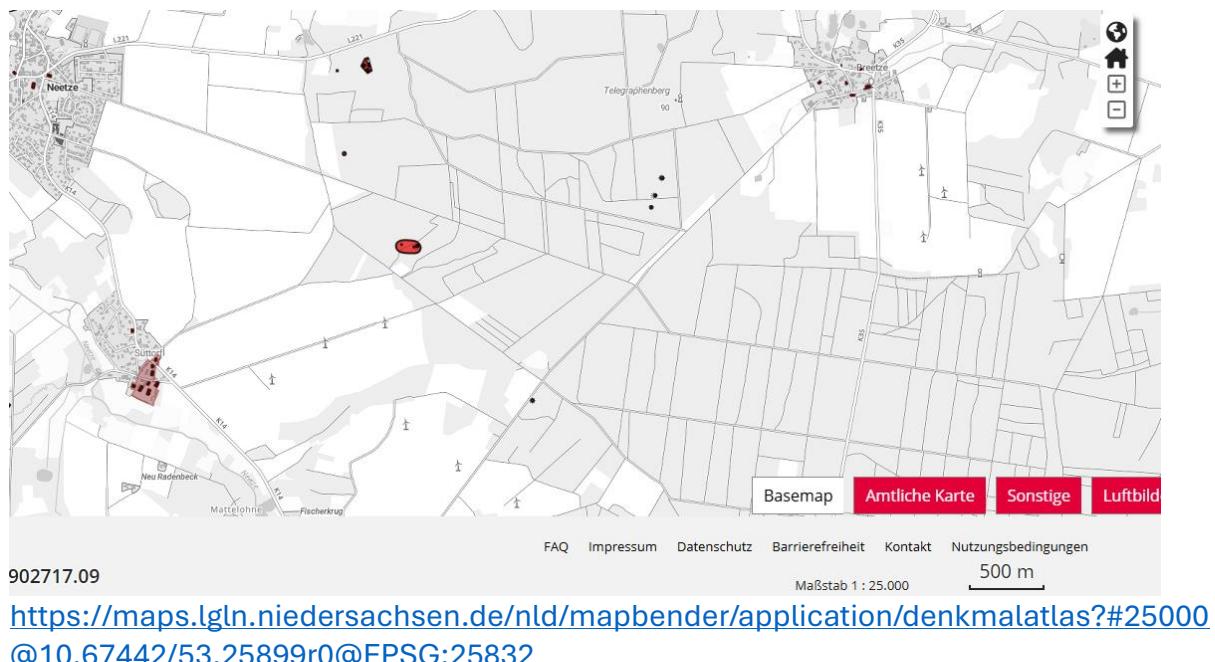
Wie groß muss eine Vorrangfläche denn sein, damit es erheblich wird? Die betroffene Fläche hat eine kilometerweite Ausdehnung in mehrere Richtungen.

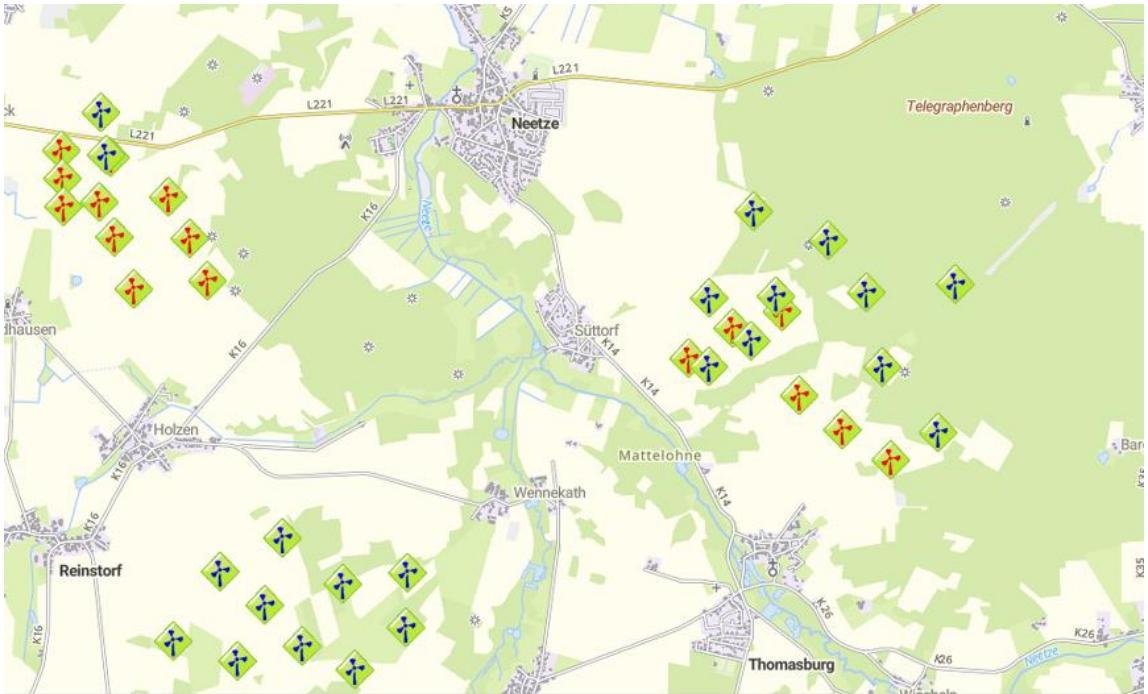
Die Aussage „Aufgrund der Größe des Erweiterungsbereichs wird die Umweltauswirkung als mittel erheblich bewertet“ ist in mehrfacher Hinsicht unklar und kritikwürdig. Die Kombination der Begriffe „mittel“ und „erheblich“ ist fachlich widersprüchlich und lässt keine eindeutige Einschätzung der Bedeutung der Umweltbelastung zu. Zudem fehlt eine nachvollziehbare Herleitung der Bewertung auf Grundlage nachvollziehbarer Kriterien. Es ist nicht erkennbar, welche Schutzgüter konkret betroffen sind und ob eine systematische Methodik der Umweltbewertung (nach UVPG oder SUP-Richtlinie) zugrunde gelegt wurde. Für eine rechtssichere Beurteilung der Umweltfolgen bedarf es einer transparenten, differenzierten und methodisch konsistenten Darstellung.

1.17 Kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter

„Die punktuell vorhandenen Bodendenkmäler sind auf der nachgeordneten Planungsebene zu berücksichtigen. Durch die Festlegungen entstehen keine direkten Auswirkungen. Aufgrund der Vielzahl an Bodendenkmälern ist jedoch mit einer kleinflächig mittel erheblichen Umweltwirkung zu rechnen.“

Die Planung zeigt, dass das Grabfeld nicht adäquat berücksichtigt wurde:





Es ist unklar wie diese Planung realisiert werden soll ohne das Grabfeld zu schädigen oder sehr viel Zerstörung des Waldes durch Schaffung neuer Wegeverbindungen herbeizuführen. Außerdem befinden sich in der Nähe aller im Wald geplanten Anlagen Großvogelhorste (siehe Gutachten Neetze).

2. Natura 2000-Gebiete

„Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete in unter 4 km Entfernung. Die Planung ist somit mit Natura 2000 vereinbar.“

Da das Gebiet von Norden und Osten von dem Biosphärenreservat eingerahmt wird, braucht es einer differenzierteren Betrachtung (siehe oben).

Natura 2000-Verträglichkeit ist nicht allein eine Frage der Entfernung

- Die FFH-Richtlinie verlangt keine konkrete pauschale Mindestentfernung, sondern eine Prüfung möglicher erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und zwar auch durch Fernwirkungen (z. B. Lärm, Licht, Sicht, Veränderung des Wasserhaushalts, Vogelzugkorridore).
- Beispiel: Großvögel wie Kraniche, Milane oder Störche nutzen Gebiete in weitem Umkreis und reagieren empfindlich auf vertikale Strukturen wie Windräder auch noch in 4 oder mehr Kilometern Entfernung.

Auch Nahrungshabitate, Flugrouten und Funktionsräume außerhalb des Schutzgebiets sind relevant

- Viele Arten, z. B. Uhu, Schwarzstorch, Rotmilan, Fledermäuse, haben Nahrungshabitate außerhalb der Schutzgebiete. Wenn diese beeinträchtigt werden, ist auch das Natura 2000-Gebiet betroffen.
- Auch Funktionsbeziehungen, z. B. zwischen Brut- und Nahrungsgebieten oder Rastplätzen, müssen untersucht werden.

Vereinbarkeit darf nicht pauschal angenommen, sondern muss geprüft werden

- Es ist keine gültige Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, wenn man pauschal sagt: „4 km – also alles okay“.
- Vielmehr ist eine standortspezifische Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) erforderlich, wenn das Vorhaben geeignet ist, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen – unabhängig von Entfernung.

4. Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen:
„Auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene ist die Empfindlichkeit der vorkommenden (Gast-) Vogelarten gegenüber Vertikalstrukturen zu prüfen. Außerdem ist eine Abschaltung der Anlagen in den Morgen- und Abendstunden zu den Zeiten des Vogel-/Kranichzugs zu prüfen. Aufgrund der überwiegenden Lage im Wald ist im Zulassungsverfahren die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (z.B. Abregelungen, die i.d.R. auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen sind) zu prüfen.“

Sollten Vorranggebiete nicht konfliktarm sein? Hier liegen viele Konflikte vor, die auch nicht auf die Genehmigungsebene abgeordnet werden können, da der Artenschutz nach RED III auf dieser Ebene entfällt (siehe oben).

Warum werden Gebiete mit so hohem Konfliktpotential ausgewiesen, wenn wir doch eigentlich möglichst viele und effiziente Anlagen bauen wollen und dafür ja auch die Vorrangflächen dienen sollen?

In Wäldern haben die Anlagen nur eine 50 % Effizienz durch die Verwirbelung an den Baumkronen und den bremsenden Effekt (Teufel et al. 2024 UPI Bericht Nr. 88).

Außerdem müssten sie hier im Breetzer Wald ständig wegen Greif-, Zugvögeln und Fledermäusen still stehen.

Darum ist sicherzustellen, dass alle Prüfungen und erforderlichen Maßnahmen verbindlich und nachvollziehbar umgesetzt werden. Die frühzeitige Einbindung von Naturschutzbehörden und Betroffenen ist zur Sicherstellung des Schutzes der sensiblen Arten und Schutzgebiete unerlässlich. Wir fordern:

1. Umfang und Transparenz der Untersuchungen
 - Es sollte klar festgeschrieben werden, dass die artenschutzrechtlichen Untersuchungen *umfangreich* und *über mehrere Saisons* erfolgen müssen, um

die Variabilität der Artenaktivität abzudecken (z.B. nicht nur eine Saison, sondern zwei Jahre).

- Ergebnisse sollten öffentlich und nachvollziehbar sein, nicht nur intern bei der Genehmigung verbleiben.

2. Verbindlichkeit der Maßnahmen

- Das Wort „prüfen“ ist schwach. Wir fordern, dass die Maßnahmen verbindlich vorgeschrieben und umgesetzt werden müssen, nicht nur geprüft werden.
- Konkret: Abschaltzeiten, habitatgestaltende Maßnahmen, Schallreduzierung etc. müssen verbindlich sein.

3. Monitoring und Nachkontrolle

- Es muss eine verpflichtende Nachkontrolle nach Inbetriebnahme der Anlagen geben, um sicherzustellen, dass Vermeidungsmaßnahmen wirksam sind.
- Eventuelle Anpassungen bei negativen Folgen müssen verpflichtend erfolgen.

4. Berücksichtigung kumulativer Effekte

- Die Formulierung sollte auch die kumulativen Wirkungen mit bestehenden Anlagen oder anderen Vorhaben berücksichtigen, nicht nur die isolierte Fläche.

5. Beteiligung der Öffentlichkeit und Naturschutzverbände

- Die Beteiligung von Fachbehörden und Umweltverbänden im Zulassungsverfahren sollte obligatorisch und transparent sein.

6. Schutz weiterer Schutzgüter

- Neben Vogel- und Fledermausschutz auch z.B. Boden-, Wasser- und Landschaftsschutz stärker gewichten.

3. Gefahren für Trinkwasser

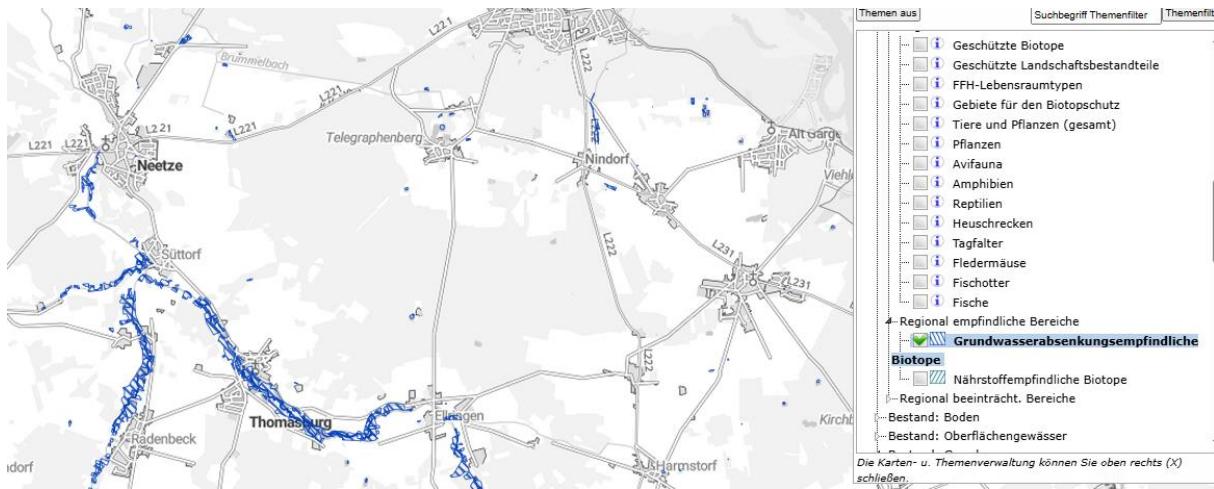
„Die Kompensationsfläche ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.“

Die Belange des betroffenen Trinkwassergewinnungsgebietes und erhöhte wasserrechtliche Anforderungen beim Errichten, Unterhalten und Betrieb der Anlagen sind auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.“

- Es handelt sich um ein Trinkwassergewinnungsgebiet mit druckabhängigem System. Das Setzen von bis zu 40 Fundamenten könnte diese empfindliche Struktur dauerhaft schädigen (vgl. BUND, Bernhardt Stilke). Außerdem birgt dieses weitere Risiken des Schadstoffeintrags etc. wie in Teufel et al. 2024 UPI-Bericht 88 auf Seite 23 ausführlich beschrieben:
- Die Wälder sind ein wichtiger Teil des Wasserhaushalts. Beim Bau von Windkraftwerken müssen Betonfundamente von 3-4 m Tiefe errichtet und bei Bedarf Pfahlgründungen bis zu 15 m Tiefe und mehr ins Erdreich getrieben werden. Diese können dadurch in den Grund- und Quellwasserhaushalt eingreifen. Für das Grund- und Quellwasser bestehen sowohl während der Bauphase wie beim späteren Betrieb folgende Risikoarten:
- Risiken für das Grundwasser - Bauphase
- Flächiger Verlust des Bodens als grundwasserschützende Deckschicht
- Risiko des unmittelbaren unfallbedingten Schadstoffeintrags in die offene Fundamentgrube (offen liegender klüftiger Fels)
- Gefahr der Freisetzung von Diesel oder Hydrauliköl bei Leckagen oder Handhabungsfehlern
- Erdkabelverlegung schafft neue Wasserwegsamkeiten für Oberflächenwasser
- Risiken für das Grundwasser – Betriebsphase
- Getriebeanlagen mit bis zu 1 400 l Getriebeöl, zzgl. bis zu 500 kg Hydrauliköle und Schmierstoffe in der Gondel in ca. 150 m Höhe
- Trafo mit ca. 1 500 l Trennöl
- Ölaustausch ca. alle 3 Jahre mit Tankfahrzeugen, die mehrere 1 000 Liter Mineralöle transportieren. Der Austausch der Öle erfolgt unter hohen hydrostatischen Drücken über nicht flüssigkeitsdichtem Untergrund
- Freisetzung von Getriebe- und Hydrauliköl im Falle von Brand
- Flächiger Verlust des Bodens als grundwasserschützende Deckschicht
- Gefahr der Freisetzung von Diesel oder Hydrauliköl bei Leckagen oder Handhabungsfehlern

- Die geplante Fläche liegt auf sandigen, erosionsanfälligen Böden, die durch Schneisenbildung, Austrocknung und Waldschädigung langfristig degradieren und zur Brandgefährdung führen.
- All dieses sind vermeidbare Risiken, da auf andere Gebiete ausgewichen werden könnte und genau dieses wird gefordert. Den Konflikt mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet wie im 2. Entwurf geschehen auf die Planungsebene zu verschieben genügt nicht den Anforderungen an eine vernünftige Vorrangflächenplanung. Dieses sollen konfliktarme Standorte sein, um die Flächenziele dann auch wirklich gewährleisten zu können. Das wurde hier verfehlt.

Außerdem ist die benachbarte naturschutzwürdige Region (Neetze, Vitusbach, Mäusetalbach) empfindlich für eine Grundwasserabsenkung:



<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp>

Dieses kann wie oben beschrieben eine Folge der Austrocknung und Absterben des Waldes sein, da die Bäume den Grundwasserspiegel oben halten. Dieses ist genau zu prüfen.

4. Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche für den Teil 2 dieser Stellungnahme

4.1 Feststellung der Ungeeignetheit

„Die Potenzialfläche Das geplante Vorranggebiet ist aus Umweltsicht für die Konzentration raumbedeutsamer WEA geeignet.“

Wie kommt man zu dieser Einschätzung bei den ganzen artenschutzrechtlichen Konflikten und dem vorhandenen alten Waldstandort, Erholungsraum etc.?

„Bei dem geplanten Vorranggebiet handelt es sich weitestgehend überwiegend um eine Neufestlegung, sowie in Teilen um eine bestandsichernde (FNP der Samtgemeinde Ostheide und der Stadt Bleckede) und erneute Festlegung des bereits 2016 festgelegten Vorranggebietes im Bereich Geestlandschaft. Dort sind bereits WEA vorhanden. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit geringer Intensität für die Schutzgüter Mensch, insb. menschliche Gesundheit, Boden/Fläche und Wasser sowie von mittlerer Intensität auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Kleinräumig sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit mittlerer Intensität auf das Schutzgut die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie kulturelles Erbe zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar.“

Wie erläutert sind wir mit dieser Einschätzung und Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Windenergie, insbesondere aufgrund der fehlenden flächendeckenden Vogel- und Fledermauspopulationsanalysen und anderer Punkte nicht einverstanden und widersprechen dieser.

Was das Schutzgut Mensch betrifft beziehen wir uns auf den Teil 1 dieser Stellungnahme, der auf erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinweist.

Dieses lässt sich auf alle umliegenden Ortschaften anwenden. Insbesondere, da es bei nur geringer Abstandsanpassung noch Ackerflächen gäbe, die zur Verfügung stünden bei der nicht so viele Schutzgüter verletzt würden und nicht ein so hohes Risikopotential insbesondere bezüglich des Brandschutzes bestünde.

4.2 Unsere Forderung im Teil 2 dieser Stellungnahme:

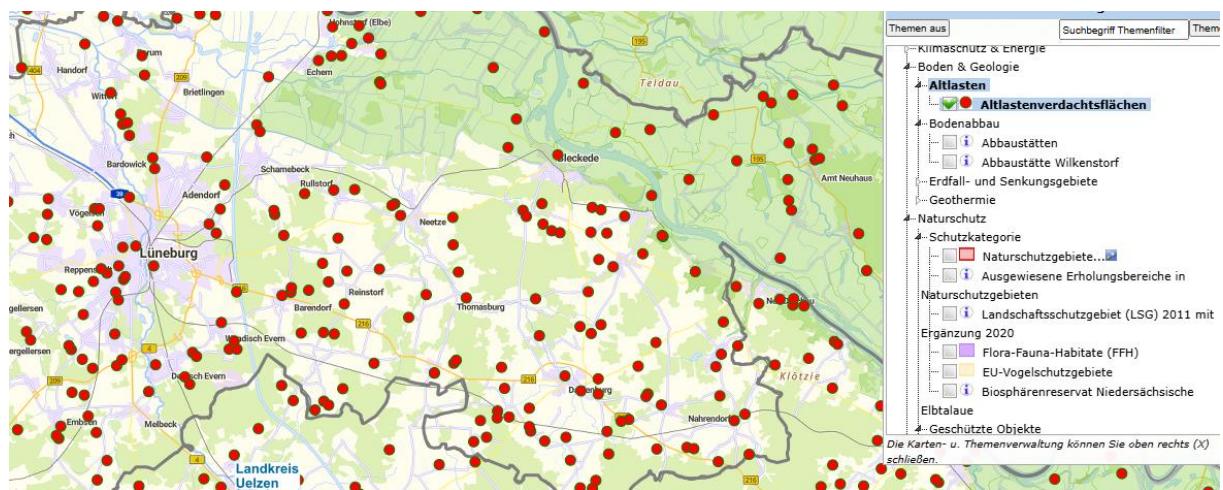
Die in den Breetzer Bergen noch enthaltene Vorrangfläche sollte rausgenommen werden, da es erhebliche Konfliktpotentiale gibt. Die Fläche wird mindestens von historisch alten und Naturschutzwürdigen Gebieten eingerahmt. Es handelt sich um ein topographisch ungeeignetes Gebiet, wodurch viel mehr zerstört werden muss (siehe Karl-Friedrich Weber Waldbrief Nr. 75 vom 21.06.2025 Seite 7). Dabei kann nicht sicher gestellt werden, dass nicht auch die historischen Teile durch Zuwegungen etc. geschädigt werden. Es handelt sich um ein Trinkwassergewinnungsgebiet, welches gefährdet werden könnte. Die Waldbrandgefahr steigt durch technische Anlagen in einem schon gefährdeten großen Waldgebiet noch weiter. Das Gebiet liegt auf einer Zugvogelroute für geschützte Arten wie Kraniche und Blässgänse, wird von FFH Gebieten eingerahmt und von vielen auch kollisionsgefährdeten Arten wie Seeadler, Rotmilan und Fledermäusen genutzt.

Daher sollte die Fläche bis auf die Bestands-/Repoweringanlagen (auf den Äckern) vollständig entfallen.

5. Alternativen zur Standortwahl

5.1 Altlastenverdachtsflächen

Im Landkreis liegen zahllose Altlastenverdachtsflächen, welche tatsächlich eine Vorbelastung und damit ein Eignungskriterium darstellen:



<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>

Wie man sieht befinden sich im Breetzer Wald keine davon. Die mit Altlasten belasteten Flächen sollten vorrangig beplant werden und nicht die Wälder.

5.2 Einbeziehung von Bestandflächen – alternativer Zuschnitt

„Im Landkreis Lüneburg sind 117 Windenergieanlagen installiert, die sich auf 19 Windparks aufteilen. Von diesen befinden sich 64 WEA innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung der 2. RROP-Änderung 2016. Die WEA außerhalb der VR Windenergienutzung genießen Bestandsschutz, dürfen entsprechend der Festlegung mit Ausschlusswirkung nach aktuellem Stand jedoch nicht repowert werden. Der Landkreis Lüneburg ist nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen, wo bereits Windenergieanlagen vorhanden sind. Jedoch kann bereits errichteten Windenergieanlagen Rechnung getragen werden, indem dies als Eignungskriterium in die Abwägung mit einbezogen wird (sogen. „Kraft des Faktischen“.³⁶⁴ Bei bestehenden Windparks ist zudem der Vorbelastung Rechnung zu tragen.³⁶⁵“

Warum wird dann eine riesige Fläche südlich von Dahlenburg wegen Bestandsanlagen ausgeschlossen? Durch dieses Vorgehen haben wir am Ende viel mehr Windanlagen als wenn alle schon bestandenen Flächen mit in die Vorrangflächenplanung einbezogen würden. Der Bestehende Windpark sollte auf dem Feld erweitert und die anderen Flächen so zugeschnitten werden, dass die Felder beplant werden und nicht vor allem der Wald.

5.3 Breetzer Wald ist nicht vorbelastet, lieber Industrieflächen

„Bestehende Windenergieanlagen: Die Vorprägung durch bereits errichtete Windenergieanlagen bildet ein Eignungskriterium.“

Der Wald ist durch die WEA nicht vorbelastet. Von einem Eignungskriterium zu sprechen bei einem kilometergroßen Waldgebiet, weil wenige Windanlagen auf den vorgelagerten Äckern stehen entbehrt jeder Grundlage. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Das wichtige Naturschutzwürdige Waldgebiet mit vielen Vogelarten würde durch eine weitere Beplanung mit WEA gefährdet (siehe Gutachten Neetze) Defizitäre Flächen und Industrieflächen stellen Eignungskriterien da, aber diese wurden nicht berücksichtigt.

5.4 Windenergieanlagen entlang der Verkehrsinfrastruktur

„...für Flächen, auf denen weniger als drei WEA bestehen bzw. möglich sind; diese entsprechen von ihrem Ansiedlungspotential her nicht dem mit dem vorliegenden Planungskonzept verfolgten Konzentrationsziel. Sie weisen insoweit keine regionale Bedeutsamkeit auf und werden nicht als mögliche Vorranggebiete in Betracht gezogen.“

Wie kommt man zu so einem Kriterium, wo doch vorher ganz oft nur 3 Anlagen da waren wie z.B. Suettorf und Breetze und wenige Anlagen die anliegenden Ortschaften ja auch entsprechend weniger stören! Außerdem wird so eine Verteilung entlang von Bundesstraßen, Autobahnen und Schienen verhindert, dabei wäre das doch die sinnvollste Verteilung, weil sowieso schon Infrastruktur für den Bau da sind und auch schon eine Geräuschvorbelastung der Flächen besteht! Außerdem bei einer Verteilung auch der Strom gleich mit verteilt wird und die Anlage sich nicht gegenseitig den Wind wegnehmen.

Um Straßen mit Zerschneidungswirkung zu beplanen, die sich durch Schadstoff und Schallbelastung eignen sollte dieses Kriterium gestrichen werden.

5.5 Windenergieanlagen in Industriegebieten

„Um den entsprechend des Wald-Szenarios vorgesehenen Abstand von 200 m zu Industrie- und Gewerbegebieten einzuhalten, entfällt ein Streifen von rund 90 m Breite im Nordosten der Teilfläche 03_09. Bardowick“

Industriegebiete könnten mitbeplant werden laut der Flächenpotentialanalyse und dieses geschieht in Hamburg bereits. Wir verlangen, dass dieses hier auch getan wird und nicht stattdessen Wälder beplant werden.

Teilfläche DAH_1_10 wurde wegen Rohstoffgewinnungsgebiet raugenommen, obwohl selbst Altanlagen schon in Rohstoffgewinnungsgebieten standen. Siehe Seite 443 RROP AB

Direkt nebeneinander gelegene Potentialflächen 01 und 02 entfallen, in der Gemeinde Gellersen, weil sie die Mindestgröße unterschreiten, obwohl man sie auch als eine zusammenhängende Fläche wie in Tosterglope hätte ansehen können. Wie ist da das Kriterium. Gleiches gilt für eine Fläche bei Bardowick, die durch die 200 m Abstand zum Industriebiet entfallen ist.

„Die nach 3. verbleibenden Bereiche der Teilfläche 03_10 entfallen ebenfalls, da sie nach Vergrößerung der Siedlungsabstände die Mindestflächengröße von 30 ha nicht erreichen und aufgrund der nun recht großen Distanz von rund 900 m sowie der Trennung zur benachbarten Potenzialfläche 03_09 durch diverse Infrastrukturtrassen keinen räumlichen Zusammenhang mehr mit den weiteren Teilflächen bilden.“

Nicht nachvollziehbar Infrastrukturtrassen wie die Autobahn sind doch gerade ein Eignungskriterium, weil hier eh schon ein Geräusch- und Umweltbelastung vorliegt.

Dadurch dass 01_07 entfallen ist, könnte 01_08 wieder rein, da sie nicht im Wald liegt. Dafür sollte 01_06 raus, da Breetze durch das in Windrichtung liegen von 01_06 viel stärker belastet wird. Solche Beispiele gibt es noch weitere

Die pauschale Erhöhung des Siedlungsabstands von 800 auf 900 Meter reduziert die potenziellen Flächen für Windkraftanlagen außerhalb des Waldes. Eine Rückkehr zu den ursprünglichen Abständen könnte helfen, alternative Standorte zu identifizieren, die den Bau von Anlagen außerhalb von Wäldern ermöglichen. Dies würde die unzerschnittenen Lebensräume schützen und gleichzeitig den Ausbau der Windenergie vorantreiben. Die Standortwahl sollte auf infrastrukturreiche Gebiete fallen wie in Hamburg entlang von großen Straßen, ICE Strecken und Autobahnen. Beispiele aus Hamburg anbei. Dafür muss die Regel, dass mindestens drei Windanlagen hinpassen müssen fallen. Das Beispiel aus Hamburg unten zeigt, dass in einem Autobahnkreuz wie hier z.B. auch zwei Anlagen viel Sinn machen.



6. Fazit Teil 2

Die Vielzahl der hier dargestellten ökologischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Argumente zeigt klar, dass der Bau von Windkraftanlagen im Breetzer Wald nicht mit den Grundsätzen des Umwelt- und Naturschutzes, der regionalen Entwicklung sowie den Interessen der Bevölkerung vereinbar ist. Alternativen außerhalb des Waldes sollten bevorzugt werden, um die Energiewende nachhaltig und im Einklang mit den Belangen des Natur- und Klimaschutzes voranzutreiben.

Die Beplanung des Breetzer Waldes mit Windanlagen lassen sich nicht mit den Erholungszielen von Neetze, die für das Gebiet laut Landschaftsrahmenplan ursprünglich vorgesehen waren vereinbaren. Genauso wenig mit der Nutzung als Reitgebiet, auch mit dem Bodenschutz alter Waldböden und Erosionsschutz von Sandböden und dem Brandschutz ist die Beplanung nicht vereinbar. Ebenso nicht mit dem Trinkwasserschutz, mit dem Artenschutz kollisionsgefährdeter Greif- und Zugvogel und Fledermausarten. Auch nicht mit dem Vorkommen vieler Grabhügel und Grabfelder in dem Gebiet, oder mit zukünftigen Friedwald Konzepten (die sich durch den Friedhof in Breetze am Wald wunderbar einfügen würden). Auch der Entwicklung zum klimaresilienten Wald, die wir für ein Netto-Null in 2045 laut Umweltbundesamt brauchen und die hier schon durch Löweprogramme begonnen und durch natürliche Laub- Mischwaldentwicklung bereits großräumig vorhanden ist, steht der Bau von Windanlagen in dem Gebiet entgegen. Ebenso der Widerstellungsverordnung der EU und der Wildniskonvention, da sich das Gebiet aufgrund seiner Größe und dem Vorkommen von Wildkatzen, Wölfen und Dammwild (Zeugen Claudia und Andre Kutzick), der natürlichen Waldentwicklung/Vorkommen von viel Totholz und dem alten Waldstandort sehr dafür eignen würde (wir nehmen dabei Bezug auf die Stellungnahme vom BUND Regionalverband Elbe/Heide und dessen beigefügtem Gutachten und dem der Kreisgruppe Lüneburg des NABU zum 2. Entwurf). Auch die direkte wirtschaftliche Bedeutung wie z.B. beim Kronshof, Waldbaden etc. und indirekte durch Beeinträchtigung des Tourismus in Bleckede stehen der Beplanung mit Windanlagen entgegen. Daher bitten wir sie von dem Ausweisen des Breetzer Waldes als Vorrangfläche Windenergie Abstand zu nehmen und die oben aufgeführten nicht berücksichtigten Punkte zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme wurde gemeinsam durch Mitglieder unserer Bürgerinitiative verfasst. Die einzelnen Fachbeiträge und Abschnitte wurden von verschiedenen Autorinnen und Autoren bearbeitet und verantwortet, alle in dem gemeinsamen Ziel, unsere Region, ihre Menschen und ihre Natur vor einer Fehlentwicklung zu bewahren.

Dr. Miriam Kiene, Claudia Kühn, Karsten Kühn, Andreas Tönjes, Michael Müller

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative Breetzer Berge



(Michael Müller)